



universität
wien

MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Stressfaktoren beim Gerichtsdolmetschen“

Verfasserin

Hana Bábelová, Bakk.phil.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, im Oktober 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 065 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Dolmetschen

Betreuer:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pöchhacker

Vorwort

Wie der Titel erkennen lässt, behandelt diese Arbeit das Thema „Stress“ im Zusammenhang mit Gerichtsdolmetschen. Als ich im Wintersemester 2006 das Magisterstudium Gesprächsdolmetschen und –übersetzen an der Universität Wien aufnahm, führte die allererste Lehrveranstaltung, die ich besuchen konnte, den Titel „Gerichts- und Kommundolmetschen: Englisch“. Noch heute kann ich mich erinnern, wie fasziniert ich der Lehrenden zuhörte, als sie uns den Beruf der GerichtsdolmetscherInnen vorstellte. Bis heute ist es für mich ein höchst interessantes Thema: eine verantwortungsvolle, anspruchsvolle aber zugleich spannende Tätigkeit, die ich immer bewundert habe. Als ich das Thema meiner Masterarbeit wählte, war mir klar, dass der Schwerpunkt beim Gerichtsdolmetschen liegen würde.

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich bei der Ausarbeitung dieser Masterarbeit unterstützt haben. Mein ganz besonderer Dank gilt Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pöchlhammer, der die Betreuung meiner Arbeit übernahm und mich während des ganzen Prozesses des Verfassens begleitete. Ohne seine Unterstützung, Geduld und wertvollen Ratschläge wäre sie nie entstanden. Dafür möchte ich mich herzlich bedanken.

Ich danke auch meiner Familie, meinen Freunden und Freundinnen und insbesondere meinen Eltern, die mich während meines Studiums im Ausland finanziell und moralisch unterstützt und stets an mich geglaubt haben.

Inhalt

0.	Einleitung.....	9
1.	Stress – Theoretische Grundlagen.....	12
1.1	Einführung und Grundbegriffe.....	12
1.2	Die Anfänge der Stressforschung – Hans Selye	15
1.3	Kognitive Stressforschung – Richard S. Lazarus.....	18
1.4	Stress im Berufsleben.....	20
1.4.1	Einführung und rechtliche Grundlagen.....	20
1.4.2	Arbeitsbedingter Stress und seine Auswirkungen	21
1.4.2.1	Beeinträchtigungen der Gesundheit	23
1.4.2.2	Burnout-Syndrom.....	24
2.	Stress in der Dolmetschwissenschaft	26
2.1	Überblick über die empirischen Studien.....	26
2.2	Psychologischer Stress – Cooper <i>et al.</i> (1982)	29
2.3	Physiologischer Stress – Moser-Mercer <i>et al.</i> (1998).....	33
2.4	<i>Workload Study</i> (2002)	35
2.4.1	Befragung unter den AIIC-Mitgliedern	36
2.4.2	Physikalische Bedingungen in den Dolmetschkabinen.....	37
2.4.3	Physiologische Parameter	38
2.4.4	Objektive Leistungsbewertung	39
2.5	NUPIT-Studie (2004).....	40
3.	Gerichtsdolmetschen.....	46
3.1	<i>Community Interpreting</i>	46
3.2	Definitionen und begriffliche Abgrenzung	48
3.3	Rechtliche Grundlagen.....	49
3.3.1	Nationale rechtliche Grundlagen am Beispiel Österreich und Slowakische Republik.....	50
3.3.2	Nationale Gesetze zur Regelung der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen und -übersetzerInnen.....	53
3.4	Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen.....	53
3.4.1	Rolle der GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal.....	54
3.4.2	Aufgaben und Anforderungen	58

3.4.2.1	Ethische Prinzipien am Beispiel Österreich.....	60
3.4.2.2	Ethische Prinzipien im amerikanischen Sprachraum.....	62
4.	Stress beim Gerichtsdolmetschen	64
4.1	Dolmetschprozess	64
4.1.1	Konsekutivdolmetschen	64
4.1.2	Flüsterdolmetschen	66
4.1.3	Vom-Blatt-Dolmetschen	67
4.1.4	Spezifika des Dolmetschens im Gerichtssaal.....	68
4.2	Diverse Stress- und Belastungsfaktoren	70
5.	Empirische Befunde – „Im Gerichtssaal“	76
5.1	Zielsetzung.....	76
5.2	Methode	76
5.3	Beobachtungen bei Gerichtsverhandlungen in Österreich.....	77
5.3.1	Gerichtsverhandlung Nr. 1 – Bezirksgericht Innere Stadt Wien.....	78
5.3.2	Gerichtsverhandlung Nr. 2 – Landesgericht für Strafsachen Wien.....	81
5.3.3	Gerichtsverhandlung Nr. 3 – Landesgericht für Strafsachen Wien.....	85
5.4	Beobachtungen bei Gerichtsverhandlungen in der Slowakischen Republik.....	87
5.4.1	Gerichtsverhandlung Nr. 1 – Bezirksgericht Bratislava V.....	87
5.4.2	Gerichtsverhandlung Nr. 2 – Bezirksgericht Trenčín	91
5.4.2.1	Beobachtungen.....	91
5.4.2.2	Gespräch mit der Dolmetscherin.....	94
5.4.3	Gerichtsverhandlung Nr. 3 – Bezirksgericht Pezinok.....	95
5.4.3.1	Beobachtungen.....	95
5.4.3.2	Gespräch mit der Dolmetscherin.....	97
5.4.4	Gerichtsverhandlung Nr. 4 – Kreisgericht Nitra.....	98
5.4.5	Gerichtsverhandlung Nr. 5 – Kreisgericht Bratislava.....	102
5.5	Vergleich und Analyse der Ergebnisse	105
6.	Abschließende Betrachtungen.....	111

Abbildungsverzeichnis.....	114
Bibliographie.....	115
Anhang.....	125
Abstract (dt.)	125
Abstract (eng.).....	126
Curriculum Vitae	127

0. Einleitung

Das Phänomen „Stress“ als Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung ist zwar noch relativ jung, dennoch hat es sich in unserer heutigen Gesellschaft schnell eingebürgert. Ursprünglich kommt das englische Wort *stress* (lat. *strictus* – straff, stramm oder gespannt) aus dem Bereich der Physik und bedeutet „mechanische Spannung“ oder „Zug bzw. Druck auf ein Material“. Heutzutage ist dieser Terminus zu einem alltagssprachlichen Modewort geworden, das aus unserem Sprachgebrauch nicht mehr wegzudenken ist. Das Thema „Stress“ geht uns alle an, es ist allgegenwärtig und hat unterschiedlichste Ausprägungen: Terminen-ge, Hektik, Leistungsdruck, Schwierigkeiten in der Arbeit oder Probleme im Familienkreis - wer von uns hat es noch nicht erlebt? Die Tatsache, dass das Wort „Stress“ von der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zusammenarbeit mit einer Gruppe von LiteraturwissenschaftlerInnen, SchriftstellerInnen und PublizistInnen als eines der hundert für das 20. Jahrhundert prägendsten Wörter ausgewählt wurde, ist nur einer der vielen Beweise dafür, dass dieses Problem inzwischen zum festen Bestandteil unserer Leben geworden ist.¹

In den letzten Jahren hat vor allem die Untersuchung des Phänomens Stress am Arbeitsplatz (engl. *occupational stress*) zunehmend an Bedeutung gewonnen. Organisationen wie z.B. die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) oder die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA) beschäftigen sich mit diesem Thema aus diversen Perspektiven – es werden Konferenzen veranstaltet und Berichte, Maßnahmen und Aktionspläne entworfen, um Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Auch in der dolmetschwissenschaftlichen Forschung hat Stress seinen Platz gefunden. Es wurde eine Reihe von Studien durchgeführt, die sich das Stress-Syndrom in Hinsicht auf das Simultan- bzw. Konferenzdolmetschen zum Gegenstand gemacht haben. Diese Arbeiten (z.B. AIIC 2002, Cooper *et al.* 1982,

¹ Die Publikation „100 Wörter des Jahrhunderts“ listet unter anderem folgende Begriffe auf: Aids, Computer, Dritte Welt, Globalisierung, Information, Klimakatastrophe, Psychoanalyse oder Weltkrieg (vgl. Bibliographisches Institut 1999).

Kurz 2003, Moser-Mercer *et al.* 1998, Riccardi *et al.* 1998) stellen die erste Anregung und den Ausgangspunkt für meine Auseinandersetzung mit dem Thema der vorliegenden Masterarbeit dar.

Im Verlauf meines Studiums hatte ich die Gelegenheit, den Beruf und die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen näher kennenzulernen, und zwar nicht nur theoretisch anhand von Lehrbüchern und Vorlesungen, sondern auch praktisch – durch Beobachtungen bei Gerichtsverhandlungen. Die hohen Anforderungen und die verantwortungsvolle Aufgabe der GerichtsdolmetscherInnen lassen darauf schließen, dass auch Gerichtsdolmetschen (neben Konferenzdolmetschen) eine an Stress- und Belastungsfaktoren reiche Tätigkeit sein könnte. So ist die Zielsetzung entstanden, die Profession der GerichtsdolmetscherInnen auf mögliche Stressfaktoren zu überprüfen. Zunächst wurde dieses Vorhaben im Rahmen einer vom Umfang her kleineren Seminararbeit bearbeitet. Die vorliegende Arbeit soll eine weitaus ausführlichere Einsicht in die Problematik vermitteln. Die zentrale Fragestellung bleibt dabei dieselbe: Sind GerichtsdolmetscherInnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Stressfaktoren ausgesetzt? Wenn ja, welchen?

Das Thema wird zuerst aus der Sicht der vorhandenen Literatur zum Gerichtsdolmetschen im Allgemeinen betrachtet. Es wird versucht, die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen zu analysieren und aus den Gegebenheiten Schlussfolgerungen für die Fragestellung dieser Arbeit zu ziehen. Im Folgenden werden dann die Ergebnisse der Beobachtungen bei Gerichtsverhandlungen in Österreich (Wien) und in der Slowakischen Republik (Bratislava, Trenčín, Pezinok und Nitra) präsentiert und anschließend analysiert und diskutiert. Außer der Fragestellung, ob GerichtsdolmetscherInnen Stressfaktoren ausgesetzt sind, wird auch auf die Frage eingegangen, ob es in dieser Hinsicht in der Praxis des Gerichtsdolmetschens zwischen den oben angeführten Ländern Ähnlichkeiten oder Unterschiede gibt.

Das erste Kapitel der vorliegenden Arbeit bietet eine kurze Einführung in die Stressforschung. Zunächst werden die grundlegenden relevanten Begriffe festgelegt und erklärt. In weiterer Folge werden die Anfänge der psychophysiologischen Auseinandersetzung mit dem Thema Stress – die Geburtsstunde der

Stressforschung als solcher – behandelt. Es wird im weiteren Verlauf auch auf die Problematik „Stress im Berufsleben“ eingegangen.

Im zweiten Kapitel wird das Thema Stress in der Dolmetschwissenschaft im Mittelpunkt stehen. Nach einem einleitenden kurzen Überblick über die vorhandenen empirischen Untersuchungen dieses Phänomens wird auf einige der erwähnten Forschungsvorhaben näher eingegangen.

Das dritte Kapitel wird sich dem Thema Gerichtsdolmetschen widmen, ausgegangen von der begrifflichen Abgrenzung des Begriffs, über die rechtlichen Grundlagen in Österreich und in der Slowakei, bis hin zu der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen. Auch das für die Dolmetschsparte Gerichtsdolmetschen charakteristische Berufsethos und damit verbundenen moralischen und ethischen Dilemmata werden angesprochen.

Den Gegenstand des vierten Kapitels wird die Identifizierung der (möglichen) Stress- und Belastungsfaktoren in Bezug auf Gerichtsdolmetschen bilden. Es wird zunächst auf den Dolmetschprozess und alle im Gerichtssaal vorkommende Dolmetschtechniken eingegangen, um die sich aus den jeweiligen unterschiedlichen Umständen und typischen Merkmalen ergebenden Probleme besprechen zu können.

Im fünften (empirischen) Kapitel werden schließlich die Ergebnisse der Feldstudie in österreichischen und slowakischen Gerichtssälen präsentiert. Nach einer detaillierten Beschreibung aller beobachteten Gerichtsverhandlungen werden die Befunde verglichen, diskutiert und erörtert.

1. Stress – Theoretische Grundlagen

1.1 Einführung und Grundbegriffe

Vor etwa 70 Jahren war das englische Wort *stress* kaum jemandem ein Begriff, außer PhysikerInnen, die diesen Terminus seit Jahrhunderten zur Beschreibung des elastischen Verhaltens von Festkörpern verwendeten (vgl. Rosch o.J.).² Obwohl man laut Schönflug (1987: 134) die Bezeichnung „Stress“ schon im mittelalterlichen Englisch als Alltagsbegriff mit der Bedeutung von „äußerer Not und auferlegter Mühsal“ verwendete, wurde sie in die psychophysiologische Fachliteratur erst 1914 von Cannon (1914) eingeführt. In weiterer Folge wurde diese Bezeichnung dank Hans Selye und seiner relativ einfach verständlichen Theorien und Modelle popularisiert und wurde schnell zu einem Modewort, wobei die Bedeutung in der Alltagssprache die ursprüngliche Definition von Selye überhaupt nicht widerspiegelte. Jeder hatte Stress und jeder redete davon, aber nur sehr wenige beschäftigten sich damit, was Stress wirklich ist und wie er entsteht. Einige verwendeten das Wort, um einen arroganten oder schlechten Vorgesetzten oder eine schwierige Situation zu beschreiben, für andere war Stress wiederum ihre Reaktion auf diese Probleme in Form von Brust-, Kopfschmerzen oder Sodbrennen (AIS o.J.). Auf diese Weise trug Selye beträchtlich zur Begriffsverwirrung und fachlichen Kontroverse bei (vgl. Greif 1991: 7).

Stress ist ein hoch subjektives Phänomen und als solches schwierig wissenschaftlich eindeutig zu definieren, geschweige denn zu messen. Aus diesem Grund ist es keine einfache Aufgabe, eine einheitliche Definition zu finden. Man darf nicht außer Acht lassen, dass ein und dieselbe Situation von manchen Personen als „stressig“ wahrgenommen werden kann, von anderen jedoch als angenehm oder nicht störend. Diese Subjektivität, die wissenschaftlich schwer zu erfassen ist, verursacht zahlreiche Auseinandersetzungen zwischen WissenschaftlerInnen in Hinsicht auf eine breite oder enge Definition dieses Phänomens,

² Das so genannte Hookesche Gesetz aus dem Jahr 1679 besagt, dass zwischen der elastischen Verformung eines Körpers und der verformenden Kraft – der mechanischen Belastung (engl. *stress*) – ein linearer Zusammenhang besteht.

physiologische und psychologische Theorien oder positive und negative Stressmodelle (vgl. Greif 1991: 3f.).

Allgemein lässt sich sagen, dass LaiInnen unter Stress den inneren Zustand einer Person bzw. die Stressreaktion verstehen und Stress als eine rein negative Erscheinung betrachten. Hingegen bevorzugen viele WissenschaftlerInnen und AutorInnen in Anlehnung an Selye eine neutrale Stressdefinition, die Stress nicht a priori mit negativen Empfindungen oder Auswirkungen in Zusammenhang stellt. Da der Schwerpunkt dieser Arbeit aber bei der Untersuchung von negativen Auswirkungen von Stress liegt, erscheint es nützlich, eine Negativ-Definition zu finden. So versteht Greif (1991: 13) unter Stress einen subjektiv unangenehmen Spannungszustand, der aus der Befürchtung entsteht, dass eine stark aversive, subjektiv zeitlich nahe (oder bereits eingetretene) und subjektiv lang andauernde Situation sehr wahrscheinlich nicht vollständig kontrollierbar ist, deren Vermeidung subjektiv wichtig erscheint. In dieser Definition wird die starke Subjektivität der Stressempfindungen klar hervorgehoben.

In der Fachliteratur wird Stress generell im Bezug auf Variationen der Umwelt oder innere Auslösefaktoren betrachtet (vgl. Janke 1976: 37). Diese auslösenden Faktoren nennt man Stressoren. Diesen Begriff verdanken wir ebenfalls Hans Selye, der ein neues Wort prägen musste, um die bereits erwähnte und teilweise von ihm gestiftete Verwirrung hinsichtlich der Bedeutung von Stress zu beheben. Wichtig war die Unterscheidung zwischen den *Faktoren*, die Stress hervorrufen, und den *Reaktionen* des Körpers. So ist das Wort „Stressor“ entstanden. Unter Stressoren versteht man heute hypothetische Faktoren, die mit erhöhter Wahrscheinlichkeit Stress oder Stressempfindungen auslösen können (vgl. Greif 1991: 13). Nach Schmitt (2001: 17) lassen sich diverse Ursachen von Stress (speziell im Berufsleben) in vier Kategorien aufteilen:

- physikalische Stressoren
 - Wetter
 - Lärm
 - falsche Beleuchtung
- organisatorische Stressoren

- Zeitdruck
 - fehlende oder unzureichende Hilfsmittel
 - schlechte Planung
- psycho-soziale Stressoren
 - schlechtes Arbeitsklima
 - mangelnde Anerkennung
 - ungerechtfertigte oder unsachliche Kritik
 - Angst vor Misserfolg
- physische Stressoren
 - Allergien, Krankheiten

Eine andere (für die Zwecke dieser Arbeit jedenfalls interessante) Klassifikation von Stressoren nach Semmer & Dunckel (1991: 72f.), die auf der Basis des transaktionalen Stressmodells und der Handlungstheorie verschiedener Arten der Störung des Gleichgewichtes regulatorischer Handlungen am Arbeitsplatz aufgebaut ist, unterscheidet grundsätzlich zwischen drei Dimensionen des Ungleichgewichtes am Arbeitsplatz. Es wird dabei zwischen Problemen des Regulationsaufwandes, der Regulationsunsicherheit und der Zielunsicherheit unterschieden.

Unter Problemen des Regulationsaufwandes versteht man Schwierigkeiten, die entstehen, „wenn die vorhandene Regulationskapazität nicht ausreicht bzw. die notwendige Kapazitätsreserve über längere Zeit angegriffen wird“ (Semmer & Dunckel 1991: 72). Es geht hier also um *quantitative* Überforderung, die nicht nur als körperliche Anforderungen, sondern viel mehr im Kontext der psychonervalen Beanspruchung zu verstehen ist. Zu den psycho-nervalen Beanspruchungen zählen vor allem hohe Konzentrationsanforderungen. Diese Art von Problemen entsteht jedoch nicht nur aus der Aufgabe als solcher, sondern auch aus der Arbeitsumgebung (z.B. auf Grund von Lärm). Ausschlaggebend ist hier die Tatsache, dass die jeweilige Handlung zwar erschwert ist, das Ziel jedoch klar ist und die Mittel zu seiner Erreichung bekannt sind (vgl. Semmer & Dunckel 1991: 72).

Im Vergleich dazu ist bei der Regulationsunsicherheit die Zielerreichung gefährdet. In diesem Fall handelt es sich um *qualitative* Überforderung, d.h. es besteht z.B. ein Missverhältnis zwischen den Leistungsvoraussetzungen des Individuums und der Komplexität der erforderlichen Handlungsschritte. Regulationsunsicherheit bezieht sich meist auf Entscheidungskonflikte hinsichtlich der verschiedenen Wege der Zielerreichung (vgl. Semmer & Dunckel 1991: 72).

Sind die Ziele unklar oder sogar widersprüchlich formuliert, so entsteht Zielunsicherheit. Hierzu zählen vor allem unklare Rollenerwartungen und Rollenkonflikte (vgl. Semmer & Dunckel 1991: 72f.).

Wichtig zu unterscheiden sind die Begriffe „Stressor“ und „Stressreaktion“. Wie oben schon ausgeführt, sind Stressoren theoretische Konstrukte externer aber auch innerpsychischer Stimuli oder Faktoren, die hypothetisch eine Stressreaktion auslösen können. Im Gegensatz dazu sind Stressreaktionen Konstrukte, die zur Beschreibung der unmittelbar auf Stressoren folgenden psychischen Zustände und Verhaltensweisen verwendet werden (vgl. Greif 1991: 6).

1.2 Die Anfänge der Stressforschung – Hans Selye

„Stress ist die Würze des Lebens.“
(Hans Selye)

Das Stresskonzept als solches ist sehr alt. Hans Selye (1907-1982), der als „Vater der Stressforschung“ gilt, beschrieb das „Alter“ von Stress folgendermaßen (1974: 35): „Wenn wir Stress und die Stressmechanismen des Körpers auch erst in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts wissenschaftlich erkannt haben, so bedeutet das natürlich keineswegs, daß Stress erst seit dieser Zeit besteht.“ Es wäre daher falsch anzunehmen, dass Selye Stress erfunden hat.

Selye stützte sich in seiner Forschung hauptsächlich auf die Arbeiten von zwei berühmten Physiologen. Zum einen war es der französische Physiologe Claude Bernard, der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (lange bevor sich andere Wissenschaftler mit Stress befassten) erkannte und darauf hinwies, dass

die internen Verhältnisse – das so genannte *milieu intérieur* – in jedem lebenden Organismus trotz Veränderungen der äußeren Umweltverhältnisse einigermaßen konstant bleiben müssen. Laut Bernard war ein gleichbleibendes *milieu intérieur* unabdingbar für ein freies und unabhängiges Leben. Er legte die Prinzipien des dynamischen Gleichgewichts fest (vgl. Panzarino o.J.).

Zum anderen war es der amerikanische Physiologe Walter B. Cannon, der etwa fünfzig Jahre später auf dem von Bernard vorgeschlagenen Konzept aufbaute und als erster die physiologischen Prozesse, die zur Aufrechterhaltung eines gleichbleibenden *milieu intérieur* beitragen, als *Homöostase* bezeichnete (gr. *homioios* – gleich, *stasis* – Stand) (vgl. Kaluza 2004:15). Diesen Begriff könnte man dementsprechend als die Fähigkeit gleichzubleiben oder zu verharren beschreiben.

Das war also die Ausgangsbasis für Selye, der 1936 in seinem ersten veröffentlichten wissenschaftlichen Artikel Stress als ein Syndrom, das durch verschiedene toxische Einflüsse verursacht wird, beschrieb (vgl. Knill o.J.).³ Seinen Experimenten mit Ratten zufolge kam Selye später zu dem Schluss, dass Stress nicht nur von toxischen Stoffen oder irgendwelchen Einflüssen hervorgerufen wird. Der Körper reagiert so immer wenn es gefordert wird. Dabei ist nicht ausschlaggebend, ob es sich um positive oder negative Erlebnisse handelt, die eine Stressreaktion hervorrufen – die Reaktionen sind immer dieselben. Viel wichtiger ist die Intensität der Forderung nach einer Umstellung oder Anpassung. Um diese Definition von Stress verstehen zu können, muss man zuerst die Bedeutung von „unspezifisch“ klären. Laut Selye erzeugt jedes Agens, das auf uns einwirkt, zusätzlich zu seinem spezifischen Effekt (z.B. Adrenalin beschleunigt Puls und verstärkt den Blutdruck) auch eine unspezifische Steigerung des Bedarfs,

³ Bezüglich des Begriffs *stress* trat später eine unvorhergesehene Komplikation auf, nämlich wie dieses Wort in andere Sprachen übersetzt werden soll. Selye sollte auf Einladung des Collège France einige Vorträge auf Französisch über das von ihm beschriebene Allgemeine Anpassungssyndrom halten. Er entschied sich, einen Anglizismus zu verwenden, denn ein geeignetes französisches Wort für *stress* gab es nicht. Nach seiner Vorlesung entstand eine aufgeregte Diskussion zwischen den anwesenden SprachwissenschaftlerInnen über die genaue Übersetzung von *stress*. Alle Vorschläge wurden abgelehnt und schließlich kam man zu dem Schluss, dass ein neues Wort geprägt werden müsste, und zwar *le stress*. Folglich verwendete Selye in weiteren Vorlesungen in anderen Ländern ohne Zögern die Begriffe *der Stress*, *el stress* oder *o stress*. Auf diese Weise bereicherte er alle Sprachen um ein neues Wort. Stress ist eines der wenigen Wörter, die in Sprachen, die nicht das lateinische Alphabet verwenden, auf Englisch erhalten bleiben (vgl. Selye 1974: 22f).

anpassende Funktionen zu erfüllen und dadurch wieder normale Zustände herzustellen (1974: 58-61).⁴

Im Selye's Verständnis könnte man den englischen Ausdruck *stress* mit dem deutschen Wort *Belastung* gleichsetzen. Biologische Belastungen können sowohl Lust- als auch Unlustgefühle erzeugen, sowohl negativ als auch positiv sein. Deswegen unterscheidet Selye beim Stress zwei Unterbegriffe, und zwar den positiven, vitalisierenden und lebensnotwendigen *Eustress* (griech. *eu* - gut) und den negativen, schädlichen und lebenszerstörenden *Distress* (lat. *dis* - schlecht) (1974: 18). Er wies ausdrücklich darauf hin, dass Stress *nicht* mit nervöser Spannung oder starker seelischer Erregung gleichzusetzen ist. Deswegen schlug er auch vor, dass man Stress nicht unbedingt vermeiden muss, denn seiner Überzeugung zufolge ist Stress absolut unvermeidlich. Ohne Stress wären wir nämlich tot. Die körperliche Stressbelastung sinkt niemals auf Null. Wenn wir also heutzutage von Stress sprechen, meinen wir eigentlich übermäßigen Stress – Distress, der Leid verursacht und zu Krankheiten, Depressionen und funktionellen Störungen jeder Art führt (vgl. Selye 1974: 61-65).⁵

Zu den Verdiensten von Hans Selye zählt auch sein Stressmodell – das Allgemeine Anpassungssyndrom (AAS, engl. *General Adaptation Syndrome* - GAS), ebenfalls als das biologische Stress-Syndrom bekannt. Selye beobachtete, dass die Antwort des Körpers auf Stress immer dreiphasig ist. Diese drei Phasen nannte er wie folgt: die Alarmreaktion, das Stadium des Widerstandes und das Stadium der Erschöpfung. In der Alarmreaktion kommt es zuerst zu einer Zerstörung des inneren Gleichgewichtes, der Körper weist also die für die erste Einwirkung des Stressors charakteristischen Veränderungen auf. In der zweiten Phase setzt der Widerstand ein, sobald sich die anhaltende Einwirkung des Stressors mit einer Anpassung vereinbaren lässt. Die Dauer der Widerstandsphase hängt dabei von der angeborenen Anpassungsfähigkeit des Körpers bzw. der An-

⁴ Während seines Medizinstudiums beobachtete Selye das Problem einer stereotypen Reaktion auf belastende Aufgaben. Bei Patienten mit Frühstadien verschiedener Infektionskrankheiten beobachtete er viele einheitliche Anzeichen und Symptome, wie z.B. Appetitlosigkeit, diffuse Schmerzen und Gelenkschmerzen oder Fieber. Zunächst nannte er diese Symptome „Syndrom des Krankseins“, weil unabhängig von der Art der Belastung immer dieselben unspezifischen körperlichen Reaktionen einsetzten. Später entwickelte er aus diesem Konzept das Allgemeine Anpassungssyndrom (vgl. Selye 1953: 3-23).

⁵ Genauso wie wenn wir sagen, dass jemand „Temperatur hat“. Gemeint ist dabei eine ungewöhnlich hohe Temperatur, d.h. Fieber (vgl. Selye 1974: 63).

passungsenergie und der Intensität des Stressors ab. Wenn sich die Einwirkung des Stressors unbegrenzt fortsetzt, wird die Anpassungsenergie schließlich ausgeschöpft und der Tod tritt ein (vgl. Selye 1953: 24-44, Selye 1974: 70f.).

1.3 Kognitive Stressforschung – Richard S. Lazarus

Der US-amerikanische Psychologe Richard S. Lazarus (1922-2002) ist nach Selye ein weiterer bedeutender Wissenschaftler auf dem Gebiet der Stressforschung. Obwohl es nicht von der Hand zu weisen ist, dass Selye mit seinem allgemein verständlichen Stressmodell in der Geschichte der Stressforschung eine wichtige Rolle spielt, wird sein Stressmodell kaum noch strikt übernommen. Vielmehr wird heute in der psychologischen Fachwelt das transaktionale kognitive Stresskonzept von Lazarus, dem Vertreter eines neuen Paradigmas in der Psychologie - des Kognitivismus, weitgehend akzeptiert (vgl. Greif 1991: 8f.).⁶

Lazarus betrachtete kritisch das Modell von Selye und entwickelte 1974 ein eigenes psychologisches bzw. kognitives Modell (eines der berühmtesten Stress-Modelle), in dem er Stresssituationen (im Gegensatz zu Selye) als komplexe Wechselwirkungsprozesse zwischen den situativen Anforderungen und dem Individuum versteht. Entscheidend ist dabei die Frage, ob das Individuum glaubt, die Situation bewältigen zu können oder ob die Gefahr höher eingeschätzt wird als die eigenen Kräfte und Handlungsmöglichkeiten. Nach Lazarus setzt eine Stressreaktion dann ein, wenn das Individuum fühlt, dass die Situationsanforderungen die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen deutlich übersteigen. Es kann sich dabei sowohl um externe (situative) als auch um interne (vom Individuum selbst bestimmte) Anforderungen oder Beanspruchungen handeln (vgl. Greif 1991: 8ff.).

Ein wichtiger Beitrag von Lazarus ist also die individuelle kognitive Bewertung der Belastungssituationen. Mit anderen Worten ist Stress individuell, d.h. unterschiedliche Personen reagieren unterschiedlich auf einen bestimmten Stressor. Wenn wir Stress als das Ergebnis der Interaktion der Person und der

⁶ Kognitivismus ist ein Paradigma in der Psychologie, das als eine Gegenreaktion auf den Behaviorismus in den 50-60er Jahren des 20. Jahrhunderts entstanden ist. Kennzeichnend ist die Verbindung der psychologischen Prozesse mit den Erkenntnissen der InformationswissenschaftlerInnen. So entwickelte sich ein technisches Modell mentaler Prozesse, bei dem die im Gehirn stattfindenden Verarbeitungsprozesse untersucht und miteinander in Beziehung gesetzt werden (vgl. Sämmer 1999).

Umgebung bzw. Situation verstehen, dann sind es die Charaktereigenschaften der Person, die bestimmen, was als „stressig“ wahrgenommen wird und was nicht. Wenn ein Individuum einem Reiz bewusst oder unbewusst keine Wichtigkeit beilegt, so hat er auch keine emotionale Aktivierung zur Folge. Eine Situation ist also nicht stressvoll *per se*, sondern erst wenn das Individuum sie als aversiv bewertet. Alle Stimuli werden anhand von vergangenen Erfahrungen und der genetischen Struktur kognitiv bewertet (vgl. Lazarus 1966: 210-257).

Das kognitive Stressmodell von Lazarus (1966: 30-258) besteht aus drei Phasen: Primärbewertung (eng. *primary appraisal*), Sekundärbewertung (eng. *secondary appraisal*) und Neubewertung (eng. *reappraisal*).⁷ In der ersten Phase nimmt das Individuum eine Situation wahr und bewertet sie subjektiv, d.h. entscheidet, ob sie neutral, positiv oder stressvoll ist. Lazarus definierte hier drei Arten von Stress – Schaden bzw. Verlust, Bedrohung und Herausforderung. Schaden bzw. Verlust bezieht sich auf bereits eingetretene Ereignisse, wie z.B. Verletzungen oder Minderungen des Selbstwertgefühls. Der Kategorie Bedrohung maß Lazarus die höchste Bedeutung bei und setzte sich mit ihr am intensivsten auseinander, weil sie seiner Meinung nach die wichtigste Variable für psychologischen Stress darstellte (vgl. Lazarus 1966: 30). Unter Bedrohung verstand er die Erwartung, vor Anforderungen gestellt zu werden, die mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht ausreichend und zufriedenstellend bewältigt werden können und negative Auswirkungen auf wichtige persönliche Ziele haben können (vgl. Lazarus 1966: 148f.). Herausforderung entsteht nach Lazarus dann, wenn das Individuum glaubt, eine Anforderung meistern zu können.

Obwohl die Phase der Sekundärbewertung von der Phase der Primärbewertung direkt abhängt, müssen sie nicht unbedingt aufeinander folgen. Sie können sich überschneiden oder gleichzeitig ablaufen (vgl. Lazarus 1966: 159-162). Nach der primären Lageeinschätzung kommt es in der zweiten Phase zur Überprüfung und Auswahl der verfügbaren Handlungsmöglichkeiten und die Situationsbewältigung (eng. *coping*) setzt ein.

Das letzte Stadium bezieht sich auf eine Neubewertung der ursprünglichen Situation. Die inneren und äußeren Bedingungen verändern sich, nachdem das

⁷ Die dritte Phase wurde erst später hinzugefügt (siehe Lazarus & Folkman 1984).

Individuum auf eine bestimmte Situation reagiert hat, und folglich kommt es zu einem Vergleich der neuen Situation mit der ursprünglichen Ausgangslage. Das Individuum evaluiert, wie wirksam der jeweilige Stressor bewältigt wurde, und bezieht neue Informationen aus diesem Prozess.

1.4 Stress im Berufsleben

1.4.1 Einführung und rechtliche Grundlagen

Wie oben bereits angemerkt, ist psychischer Stress am Arbeitsplatz in unserer leistungsorientierten Gesellschaft zu einem ernsthaften Problem geworden. Laut Europäischer Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA) ist Stress eines der massivsten Probleme im Bereich Gesundheit und Sicherheit in Europa – nach Rückenschmerzen ist er das zweithäufigste arbeitsbedingte Gesundheitsproblem. Statistiken zeigen, dass diese Art von Stress im Jahr 2005 22% aller ArbeitnehmerInnen der EU-27 betraf, d.h. durchschnittlich jede vierte ArbeitnehmerIn. ExpertInnen auf diesem Gebiet sagen vorher, dass diese Zahlen künftig noch steigen werden.

Stress am Arbeitsplatz ist kein neues Phänomen. Die Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit aus dem Jahr 1989 ist ein klarer Beweis dafür, dass man sich mit dieser Problematik auf europäischer Ebene seit einigen Jahrzehnten beschäftigt. Diese Rahmenrichtlinie besagt, dass alle ArbeitgeberInnen dazu verpflichtet sind, alle für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren. Darunter fallen auch Probleme mit arbeitsbedingtem Stress, denn sie stellen ebenfalls eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen dar. Diese Verpflichtungen sind im österreichischen Recht im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verankert.

Allerdings sollte man nicht außer Acht lassen, dass sich diese Bestimmungen – sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene – ausschließlich auf den Schutz der ArbeitnehmerInnen (definiert in der Richtlinie 89/391/EWG als Per-

sonen, die von einer ArbeitgeberIn beschäftigt werden, einschließlich PraktikantInnen und Lehrlingen) beziehen. Selbständige und freiberuflich Tätige werden selten von den Gesetzen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erfasst. Es liegt aber klar auf der Hand, dass sie oft ähnlichen Risiken wie abhängig Beschäftigte ausgesetzt sind. Aus diesem Grund bemühen sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Situation der Selbständigen zu verbessern. Diese Überlegungen stützen sich auch auf der Tatsache, dass es bei dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz keine Diskriminierung zwischen angestellten und selbständigen ArbeitnehmerInnen geben soll.⁸

1.4.2 Arbeitsbedingter Stress und seine Auswirkungen

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass arbeitsbedingter Stress – in Anlehnung an das kognitive Stressmodell von Lazarus – dann entsteht, wenn zwischen den an das Individuum gestellten Anforderungen und den ihm zur Bewältigung dieser Anforderungen zur Verfügung stehenden Ressourcen ein Ungleichgewicht besteht. Es handelt sich hierbei um gefühlsmäßige (emotionale), kognitive (gedankliche), verhaltensbezogene und physiologische (die Funktionsweisen verschiedener Organe beeinträchtigende) Reaktionen auf unangenehme und gesundheitsschädigende Aspekte der Arbeit, des Arbeitsumfelds und der Arbeitsorganisation (vgl. Lenert 2008: 10).

Demzufolge geht es hier um eine Interaktion zwischen dem Individuum und den Arbeitsbedingungen. Es besteht jedoch kein Konsens darüber, ob die Charaktereigenschaften des Individuums oder die Arbeitsbedingungen als primäre Ursache für arbeitsbedingten Stress zu sehen sind. NIOSH (National Institute for Occupational Safety and Health) bevorzugt auf der Grundlage von unterschiedlichen Studien und Erfahrungen die Theorie, dass es die Arbeitsbedingungen sind, die hauptsächlich zum Stress am Arbeitsplatz führen. Die Bedeutung der individuellen Eigenschaften wird dabei aber nicht ignoriert. Es hat sich jedoch gezeigt und ist wissenschaftlich bewiesen, dass bestimmte Arbeitsbedingungen für die meisten belastend sind, wie z.B. widersprüchliche Anweisungen, unerwartete Stö-

⁸ Siehe auch COM(2002)166 endgültig vom 03.04.2008.

rungen und zu hohe quantitative und qualitative Anforderungen, fehlende Eignung oder mangelnde Berufserfahrung, Zeit- und Termindruck, hohe Verantwortung, fehlende Anerkennung, Umgebungseinflüsse (Lärm, Kälte, Hitze) oder Angst vor Aufgaben, Misserfolg bzw. Sanktionen (vgl. VMBG 2003: 13f.).

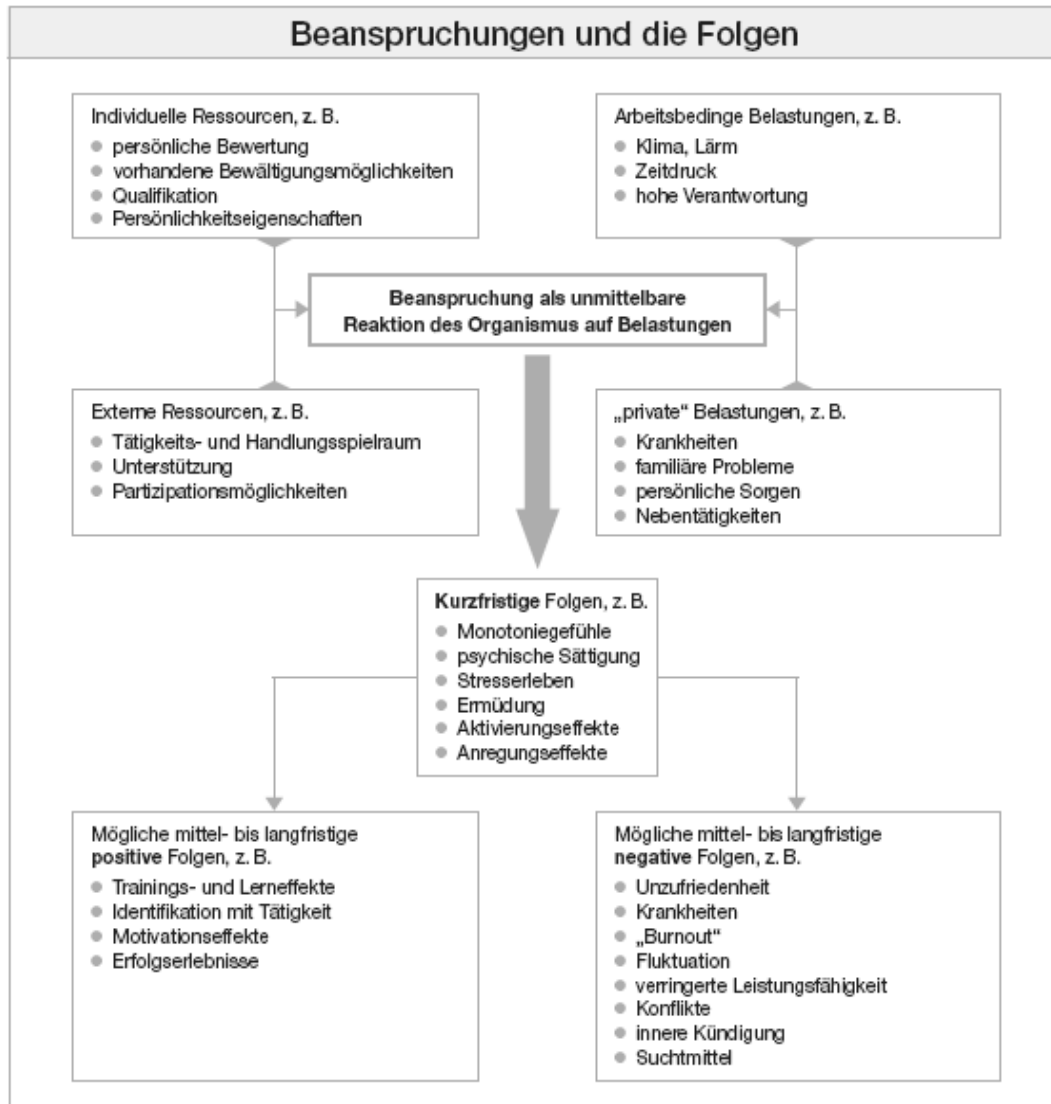


Abbildung 1: Der Einfluss von Ressourcen und Belastungen auf die Beanspruchung des Menschen und deren mögliche Auswirkungen. (VMBG 2003: 25)

Kurzfristiger Stress ist üblicherweise nicht problematisch und führt in der Regel nicht zu arbeitsbedingten Erkrankungen. Im Gegenteil können Stressoren unter bestimmten Bedingungen auch als Herausforderung und Motivation verstanden werden. Langfristige Stressexpositionen können hingegen zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. stressbedingten Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Ein umfassendes

Bild von den komplexen Wechselwirkungsprozessen zwischen den eigenen Ressourcen, den Belastungsfaktoren und deren möglichen Auswirkungen ist in Abbildung 1 dargestellt.

1.4.2.1 Beeinträchtigungen der Gesundheit

In den vergangenen 20 Jahren hat sich in der Fachwelt der Arbeitspsychologie die Erkenntnis durchgesetzt, dass Stress die menschliche Gesundheit auf eine unerwünschte Weise beeinflussen kann. Wenn auch Stress nicht zwingend zu gesundheitlichen Problemen führen muss, kann er bei einigen die Entstehung und Entwicklung von Krankheiten zur Folge haben. Die negativen emotionalen Empfindungen, die mit Stress verbunden sind, beeinträchtigen die allgemeine Lebensqualität und das Wohlbefinden des Individuums (vgl. OSHA 2005: 16).

Auf der Basis von Daten aus Tieruntersuchungen kamen Turkkan *et al.* (1982) zu dem Schluss, dass es vier physiologische Systeme gibt, die besonders stressanfällig sind: das Herz-Kreislauf-System, das endokrine System, das Magen-Darm-System und das Immunsystem. Es wurden folglich einige Erkrankungen identifiziert, die durch die Wirkung von Stress hervorgerufen werden können. Dazu zählen vor allem Erkrankungen des kardiovaskulären und respiratorischen Systems, des Immunsystems (z.B. einige Arten von Krebs), des Magen-Darm-Traktes, aber auch Krankheiten wie Bronchitis, Schilddrüsenstörungen, Tuberkulose, Kopfschmerzen und Migräne sowie Diabetes (vgl. OSHA 2005: 96).

Aus unterschiedlichen Studien geht hervor, dass sich Stress auch auf die seelische Gesundheit des Individuums nachteilig auswirken kann. Diese Beeinträchtigungen sind nicht zu unterschätzen, obwohl sie sich zuerst „nur“ als Depressionen, Unbehaglichkeit, Unruhe, Gereiztheit oder Ermüdung manifestieren. Nicht außer Acht lassen sollte man auch die durch Stress beeinflussten Änderungen des Verhaltens, wie z.B. die Annahme von schlechten Angewohnheiten (Rauchen, Alkoholmissbrauch) oder Überessen. Diese Störungen und Probleme können im Endeffekt zur Entstehung von ernsteren Erkrankungen und sogar zum vorzeitigen Tod des Individuums führen.

Die oben genannten Gesundheitsprobleme wirken sich dabei nicht nur auf die Betroffenen aus, sondern auch auf das jeweilige Unternehmen und die gesamte Volkswirtschaft. Diverse Untersuchungen lassen darauf schließen, dass 50-60%

aller verlorenen Arbeitstage auf Stress zurückzuführen sind. Diese Tatsache hat einen wesentlichen negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Im Jahr 2002 wurden die mit arbeitsbedingtem Stress verbundenen jährlichen Wirtschaftskosten in der EU-15 auf 20 Milliarden Euro geschätzt (vgl. Brun & Milczarek 2007: 4).

1.4.2.2 Burnout-Syndrom

Erstmal wurde der englische Begriff *burnout* 1974 von Herbert J. Freudenberger, einem deutschstämmigen amerikanischen Psychoanalytiker, zur Beschreibung des psychischen und physischen Abbaus bei den so genannten helfenden Berufen (ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen, Pflegeberufe usw.) verwendet (vgl. Freudenberger 1974). Heute ist er in der 10. Auflage der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (International Classification of Diseases – ICD-10, herausgegeben von der Weltgesundheitsorganisation) unter der Kategorie der Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen, als „Ausgebranntsein“ bzw. „Zustand der totalen Erschöpfung“ definiert (ICD-10, Z73.0). Burnout, wie auch Stress, ist ein Begriff, der heute in aller Munde ist, jedoch noch nicht einheitlich definiert wurde.

In der Arbeitspsychologie wird dieser Terminus allgemein als ein besonderer Fall berufsbezogener Erschöpfung verstanden. Hinsichtlich der Ursachen stimmen die Meinungen der WissenschaftlerInnen ebenfalls nicht überein. Allgemein kann man sagen, dass es zwei Ansätze gibt: einige WissenschaftlerInnen heben Faktoren wie mangelnde Selbstständigkeit, Rollenkonflikte oder zu hohe Erwartungen hervor, andere wiederum das Missverhältnis zwischen den unrealistischen hohen Erwartungen und der enttäuschenden Wirklichkeit (vgl. Faust o.J.). Es ist offensichtlich, dass zwischen dem Burnout-Syndrom und den Untersuchungen von Stress im Berufsleben viele Ähnlichkeiten bestehen. Das Burnout-Syndrom könnte man also als eine mögliche Folge der unterschiedlichen Stressfaktoren am Arbeitsplatz verstehen.

Die psychosozialen Folgen dieses Syndroms umfassen verringerte kognitive Leistungsfähigkeit, Motivation, Kreativität und sogar Gedächtnisleistung. Immer häufiger treten Merk- und Konzentrationsstörungen auf, die oft mit ernste-

ren körperlichen Beschwerden ohne nachweisbaren Grund verbunden sind (vgl. Faust o.J.). Zu den psychosomatischen Reaktionen gehören z.B. Schlafstörungen, erhöhter Blutdruck, Schwächung der Immunreaktion, Verdauungsstörungen und Atembeschwerden (vgl. Burisch 1994: 16-26).

2. Stress in der Dolmetschwissenschaft

Nach dem einleitenden Überblick über die Stressforschung wird die Aufmerksamkeit dieses Kapitels darauf gerichtet, ob und wie das Thema „Stress“ im Rahmen der Dolmetschwissenschaft bearbeitet wurde bzw. wird. Vor etwa 30 Jahren beklagte Gerver (1976: 165f.) im Vergleich zu anderen Bereichen einen Mangel an empirischen - von PsychologInnen, SprachwissenschaftlerInnen oder jenen, die Simultandolmetschen unterrichten, durchgeführten - Untersuchungen des Simultandolmetschens. Das Nichtvorhandensein von empirischen Studien hinsichtlich der individuellen Persönlichkeitsmerkmale und der Stressresistenz bei SimultandolmetscherInnen bedauerte Gerver (1976: 188f.) insbesondere in Bezug auf die Wichtigkeit dieser Eigenschaften für den Beruf der KonferenzdolmetscherInnen und deren Relevanz als Eignungsmerkmale.

Seit den Anfängen des Simultandolmetschens (insbesondere dem ersten internationalen Einsatz dieser damals bahnbrechenden Dolmetschtechnik beim Nürnberger Prozess 1945-1946) erweckt diese Dolmetschart großes Interesse, wenn nicht sogar Erstaunen – unabhängig davon, ob es sich um Laien oder ExpertInnen aus unterschiedlichen Bereichen handelt (vgl. Pöchhacker 2003: 301f.). Das Aufmerksamkeit erregende gleichzeitige Hören und Sprechen – die Simultaneität – wurde folglich zum Gegenstand einiger wissenschaftlichen Untersuchungen (vgl. Pöchhacker 2004: 115-118). Der Fakt, dass die Tätigkeit der SimultandolmetscherInnen so beeindruckend wirkt, trug teilweise dazu bei, dass sie in zunehmendem Maß untersucht wurde. Unbeschadet der Tatsache, dass die Dolmetschwissenschaft eine relativ junge Disziplin ist und demgemäß überwiegend der Dolmetschprozess als solcher untersucht wurde, lässt sich jedoch feststellen, dass auch den Auswirkungen von unterschiedlichen Arbeitsbedingungen und Umgebungseinflüssen auf die eigentliche Leistung der DolmetscherInnen Beachtung geschenkt wurde.

2.1 Überblick über die empirischen Studien

Wie schon Kurz (2003: 52ff.) zusammenfassend bemerkt, betrachten KonferenzdolmetscherInnen ihren Beruf als einen sehr anspruchsvollen und unter

Umständen stressvollen. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: es ist nicht nur maximale Aufmerksamkeit und Konzentration über längere Zeitperioden hinweg unbedingt erforderlich, sondern auch die Fähigkeit, mit unterschiedlichen (oft sehr fachlichen und der Öffentlichkeit wenig zugänglichen) Themen, Akzenten und RednerInnen umgehen zu können. Die intuitiven Aussagen mancher hochgeschätzten Pioniere des Simultandolmetschens (z.B. Herbert 1952: 6) lassen darauf schließen, dass Stress und (Simultan)Dolmetschen miteinander untrennbar verbunden sind. Gerade diese Aussagen kann man als den Ausgangspunkt für die Stressforschung im Rahmen der Dolmetschwissenschaft, insbesondere des Simultandolmetschens bzw. simultanen Konferenzdolmetschens, betrachten.

Als Antwort auf diese instinktiven Behauptungen der praktizierenden KonferenzdolmetscherInnen wurden einige empirische Studien durchgeführt, um sie verifizieren bzw. widerlegen zu können. Die ersten Untersuchungen mit dem Ziel, den Einfluss der physischen Stressoren, d.h. Arbeitsbedingungen, im Besonderen der Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftqualität in den Dolmetschkabinen, zu beobachten, wurden hauptsächlich von Kurz in den 80er Jahren veröffentlicht (Kurz 1981, 1983a, 1983b, Kurz & Kolmer 1984).

Zu den ersten Studien in Hinsicht auf psychologischen Stress zählt die Studie von Cooper *et al.* (1982), die auf der Basis von Interviews mit professionellen KonferenzdolmetscherInnen einen Fragebogen ausarbeiteten, der anschließend an alle Mitglieder des Internationalen Verbandes der Konferenzdolmetscher (AIIC), die Englisch als eine ihrer Arbeitssprache haben, versandt wurde. Der Schwerpunkt lag bei der Untersuchung der Ursachen von berufsbedingtem Stress; im Vordergrund stand dabei der mentale und emotionale Stress. Kurz (1997) widmete sich im Spezifischen der Fragestellung, ob KonferenzdolmetscherInnen ihre Angstgefühle besser beherrschen können und daher stressresistenter sind. Auch Jiménez & Pinazo (2001) versuchten mittels State-Trait-Angstinventar (STAI), ihre Hypothesen über den Zusammenhang zwischen Ängstlichkeit und Dolmetschleistungen bei StudentInnen der Studienrichtung Dolmetschen zu überprüfen. Schließlich verglichen Riccardi *et al.* (1998) das klassische Konferenzdolmetschen „vor Ort“ mit Teledolmetschen (auch Ferndolmetschen genannt, in Anlehnung an den englischen Begriff *remote interpreting*)

um herauszufinden, ob diese zwei Tätigkeiten Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede hinsichtlich Arbeitsbedingungen und unterschiedlicher Stress- und Belastungsfaktoren aufweisen. Einen ähnlichen Vergleich zwischen Konferenzdolmetschen und Live-Übertragungen von Mediendolmetschen zog Kurz (2002).

Was physiologischen Stress anbelangt, ist insbesondere die Pilotstudie von Moser-Mercer *et al.* (1998) zu erwähnen, die sich damit befusste, ob und wie die Länge der Dolmetscheinsätze die Qualität der Dolmetschleistung beeinflusst. Im Rahmen eines anderen Forschungsprojektes (Kurz 2003) wurden die Reaktionen von erfahrenen KonferenzdolmetscherInnen (*experts*) und AnfängerInnen – Studierenden der Studienrichtung Dolmetschen (*novices*) – auf physiologischen Stress beobachtet. Dabei wurden zwei objektive physiologische Parameter als körperliche Indikatoren physischer Vorgänge herangezogen: die Pulsfrequenz und das Hautleitfähigkeitsniveau (engl. *skin conductance level* - *SCL*), um festzustellen, ob zwischen den erfahrenen KonferenzdolmetscherInnen und AnfängerInnen ein Unterschied hinsichtlich ihrer Stressresistenz zu erkennen ist.

Einen besonderen Stellenwert unter den Stressuntersuchungen im Rahmen der Dolmetschwissenschaft besitzt die von der AIIC in Auftrag gegebene *Workload Study* (2002). Diese umfassende und bisher umfangreichste Studie untersuchte zum ersten Mal alle bereits erwähnten Arten von Stress: physischen, physiologischen und psychologischen. Wichtig war insbesondere die Fragestellung, ob sie zueinander in irgendeiner Beziehung stehen und wenn ja, in welcher. Die Studie wurde mit dem Ziel durchgeführt, sowohl die Profession der KonferenzdolmetscherInnen als auch ihre Arbeitsbedingungen zu betrachten und die Binsenweisheit, dass der Beruf der KonferenzdolmetscherInnen ein sehr anspruchsvoller und anstrengender ist, empirisch zu belegen. Des Weiteren sollten die Ergebnisse und die Identifizierung von möglichen Problemen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der DolmetscherInnen beitragen und somit die Qualität ihrer Leistungen erhöhen.

Wie aus dieser Auflistung von relevanten Studien und Forschungsprojekten ersichtlich ist, sind auf dem Gebiet des Simultan- bzw. Konferenzdolmetschens schon einige empirische Studien und Untersuchungen des Phänomens Stress vorhanden. In puncto Gerichtsdolmetschen oder Kommunal-

dolmetschen in Zusammenhang mit unterschiedlichen Stress- und Belastungsfaktoren gibt es in der Forschung noch einiges nachzuholen. Die einzige ähnlich ausgerichtete Studie aus diesem Bereich ist die NUPIT-Studie (2004), die sich – ähnlich wie die *Workload Study* – die Arbeitsbedingungen der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen (es ging hauptsächlich um die Mitglieder der britischen Gewerkschaft NUPIT - *National Union of Professional Interpreters and Translators* – und somit um so genannte *public service interpreters*) in Großbritannien zum Gegenstand gemacht hat. Mittels einer Umfrage wurden die Hauptprobleme festgestellt und analysiert.

Dieses Kapitel soll einen ausführlicheren Überblick über ausgewählte relevante Studien bieten. Im Folgenden wird auf manche der erwähnten Forschungsarbeiten näher eingegangen.

2.2 Psychologischer Stress – Cooper *et al.* (1982)

Das erste groß angelegte Forschungsvorhaben wurde mit Unterstützung der AIIC von Cooper *et al.* (1982) mit dem Ziel durchgeführt, auf die Ursachen der Belastungen und Spannungen, denen die KonferenzdolmetscherInnen vor, während und nach ihrer Arbeit ausgesetzt sind, ein Schlaglicht zu werfen. Bis dahin gab es im Grunde genommen keine wissenschaftlich relevanten empirischen Nachweise, die die instinktive Ansicht, dass Simultan- und in erster Linie KonferenzdolmetscherInnen einer Fülle von Stressfaktoren ausgesetzt sind, bestätigen würden. Die Basis dieser Untersuchung bildeten insgesamt 33 Interviews, die im Oktober 1980 in drei Städten (11 in Straßburg, 8 in Brüssel und 14 in Genf) mit praktizierenden KonferenzdolmetscherInnen geführt wurden. Außerdem wurden die Befragten gebeten, ein „Stress-Logbuch“ innerhalb von fünf Arbeitstagen zu führen. Auf der Grundlage dieser qualitativen Untersuchung wurden dann vier Arten von Stressursachen bzw. Stressoren identifiziert: physikalische Umgebungsfaktoren (*physical environmental factors*), Faktoren in Bezug auf die Aufgabe als solche (*task-related factors*), zwischenmenschliche Faktoren (*interpersonal factors*) und schließlich die Beziehung zwischen Privat- und Berufsleben (*home/work interface*) (vgl. Cooper *et al.* 1982: 97).

In Bezug auf die physikalischen Umgebungsfaktoren wurden insbesondere Probleme und Mängel in Zusammenhang mit den Dolmetschkabinen vorgebracht.

Obwohl es schon damals von der Internationalen Normungsorganisation (ISO) festgelegte Normen für Dolmetschkabinen gab, wurden diese oft nicht eingehalten (vgl. Cooper *et al.* 1982: 97). Die DolmetscherInnen beschwerten sich hauptsächlich über unbefriedigende Lüftung der Kabinen, mangelhafte Beleuchtung (in manchen Fällen war das Licht zu stark, so dass die Augen der DolmetscherInnen einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt waren, in anderen Fällen war es nicht ausreichend, um die Unterlagen, auf die während der Reden Bezug genommen wurde, gut lesen zu können), zu kleine Kabinen und Tische, schlechte Akustik, fehlerhafte Verwendung von Mikrofonen (manche Delegierten fangen an zu sprechen, ohne sich zu versichern, ob ihre Mikrophone eingeschaltet sind, sie sprechen nicht direkt ins Mikrofon, zusätzliche Geräusche, wie z.B. Husten oder Knistern mit Papier) und unbequeme Sitzgelegenheiten (vgl. Cooper *et al.* 1982: 97f.).

In der Kategorie der so genannten *task-related factors* (vgl. Cooper *et al.* 1982: 98-101) wurde hauptsächlich darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit einen hohen Grad der Aufmerksamkeit erfordert. Als direkte Folge dieser Anforderung führten einige Befragten an, dass sie Gedächtnisverlust befürchten oder an Gedächtnisverlust leiden, insbesondere nach einem langen und anspruchsvollen Arbeitstag. Weiter beklagten die DolmetscherInnen einen Mangel an Rücksicht seitens der Delegierten bzw. RednerInnen. Als problematisch erwies sich dabei vorwiegend die Tatsache, dass die RednerInnen ihre Reden schriftlich vorbereiten und dann ablesen, ohne dass die DolmetscherInnen rechtzeitig eine Kopie der Rede erhalten. Dies ist besonders dann ein zusätzlicher Stressfaktor, wenn es sich um sehr fachliche Themen handelt. Unter diesem Punkt aufgeführt wurde auch, dass Delegierte oft nicht ihre Muttersprache verwenden und deswegen zusammenhanglos und mit starkem, oft unverständlichem Akzent sprechen, was eine zusätzliche Belastung für die DolmetscherInnen bedeutet. Die Verständlichkeit, eine Voraussetzung für eine gute Dolmetschung, ist dabei wesentlich beeinträchtigt. Des Weiteren gehören zu dieser Kategorie auch Situationen, in denen die DolmetscherIn mit den Meinungen und Ansichten der RednerIn nicht einverstanden ist, wenn diese beispielsweise mit ihrem eigenen Wertsystem nicht übereinstimmen. Schließlich wurden auch durch schlechte Organisation der Kon-

ferenzen verursachte Probleme, die Notwendigkeit, oft zu reisen, oder Beurteilung bzw. wenig oder kein Feedback vorgebracht.

Die Kategorie der zwischenmenschlichen Faktoren (vgl. Cooper *et al.* 1982: 101) ist charakterisiert durch die Beziehungen der DolmetscherInnen untereinander, ihre Beziehung zu ihren Vorgesetzten und zu den Delegierten. Nicht zu übersehen sind hier die Probleme mit DolmetscherInnen, die sich unkollegial benehmen, d.h. sie haben wenig Sinn für Pünktlichkeit, nehmen keine Rücksicht auf ihre KollegInnen, während diese dolmetschen, und sind im Allgemeinen nicht kooperativ. Da KonferenzdolmetscherInnen in der Regel in Teams arbeiten und die Arbeit der ganzen „Kabine“ von allen DolmetscherInnen abhängt, sind Probleme mit KollegInnen als mögliche Stressfaktoren nicht zu unterschätzen. Außerdem wurde auch die Wichtigkeit hervorgehoben, gute Beziehungen mit den VeranstalterInnen zu haben. Die meisten freiberuflich tätigen KonferenzdolmetscherInnen sagten, dass sie es sich nicht leisten können, mehrere Aufträge hintereinander abzusagen, aus Angst, dass die AuftraggeberInnen sie nicht mehr kontaktieren würden.

In der letzten Kategorie (vgl. Cooper *et al.* 1982: 101) konzentrierte man sich auf die Art und Weise, wie das Privatleben die Leistung der DolmetscherInnen beeinflusst. Die meisten Interviewten bejahten die Frage, ob es einen Zusammenhang zwischen ihrem Privatleben und ihrer Arbeit gibt, doch war der Einfluss subjektiv unterschiedlich. Manche führten an, dass Probleme in der Familie ihre Leistung negativ beeinträchtigen können, für andere war ihre Arbeit eine Art „Flucht“ vor ihren persönlichen Problemen.

Die oben beschriebenen Interviews gemeinsam mit den „Stress-Logbüchern“ dienten anschließend als Grundlage für die Ausarbeitung eines 14-seitigen Fragebogens zur Erfassung der Berufszufriedenheit der KonferenzdolmetscherInnen, des Ausmaßes von arbeitsbedingtem Stress, der Mechanismen zur Stressbewältigung und anderer Informationen. Dieser Fragebogen wurde an alle Mitglieder der AIIC versandt, die Englisch als eine ihrer Arbeitssprachen hatten. Von den 1400 Fragebögen wurden 826 ausgefüllt zurückgeschickt. Die Größe der Stichprobe beweist, dass es sich in diesem Fall um eine weltweite Studie handelt und daher von großer Bedeutung ist.

Der Fragebogen (vgl. Cooper *et al.* 1982: 104-107) bestand aus 6 Teilen: demographische Angaben (z.B. Alter, Ausbildung, Arbeitssprachen) und allgemeine Fragen zum arbeitsbedingten Stress, Berufszufriedenheit (auf der Basis von einem standardisierten Fragebogen, ausgearbeitet von Institute of Social Research der University of Michigan), mentale Gesundheit (basierend auf dem Middlesex Hospital Questionnaire (MHQ)), Type A Behaviour-Fragebogen (vgl. Bortner & Rosenman 1967) als Indikator der Anfälligkeit für kardiovaskuläre Erkrankungen, potentielle Ursachen von Berufsstress und schließlich eine offene Frage zum Thema Mechanismen zur Stressbewältigung.

Die Auswertung der Fragebögen zeigte, dass bei 45% der Befragten über 40% des Lebensstresses direkt auf ihre Arbeit zurückzuführen ist. 20% der Befragten gaben an, dass diese Proportion über 60% beträgt. Betreffend Gesundheitszustand schienen alle Befragten keine wesentlichen Probleme zu haben, doch es wurden einige Risiken in Hinsicht auf mentale Gesundheit erkannt. So beschwerten sich 13,8% aller Befragten über chronische Schlaflosigkeit, 24% über oft oder fast immer auftretende Nervosität, 20% über Alpträume und 27% litten an schnellem und starkem Herzschlagen.

Anhand einer gekürzten Version des Fragebogens zur Erfassung des Typ-A-Verhaltens (vgl. Bortner & Rosenman 1967) konnte festgestellt werden, dass die Befragten eine leichte Neigung zum Typ A aufweisen, der sich durch Merkmale wie z.B. ausgeprägtes Konkurrenzverhalten, Leistungsüberforderung, Aggressivität, Ungeduld und Zeitdruck auszeichnet. Laut Friedman & Rosenman (1975) ist Typ-A-Verhalten ein verhaltensbedingter Risikofaktor für Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Nichtsdestotrotz stellen Cooper *et al.* (1982: 103) zusammenfassend fest, dass die befragten KonferenzdolmetscherInnen für Koronarerkrankungen nicht besonders anfällig sind.

In Hinsicht auf die Ursachen von berufsbedingtem Stress konnten einige Stressoren identifiziert werden. Die meisten UmfrageteilnehmerInnen wiesen auf mangelhafte Arbeitsbedingungen in der Dolmetschkabine hin, gefolgt von der Unmöglichkeit, das Gesicht der RednerIn zu sehen. Außerdem wurden Probleme wie unbekanntes Thema, ungewohnte Akzente oder Dolmetschen von Zahlen vorgebracht. Zu den organisatorischen Stressfaktoren gehören (außer den bereits

erwähnten) auch Relaisdolmetschen und gegebenenfalls auch Doppelrelais, unzumutbare Arbeitszeit und nicht-kooperative KollegInnen in der Kabine.

Wichtig anzusprechen sind auch die eigenen persönlichen Probleme der KonferenzdolmetscherInnen in Zusammenhang mit ihrer Arbeit, so z.B. das Gefühl der Verantwortung für den Ausgang der Konferenz (58%) oder Unsicherheit hinsichtlich einer langfristigen Beschäftigung (49%).

Mithilfe dieser Untersuchung konnte dargelegt werden, dass KonferenzdolmetscherInnen einer breiten Skala von Stressfaktoren ausgesetzt sind. Laut Cooper *et al.* (1982: 104) wäre es möglich, einige dieser Belastungen durch bessere Organisation zu beseitigen. In diesem Sinne hat die Untersuchung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der KonferenzdolmetscherInnen beigetragen.

2.3 Physiologischer Stress – Moser-Mercer *et al.* (1998)

Die Pilotstudie von Moser-Mercer *et al.* (1998) widmet sich im Spezifischen der Frage, welchen Einfluss die Länge der Dolmetscheinsätze der KonferenzdolmetscherInnen (konkret ging es um Dolmetschsequenzen, die die Länge von 30 Minuten übersteigen) auf die Qualität ihrer Leistung hat und ob ein Zusammenhang zwischen 30 Minuten übersteigenden Einsätzen und physiologischem sowie psychologischem Stress besteht. Im Rahmen dieses vielseitigen Projektes wurden sowohl Fragebögen als auch ein Experiment zur Erfassung der gewünschten Daten verwendet. Mithilfe eines ersten Fragebogens wurden die KonferenzdolmetscherInnen bezüglich ihrer Fähigkeit, Stresssituationen bewältigen zu können, mit der normalen Bevölkerung verglichen. Der Fragebogen Nr. 2 erfasste die Selbsteinschätzung der befragten DolmetscherInnen, wie und welche Stressbewältigungsmechanismen sie während des Experiments zur Anwendung gebracht hatten. Ihre Antworten wurden dann mit ihrem physiologischen Stress verglichen, gemessen mittels Speicheltests vor, nach 30 Minuten und am Ende des Experiments.

Die Versuchspersonen waren alle erfahrene KonferenzdolmetscherInnen (12-25 Jahre Erfahrung) mit Englisch als A-Sprache und Deutsch entweder als B- oder als C-Sprache. Das Experiment bestand darin, dass die DolmetscherInnen vier Reden von deutschen PolitikerInnen ins Englische dolmetschten und vor dem

Versuch, sowie 30 Minuten nach dem Anfang und am Ende ihre Speichelproben gesammelt wurden. Außerdem wurden sie gebeten, dann dolmetschen aufzuhören, wenn ihre Leistung ihren professionellen Erwartungen nicht mehr entsprechen würde. Nach dem Versuch füllten die Versuchspersonen den Fragebogen Nr. 2 aus; den Fragebogen Nr. 1 sollten sie innerhalb einer Woche ausgefüllt abgeben.

Alle Dolmetschungen wurden während des Experiments aufgenommen und anschließend ausführlich analysiert – die ersten 3 Minuten jeder Dolmetschung und dann alle 12 Minuten wieder Sequenzen von 3 Minuten. Angewendet wurden dieser Untersuchung angepasste Kriterien der Fehleranalyse von Barik und Gerver (Barik 1971, Gerver 1974).⁹ Die Dolmetschungen wurden von zwei unabhängigen BeurteilerInnen bewertet. Die Auswertung zeigte, dass die Gesamtanzahl der Fehler zwischen der 3. und 30. Minute anstieg. Nach den ersten 30 Minuten folgte eine Pause zwecks Sammlung der Speichelproben. Danach wurde das Experiment mit einer neuen Rede wieder aufgenommen. In den ersten 3 Minuten nach der Pause war die Anzahl aller Fehler wesentlich niedriger als vor der Pause. Wie Moser-Mercer *et al.* (1998: 54) behaupten, ist dies auf die Tatsache zurückzuführen, dass der Anfang einer Rede in der Regel eher allgemeiner Natur ist und daher für die DolmetscherInnen weniger anstrengend. Ab diesem Zeitpunkt stieg die Fehleranzahl weiter an, wobei sie den Höchstwert in der 60.-63. Minute erreichte. Die Anzahl der schwerwiegendsten Fehler – der Sinnfehler – betrug in der 60. Minute insgesamt 32,5, was einen beträchtlichen Wert darstellt. Moser-Mercer *et al.* (1998: 55) weisen darauf hin, dass sich die Versuchspersonen anscheinend dieser Qualitätsverschlechterung nicht bewusst waren, denn 3 von 5 DolmetscherInnen dolmetschten noch weitere 30 Minuten.

Die Ergebnisse der Speichelproben (analysiert wurde die Kortisol- und Immunoglobulin A-Konzentration im Speichel)¹⁰ ließen eine interessante Anpassungsreaktion des Körpers erkennen (vgl. Moser-Mercer *et al.* 1998: 55f.). Die

⁹ Festgelegt wurden vier Kategorien der Sinnfehler: *contre-sens* – das genaue Gegenteil des Gesagten, *faux-sens* – etwas Anderes als der Redner sagen, *nonsense* – etwas Sinnloses sagen, *imprecision* – die Nuancen der Originalnachricht nicht wiedergeben. Außerdem beinhaltete das Kriteriumssystem Kategorien der Auslassungen, Hinzufügungen, Zögerungen, Berichtigungen, grammatischen Fehler und lexikalischen Fehler, wobei die *contre-sens* als die gravierendsten Fehler und die lexikalischen Fehler als die am wenigsten wichtigen betrachtet wurden (vgl. Moser-Mercer *et al.* 1998: 54f.).

¹⁰ Zu Untersuchungen von psychologischem und physiologischem Stress siehe Zeier 1997

Kortisol- und Immunoglobulin A-Spiegel stiegen während der ersten 30 Minuten an, wobei sie im weiteren Verlauf des Experiments wieder abnahmen. Mit dieser Senkung ging auch eine beachtenswerte Minderung der Leistungsqualität einher. Nach 60 Minuten waren die Werte sogar niedriger als vor dem eigentlichen Versuch, was auf einen Indikator für das Burnout-Syndrom hinweisen könnte - bei den DolmetscherInnen setzt eine Art Nachlässigkeit ein.

Die oben beschriebene Studie erbrachte den Nachweis dafür, dass zu lange Dolmetscheinsätze bei KonferenzdolmetscherInnen eine Qualitätsminderung mit sich bringen und dass die DolmetscherInnen selbst nicht beurteilen können, wann die Qualität ihrer Leistung wesentlich abnimmt.

2.4 *Workload Study* (2002)

Wie schon angesprochen, stellt die *Workload Study* (AIIC 2002) die bisher umfangreichste und vielseitigste Untersuchung der Arbeitsbedingungen der KonferenzdolmetscherInnen in Hinsicht auf diverse Stress- und Belastungsfaktoren dar. Initiiert wurde sie vom *Research Committee* des Internationalen Verbandes der Konferenzdolmetscher (AIIC), um den zum großen Teil intuitiven Aussagen, die als Grundlage für die von der AIIC gestellten Anforderungen an der anspruchsvollen Tätigkeit der KonferenzdolmetscherInnen entsprechende Arbeitsverhältnisse dienen, mit empirischen Beweisen mehr Nachdruck zu verleihen und sie rechtfertigen zu können. Im Rahmen dieses Projektes wurden unterschiedliche Forschungsmethoden angewendet, um den Zielen dieser Untersuchung gerecht zu werden. Im Mittelpunkt stand das Ausmaß des physischen, physiologischen und psychologischen Stresses, d.h. aller Arten von Stress, die einen Bestandteil der Tätigkeit der KonferenzdolmetscherInnen bilden. Außerdem wurde untersucht, ob sich diese Faktoren gegenseitig beeinflussen und wie sie insgesamt auf die Qualität der Leistung einwirken.

Die Studie besteht aus vier Teilen, im Rahmen welcher verschiedene Aspekte untersucht wurden (vgl. AIIC 2002: 3):

- Messungen der physikalischen Bedingungen in den Dolmetschkabinen (z.B. Luftfeuchtigkeit, Luftqualität, Kabinengröße, CO₂- und Sauerstoffanteil)
- Befragung unter den Mitgliedern der AIIC mithilfe eines Fragebogens
- physiologische Messungen der Herzfrequenz und des Blutdrucks bei den DolmetscherInnen innerhalb von 24 Stunden, sowie Messungen des Spiegels des Stresshormons Kortisol
- objektive Bewertung der Leistungsqualität der Dolmetschungen.

2.4.1 Befragung unter den AIIC-Mitgliedern

Im Rahmen der Umfrage (vgl. AIIC 2002: 19-45) wurden insgesamt 1502 Fragebögen an alle *staff interpreters* (da ihre Anzahl im Vergleich zu den freiberuflich tätigen DolmetscherInnen weitaus kleiner ist, wurden alle eingeladen, an dieser Umfrage teilzunehmen) und an eine repräsentative Anzahl von *freelancers* per Post verschickt. Der Fragebogen beinhaltete Fragen zur Berufszufriedenheit der Befragten, Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit mit verschiedenen Faktoren, Ursachen und Folgen von arbeitsbedingtem Stress und Burnout-Syndrom. Die Rücklaufquote belief sich auf 41% - 607 ausgefüllte Fragebögen standen zur Auswertung zur Verfügung.

Im ersten Teil des Fragebogens wurden die DolmetscherInnen über die charakteristischen Merkmale ihres Berufs und insbesondere über die Zufriedenheit mit diesen Aspekten befragt. Laut Auswertung waren die Befragten am meisten damit zufrieden, dass sie im Berufsleben mit unterschiedlichen Themen konfrontiert sind, ihre Arbeit viele Herausforderungen mit sich bringt und dass sie gute kollegiale Beziehungen mit anderen DolmetscherInnen haben. Faktoren, die zur Unzufriedenheit der UmfrageteilnehmerInnen beitragen, waren z.B. unbequeme Kabinen oder die Vergabe des Auftrages zu kurz vor dem eigentlichen Termin der Konferenz.

Im nächsten Teil konzentrierte man sich auf mögliche Stressoren in Zusammenhang mit der Tätigkeit der KonferenzdolmetscherInnen und auf die Häufigkeit, mit der sie im Berufsleben auftreten. Die am häufigsten vorkommen-

den potentiell stresserzeugenden Faktoren waren z.B. zu schnelle Vortragsweise der RednerIn, schwerverständliche Akzente, schriftlich vorbereitete und abgelesene Reden, das Thema wird oft gewechselt oder es stehen keine Unterlagen zur besseren Vorbereitung zur Verfügung. In weiterer Folge wurden die Befragten gebeten auf einer Skala von 1 bis 5 (5 = sehr belastend) anzugeben, wie belastend die von ihnen identifizierten häufig vorkommenden Stressoren sind. Zu den am meisten belastenden Faktoren zählten z.B. schnellsprechende RednerInnen, schwerverständliche Akzente, unzufriedenstellende Bedingungen in der Kabine (Temperatur, Licht usw.) oder Probleme mit technischer Ausstattung (z.B. schlechte Tonqualität, nicht benutzerfreundlich).

Die Auswertung der Frage zur Berufszufriedenheit zeigte, dass insgesamt 88% der Befragten mit ihrem Beruf sehr zufrieden oder zufrieden sind. 40% beschrieben berufsbedingten Stress als sehr nützlich oder nützlich und 36% als schädlich bis sehr schädlich. Allgemein gaben 66% an, dass ihre Profession starken Stress bewirkt.

Untersucht wurde auch der Einfluss von Stress auf die Qualität der Dolmetschung, insbesondere auf Genauigkeit, Flüssigkeit, die Fähigkeit, eine lebendige Dolmetschung zu liefern und auf allgemeine Zufriedenheit mit eigener Leistung. 40% bis 60% antworteten, dass Stress die oben genannten Aspekte negativ beeinflusst, insbesondere in Hinsicht auf die Gesamtzufriedenheit mit der Qualität der Dolmetschung. Nichtsdestotrotz gaben 70% aller DolmetscherInnen an, dass sie mit arbeitsbedingtem Stress erfolgreich umgehen.

2.4.2 Physikalische Bedingungen in den Dolmetschkabinen

Ein weiterer Teil der Studie (vgl. AIIC 2002: 67-104) bezog sich auf die Messungen der physikalischen Gegebenheiten in den Dolmetschkabinen. Dabei befasste man sich mit der Charakterisierung der physikalischen Bedingungen, unter denen KonferenzdolmetscherInnen üblicherweise arbeiten, und mit Messungen dieser während eines Arbeitstages (in der Regel 4-5 Mal pro Arbeitstag). Dieser Untersuchung wurden 24 fest installierte und 23 mobile Kabinen, insgesamt 47 Dolmetschkabinen unterzogen.

In erster Linie wurde die Größe der untersuchten Kabinen gemessen und mit den einschlägigen ISO-Normen (mobile Dolmetschanlagen – ISO 4043:1998, fest installierte Anlagen – ISO 2603:1998) verglichen. Obwohl die fest installierten Kabinen nicht nach einheitlichen Kriterien gebaut wurden, entsprachen sie den vorgeschriebenen Maßen. Die mobilen Kabinen stimmten mit der relevanten ISO-Norm ebenfalls überein.

Die Messungen der CO₂-Konzentration in den Kabinen ergaben besorgniserregende Ergebnisse. Nach 90 Minuten im Einsatz näherte sich die CO₂-Konzentration in den mobilen Kabinen (der maßgeblichen ISO-Norm gemäß) dem Niveau „inakzeptabel“, d.h. die Konzentration war knapp unter dem Grenzwert von 1000 ppm (engl. *parts per million*) und dieser Trend setzte sich während des Tages weiter fort. Insgesamt 79% aller untersuchten mobilen Dolmetschanlagen ergaben den ISO-Normen gemäß die Bewertung „inakzeptabel“ (engl. *unacceptable* – Konzentration höher als 1000 ppm) oder „nicht zufriedenstellend“ (engl. *poor* – Konzentration 801-1000 ppm). Die Ergebnisse der Messungen in festen Dolmetschkabinen waren um etwas besser, jedoch ergaben die Messungen in 63% der Kabinen die oben erwähnten Bewertungen.

Die Temperatur in den Kabinen war den Messungen zufolge ebenfalls höher als in relevanten ISO-Normen bestimmt. Die DolmetscherInnen lösen dieses Problem normalerweise durch das Öffnen der Tür, was wiederum die Schalldämpfung der Kabinen wesentlich beeinträchtigt. Es ist empirisch belegt (z.B. Gerver 1974), dass schlechte Hörbedingungen die Qualität der Dolmetschung beträchtlich verschlechtern können. Aus diesem Grund ist es unzulässig, dass die Tür der Kabine während des Dolmetscheinsatzes offen steht.

Auf Grundlage dieser Feststellungen wurden Empfehlungen ausgearbeitet, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der KonferenzdolmetscherInnen beitragen und somit die Qualität ihrer Leistungen erhöhen.

2.4.3 Physiologische Parameter

Ein weiterer Teil der AIIC *Workload Study* (vgl. AIIC 2002: 48-66) orientiert sich an der Messung zweier ausgewählter physiologischer Parameter, die als Indikatoren für das Ausmaß an physiologischem Stress herangezogen wurden. An diesem

Teil nahmen 48 DolmetscherInnen teil, davon 35 Frauen und 13 Männer. Abgesehen von den Messungen wurden die ExperimententeilnehmerInnen gebeten, einen Fragebogen zur Bewertung von Stresssituationen sowohl im beruflichen als auch im privaten Leben auszufüllen. Die Ergebnisse der Messungen wurden dann mit der Auswertung der Fragebögen verglichen, um objektiven Stress mit subjektiven Empfindungen der Befragten zum Vergleich heranzuziehen.

Bei jeder DolmetscherIn wurden die Herzfrequenz und der Blutdruck sowie der Spiegel des Stresshormons Kortisol zu verschiedenen Tageszeiten (während eines Arbeitstages) gemessen. Außerdem führten die DolmetscherInnen ein Tagebuch, in das sie Informationen über ihr Arbeitspensum in der betreffenden Zeitspanne notierten.

90% aller Befragten beschrieben die Zeit während der eigenen Dolmetschung als sehr belastend. Die Anspannung sank zwar in der Zeit während zwei Dolmetscheinsätzen (engl. „*off mike*“), aber mehr als ein Drittel der DolmetscherInnen bezeichnete das Stress- und Anspannungsniveau in dieser Zeitspanne als hoch. Erst während der Mittagspause und nach dem Arbeitstag sank dieses Niveau beträchtlich.

Die Angaben der DolmetscherInnen über das Stress- und Belastungsniveau während ihrer Arbeitstage stimmten mit den Ergebnissen der physiologischen Messungen überein.

2.4.4 Objektive Leistungsbewertung

Im Rahmen dieses Teiles der Untersuchung (vgl. AIIC 2002: 105-109) wurden die Dolmetschungen von 42 DolmetscherInnen aufgenommen, jeweils drei Aufnahmen pro DolmetscherIn (in der Früh, vor Mittag und am Nachmittag). Damit man nicht nur Qualitätsunterschiede zwischen den Leistungen zu verschiedenen Tageszeiten, sondern auch zwischen dem Anfang und Ende jeder aufgenommenen Dolmetschung analysieren konnte, wurden pro Aufnahme je zwei Minuten nach dem Anfang und zwei Minuten vor dem Ende der jeweiligen Dolmetschung herangezogen. So standen im Allgemeinen zwölf Minuten pro DolmetscherIn zur Analyse zur Verfügung.

Jede Aufnahme wurde von zwei professionellen KonferenzdolmetscherInnen in Übereinstimmung mit im Vorfeld festgelegten Kriterien und Richtlinien beurteilt, wobei den folgenden Parametern Aufmerksamkeit geschenkt wurde: Fehler, Auslassungen, Hinzufügungen, Grammatikfehler, Wortwahl und Formulierung und Vortragsweise. Anschließend wurde jeder der oben genannten Parameter auf einer Skala von 1-5 beurteilt (wobei 5 die beste Bewertung darstellt).

Den Bewertungen der BeurteilerInnen zufolge war die Qualität der Leistungen auf einem ungefähr konstant bleibenden hohen Niveau. Nichtsdestotrotz nahm die Leistungsqualität am Ende des Tages leicht ab. Diese Tatsache entspricht der Komplexität dieser Tätigkeit und der oben besprochenen Belastungsfaktoren.

Während der Aufnahmen wurden physiologische Werte einiger DolmetscherInnen gemessen, sowie auch physikalische Bedingungen in ihren Kabinen. Nach dem Experiment wurden sie überdies gebeten, einen Fragebogen zur subjektiven Bewertung des abgelaufenen Arbeitstages auszufüllen (vgl. AIIC 2002: 110-119). Unter anderem sollten sie Faktoren auflisten, die ihrer Meinung nach die Hauptursachen von Stress darstellen. Am häufigsten wurden Faktoren wie z.B. schnelle RednerInnen, komplexe Reden, Thema der Konferenz (langweilig, unbekannt, technisch, emotional anstrengend usw.) oder abgelesene Reden genannt. Ähnlich wie bei der schon erwähnten allgemeinen Meinungsumfrage wurde auch der Einfluss von Stress auf spezifische Aspekte eigener Leistung untersucht. 50% der DolmetscherInnen gaben an, ihre Gesamtzufriedenheit mit der eigenen Leistung sei durch den Einfluss von Stress negativ beeinflusst.

Es konnte jedoch kein wissenschaftlich relevanter Zusammenhang zwischen der Leistungsqualität und dem Stressniveau festgestellt werden. Laut Vermutungen der Autoren dieser Studie könnte dies auf die Entwicklung und den erfolgreichen Einsatz von Stressbewältigungsmechanismen zurückgeführt werden.

2.5 NUPIT-Studie (2004)

Obwohl die Forschung zum Thema Stress in der Dolmetschwissenschaft in der einschlägigen Literatur einen eher bescheidenen Platz eingenommen hat, wurde in

den letzten 20 Jahren eine Reihe von Studien und Untersuchungen durchgeführt. Dennoch lässt sich feststellen, dass diese Forschungsvorhaben fast ausschließlich das Simultandolmetschen zum Gegenstand haben. Auch wenn das Simultandolmetschen zweifelsohne ein faszinierender, anspruchsvoller und komplexer Vorgang ist, sind es nicht nur die SimultandolmetscherInnen, die auf Grund von ihrer Arbeit Stress, diversen Belastungen und nicht zuletzt dem Burnout-Syndrom ausgesetzt sind. DolmetscherInnen, die in ihrem Beruf von der älteren Dolmetschart – dem Konsektivdolmetschen – Gebrauch machen, mögen zwar im Vergleich zu SimultandolmetscherInnen zum Teil ganz anderen Stress- und Belastungsfaktoren ausgeliefert sein, aber diese sind keinesfalls zu unterschätzen, insbesondere wenn man die Folgen von berufsbedingtem Stress (siehe Kapitel 1) in Erwägung zieht. Einleuchtend ist, dass diese Faktoren schwieriger wissenschaftlich und objektiv zu erfassen sind als einige Aspekte beim simultanen Konferenzdolmetschen (z.B. physikalische Bedingungen in der Dolmetschkabine). Dessen ungeachtet wäre es möglich, interessante Informationen zu diesem Thema durch eine (z.B. der im Rahmen der AIIC *Workload Study* durchgeführten Befragung ähnliche) Umfrage unter DolmetscherInnen, die im Bereich des Kommundolmetschens tätig sind, zu ermitteln.

Einen solchen Versuch stellt die Studie der NUPIT (National Union of Professional Interpreters and Translators), die einen Teil der britischen Dachgewerkschaft Unite The Union bildet, dar. NUPIT wurde 2001 gegründet und vertritt seitdem die Interessen ihrer Mitglieder, zu denen hauptsächlich im Bereich des Behördendolmetschens tätige DolmetscherInnen (engl. *public service interpreters*) gehören. Viele arbeiten für Gerichte und Polizei als FreiberuflerInnen, andere wiederum im Gesundheits- oder Asylwesen. Außer professionellen DolmetscherInnen zählen zu den Mitgliedern auch freiberuflich tätige ÜbersetzerInnen und ein vorerst kleiner Anteil von KonferenzdolmetscherInnen. 2004 führte die NUPIT eine Umfrage unter ihren Mitgliedern durch, um mehr Einsicht in ihre Arbeit und die Arbeitsbedingungen zu gewinnen. Es wurde ein Fragebogen ausgearbeitet und an alle Mitglieder der NUPIT sowie an DolmetscherInnen, die im *National Register of Public Service Interpreters* (d.h. GerichtsdolmetscherInnen, DolmetscherInnen im Gesundheitswesen usw.) aufge-

listet sind, verschickt. Insgesamt 153 ausgefüllte Fragebögen wurden zurückgeschickt und nachfolgend analysiert. Die Ergebnisse der Auswertung wurden vor der Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse mit den Mitgliedern besprochen. Im Folgenden werden einige für die vorliegende Arbeit relevante Daten vorgestellt.

Die meisten UmfrageteilnehmerInnen waren professionelle DolmetscherInnen, wobei insgesamt 84% aller Befragten sowohl als DolmetscherInnen als auch als ÜbersetzerInnen tätig waren. Nur 1% der Befragten gab an, ausschließlich als ÜbersetzerIn zu arbeiten, 15% ausschließlich als DolmetscherIn. Dies lässt erkennen, dass DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, die sich diesem Gebiet widmen, selten nur die eine oder die andere Tätigkeit ausüben. Vielmehr fungieren sie als ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, je nachdem, wo sie einen Auftrag bekommen können. Jedoch gaben 43% an, dass sie sich nur auf einen bestimmten Bereich spezialisieren, sei es Dolmetschen vor Gericht oder für Asylbehörden. Was die Ausbildung der Befragten anbelangt, so hatten 63% eine universitäre Ausbildung und 32% eine einschlägige Ausbildung im Bereich des Übersetzens bzw. Dolmetschens.

Auf die Frage, ob sie sich auf Grund ihrer Arbeit je bedroht, eingeschüchtert oder gefährdet gefühlt hatten, antworteten 38% aller Befragten, dass sie dies im Verlauf ihres Berufslebens schon erlebt hatten, davon 3% ziemlich oft. Aus den konkreten Beispielen, die die Befragten beschrieben, geht hervor, dass sich solche Situationen aus den Gegebenheiten der „Settings“, in den sie arbeiten, ergeben. So wurde z.B. eine DolmetscherIn zu einer polizeilichen Vernehmung geladen, ohne zu wissen, dass der gefährliche VerdächtigeR vorher eine andere DolmetscherIn anzugreifen versucht hatte. Dasselbe gilt auch, wenn die DolmetscherIn während einer Gerichtsverhandlung neben einem gefährlichen und aggressiven Beschuldigten sitzt und dieser keine Handschellen trägt und zu wenig Strafvollzugsbeamten im Gerichtssaal anwesend sind, um ihn falls notwendig unter Kontrolle zu halten.

Eine andere Frage bezog sich darauf, ob die Leistung der befragten DolmetscherInnen (diese Frage bezog sich ausschließlich auf die Qualität der Dolmetschungen, nicht Übersetzungen) auf Grund von Arbeitsbedingungen (ab-

gesehen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz) so beeinträchtigt ist, dass sie dem Standard, den sie als professionelle DolmetscherInnen liefern sollte, nicht entspricht. Obwohl 61% die Antwort wählten, dass die Arbeitsbedingungen die Qualität ihrer Leistung nicht verschlechtern, waren 32% der Meinung, dass (selbst wenn sie keine ernststen Bedenken hinsichtlich der Qualität hegen) sie jedoch besorgt sind, dass dies der Fall sein könnte. 7% der Befragten gaben an, dass die Arbeitsbedingungen unbefriedigend sind und die Qualität ihrer Arbeit darunter ohne Zweifel leidet. Es ist beunruhigend, dass fast 40% einen Rückgang der Qualität als Folge von unzureichenden Arbeitsbedingungen für (mehr oder weniger) wahrscheinlich halten, im Besonderen wenn man bedenkt, wie wichtig eine präzise und einwandfreie Dolmetschung ist, z.B. in einer Gerichtsverhandlung oder im Krankenhaus. Diesem Prozentsatz verleihen auch konkrete - von den Befragten hinzugefügte - Beispiele mehr Nachdruck. Beim Dolmetschen vor Gericht zum Beispiel ist es bisweilen problematisch, einwandfrei zu verstehen, weil die DolmetscherIn oft hinter den Prozessbeteiligten sitzt. Im Allgemeinen beklagten die UmfrageteilnehmerInnen insbesondere mangelhafte Hörbedingungen. Unterstrichen wurde auch die Tatsache, dass ungenügende Arbeitsbedingungen die DolmetscherIn zusätzlichen stresserzeugenden und belastenden Faktoren aussetzen und ihre Leistung dadurch an Qualität verliert. Die Notwendigkeit von Pausen während langer Dolmetscheinsätze (z.B. während langer Gerichtsverhandlungen) wurde auch erwähnt, vornehmlich in Bezug auf die Erhaltung von hoher Qualität und Genauigkeit der Dolmetschung. Man sollte jedenfalls auch der Tatsache Beachtung schenken, dass die subjektive Beurteilung der Auswirkungen von mangelhaften Arbeitsbedingungen auf die Leistung nicht zwingend der Realität entsprechen muss. Zu ähnlichen Ergebnissen sind auch Moser-Mercer *et al.* (1998) gekommen (siehe auch Abschnitt 2.3).

Emotionaler Stress wurde in dieser Umfrage ebenfalls erfasst. Bedenklich ist eine hohe Anzahl der Befragten (52%), die über einen beträchtlichen Grad von emotionalem Stress in ihrem Beruf berichten. 6% beschrieben das Stressniveau als akut. Wie schon erwähnt, ist Stress sehr subjektiv und daher ist auch die Definition von emotionalem Stress nicht eindeutig. Für manche ist emotionaler Stress durch Zeitdruck verursacht. Andere erleben emotionalen Stress hauptsächlich in

Bezug auf die oft hoffnungslose und ernste Situation derjenigen, für die sie dolmetschen. Die DolmetscherInnen sind zwar zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet, aber die traurigen Schicksale mancher Betroffenen lassen einen oft nicht kalt.

Weiters wurden die Befragten gebeten, die Konsequenzen ihrer Arbeit zu beschreiben und zu beurteilen, welchen Einfluss ihre Tätigkeit auf Entscheidungen hat, die das Leben anderer Menschen beeinflussen. Von den drei vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (extrem wichtige und lebensbedrohliche Entscheidungen; potentiell sehr ernsthafte Entscheidungen, die die Freiheiten der Betroffenen beeinflussen können; keine ernsthaften Auswirkungen) wählten 23% die erste Variante und 53% die zweite aus. Insgesamt 76% der Befragten sind sich also dessen bewusst, dass ihre Arbeit von großer Bedeutung für weitere Entscheidungen ist. Die Verantwortung, die sie dadurch tragen, kann als ein weiterer Stressfaktor verstanden werden.

Schließlich beklagten die Befragten, dass sie oft nicht als ExpertInnen wahrgenommen werden und manche auf sie sogar herabsehen. Die Arbeitsbedingungen, Entlohnung und das Verhalten ihnen gegenüber sind (wie sie in dieser Umfrage zum Ausdruck gebracht haben) des Öfteren mangelhaft und ihrer Arbeit nicht angemessen.¹¹ Nicht nur sinkt dadurch die Qualität ihrer Leistungen bzw. werden ihnen zusätzliche Hindernisse in den Weg gelegt, sondern es wird auch die Quintessenz ihrer Tätigkeit - erfolgreiche Kommunikation zwischen allen Parteien herzustellen – gefährdet, wenn nicht unmöglich gemacht.

Wenn man die Ergebnisse dieser Umfrage in Betracht zieht, ist ihre Bedeutung unbestritten. Auf Grund des Fehlens eines internationalen Verbandes, der die Interessen aller ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen, die im Bereich des Kommunaldolmetschens tätig sind, vertreten und auf die mit ihrem Beruf zusammenhängenden Probleme hinweisen würde, sind solche Initiativen nationaler Berufsverbände (wenn vorhanden) von großem Belang. Auf internationaler Ebene wäre es sogar fast unmöglich, allen Berufsgruppen gerecht zu werden, hauptsächlich wegen unterschiedlicher Gesetze und Regelungen in den jeweiligen Ländern. Die Ergebnisse solcher Studien könnten dann als Ausgangsbasis für weitere Un-

¹¹ Zu beachten ist hier, dass es in Großbritannien (im Vergleich zu Österreich) keine gesetzlich festgelegten Gebühren für GerichtsdolmetscherInnen gibt.

tersuchungen dienen oder als Argumente im Rahmen einer Diskussion mit zuständigen nationalen Behörden verwendet werden, um zur Verbesserung der Arbeits- und Entlohnbedingungen der ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen beizutragen.

3. Gerichtsdolmetschen

3.1 *Community Interpreting*

Während Simultandolmetschen seit dem ersten Einsatz großes Interesse weckte und ausführlich untersucht wurde, rückte das so genannte *Community Interpreting* in den letzten 20-30 Jahren immer mehr in den Vordergrund. Obwohl *Community Interpreting* eigentlich die älteste Dolmetschform ist (vgl. Roberts 1997: 7)¹², wurde diesem Einsatzbereich erst am Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts im Rahmen der Translationswissenschaft Aufmerksamkeit geschenkt (vgl. Pöllabauer 2002: 286). So stellten auch Garzone und Viezzi während der Konferenz “Interpreting in the 21st Century” in Forlì (2000) ein Novum im Bereich der Dolmetschwissenschaft fest, und zwar

(...) the recognition that interpreting is not only conference interpreting, although this has been the traditional focus of the discipline from the outset, and that other models have neither lesser importance nor lesser dignity. (Garzone & Viezzi 2002:5)

Einen wichtigen Meilenstein in der Entwicklung von *Community Interpreting* stellt die erste Konferenz mit dem Titel “The Critical Link: First International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings” dar, die 1995 in Toronto stattfand. Diese Konferenz war aber keine einmalige Angelegenheit, sondern wurde institutionalisiert. Die Critical Link-Konferenz findet nun alle drei Jahre statt, um internationalen Austausch und internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu stärken (1998 Vancouver, 2001 Montreal, 2004 Stockholm und 2007 Sydney) (vgl. Pöchhacker 2004: 41f.).

Die Wurzeln des Begriffs *Community Interpreting* reichen in die USA, wo diese Bezeichnung wahrscheinlich von *community work* abgeleitet wurde, worunter man freiwillige und kostenlose Dienstleistungen durch Laien verstand (vgl. Bowen 1998: 319). Die Entstehung dieser Erscheinungsform des Dolmetschens ist insbesondere auf steigende Migrationsbewegungen zurückzuführen. Die Notwendigkeit, den EinwanderInnen, Flüchtlingen bzw. WanderarbeiterInnen die

¹² Roberts beschreibt die ersten Einsätze von *Community Interpreting* wie folgt: „ (...) community interpreting has been around since the first encounter between different linguistic groups“ (Roberts 1997: 7).

Kommunikation mit Behörden aber auch z.B. im Gesundheitswesen zu ermöglichen, bot Anlass zur Entwicklung dieses neuen Arbeitsfelds für professionelle DolmetscherInnen.

Was *Community Interpreting* von Konferenzdolmetschen am meisten unterscheidet, ist in erster Linie die prototypische Gesprächskonstellation – nicht monologische, sondern dialogische oder oft triadische Interaktion zwischen den VertreterInnen der Institutionen oder Behörden einerseits und KlientInnen dieser andererseits (vgl. Pöllabauer 2002: 290). Kennzeichnend ist hier auch die Tatsache, dass zwischen den der Sprache des Gastlandes nicht mächtigen Personen und den VertreterInnen der Behörden und Institutionen oft ein Machtgefälle besteht (vgl. Pöllabauer 2002: 292).

Eine eindeutige und einheitliche Definition dieses Begriffs ist jedoch schwer zu finden, nicht zuletzt in Anbetracht der Tatsache, dass dieser Bereich unterschiedlich bezeichnet wird. So sind auch Begriffe wie beispielsweise *Community-based Interpreting* (vgl. Pöchhacker 2004: 13-16), *Liaison Interpreting* (Gentile *et al.* 1996), *Dialogue Interpreting* (vgl. Wadensjö 1992) oder *Public Service Interpreting* (vgl. Baker *et al.* 1991) üblich. Im Deutschen wurde zuerst die englische Bezeichnung übernommen, aber Pöchhacker führte in seiner Habilitationsschrift die Bezeichnung „Kommunaldolmetschen“ ein (vgl. Pöchhacker 2000: 39-42). Manche vertreten die Ansicht, dass unter *Community Interpreting* sowohl Behörden- (Settings wie z.B. Polizei, Asylwesen, Sozialamt usw.) und Gerichtsdolmetschen als auch Dolmetschen im Gesundheitswesen zu verstehen ist. Andere wiederum betrachten Behörden- und insbesondere Gerichtsdolmetschen als eine eigene Dolmetschsparte. In vielen Ländern gibt es spezifische gesetzliche Regelungen für die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen und es existieren auch Berufsorganisationen, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten und für sie verbindliche Berufskodizes ausgearbeitet haben, so dass es gerechtfertigt erscheint, Gerichtsdolmetschen doch als eigenen gesonderten Bereich zu betrachten (vgl. z.B. Driesen 2002: 299). Außerdem ist der Entwicklungsstand dieser Dolmetschsparte wesentlich höher (vgl. Pöchhacker 2000: 38) und stellt laut González *et al.* (1991: 15) das sich am schnellsten entwickelnde Arbeitsfeld

der Translationswissenschaft, sowohl in den Vereinigten Staaten als auch weltweit, dar.

3.2 Definitionen und begriffliche Abgrenzung

In den letzten Jahrzehnten erhöhte sich der Bedarf an DolmetscherInnen bei Gerichten und Behörden merklich und somit hat Gerichtsdolmetschen einen wichtigen Platz unter anderen Dolmetschtätigkeiten sowie in der Dolmetschwissenschaft eingenommen. Dies ist hauptsächlich auf die folgenden Tatsachen zurückzuführen: steigende Flüchtlingsströme, vermehrte Wanderbewegungen, Steigerung des Rechtsverkehrs auf internationaler Ebene und nicht zuletzt die Freizügigkeit bzw. Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union, durch die das Leben im Allgemeinen grenzenloser geworden ist (vgl. Driesen 2001: 84, Driesen 2003: 312, Kadric 2006: 5).

Eine einheitliche Definition der Dolmetschsparte „Gerichtsdolmetschen“ zu finden ist eine schwierige (wenn nicht unmögliche) Aufgabe. In der Literatur aber auch in der Praxis versteht man unter diesem Begriff Dolmetschen und Übersetzen vor Behörden im weitesten Sinne des Wortes. In Österreich definiert man Gerichtsdolmetschen z.B. wie folgt:

Der Gerichtsdolmetscher (eigentlich „Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher“) ist ein Dolmetscher, der speziell für Gerichte und Behörden (Polizei, Zoll, Gendarmerie, Asylamt [...]) zur Verfügung steht und dementsprechend spezifische Kenntnisse haben muß. (Springer 2002: 171)

Eine andere Definition aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum stimmt mit der Definition von Springer im Großen und Ganzen überein, wobei zwischen den Begriffen „court interpreting“, „courtroom interpreting“ und „legal interpreting“ unterschieden wird. Die Grenzen sind aber durchaus verschwommen:

The term ‘court interpreting’ is widely used to refer to any kind of legal interpreting, but the courtroom is in fact only one of several contexts in which legal interpreting may take place. Non-courtroom contexts include interviews in police departments, customs offices, immigration authorities and barrister’s chambers. Courtroom interpreting, however, has come to occupy a higher position than other types of legal interpreting. (Gamal 1998: 53)

Wichtig ist insbesondere die Unterscheidung zwischen den Begriffen „court interpreting“ und „courtroom interpreting“ (bzw. „non-courtroom“), weil (wie bereits

erläutert) Gerichtsdolmetschen auch in unserem Sprachraum nicht unbedingt auf Dolmetschen im Gerichtssaal begrenzt ist. Zum Begriff „legal interpreting“ als einem Oberbegriff für die oben genannten Bezeichnungen führt Benmaman folgendes an:

Legal interpreting refers to all situations in the legal domain in which interpreter services are performed. These situations include: interviews in law enforcement offices (...); attorney-client interviews, which may occur in the attorney's office, in a public service agency, or at a jail; depositions; administrative hearings dealing with such issues as social security, worker's compensation, unemployment and disability, and immigration and naturalization; landlord/tenant disputes; family court matters; grand jury hearings; interviews with probation and other court-related agencies; and all court appearances in the various stages of civil and criminal litigation. (1997: 181)

Die von Gamal beschriebene begriffliche Abgrenzung ist auch für die vorliegende Arbeit von großer Bedeutung, weil der Schwerpunkt der im Folgenden dargestellten Beobachtungen bei „Dolmetschen bei Gericht“ liegt. Diese Bezeichnung wurde Kadric (2006: 1) als eine Präzisierung des weit gefassten Ausdrucks „Gerichtsdolmetschen“ entnommen. Ausschlaggebend sind also ausschließlich die Prozesse, Abläufe und Charakteristika der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal.

3.3 Rechtliche Grundlagen

Obwohl es auf internationaler Ebene keine einheitlichen Bestimmungen hinsichtlich der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen gibt, sind unter den Mitgliedern des Europarates doch Ähnlichkeiten festzustellen. Alle würdigen die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), d.h. in diesem Sinne insbesondere die Bestimmungen der Artikel 5 und 6 EMRK:

Art. 5, Absatz 2 EMRK – Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jeder Festgenommene muß unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

Art. 6, Absatz 1 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich

verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würden, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

Art. 6, Absatz 3 EMRK

Jeder Angeklagte hat insbesondere (französischer Text; engl.: mindestens) die folgenden Rechte:

a) unverzüglich in einer ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden; (...)

e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Ausschlaggebend ist hier, dass die Sprache nicht vorbehaltlos die Muttersprache der Betroffenen sein muss, sondern eine Sprache, die sie verstehen. Es ist daher möglich, und in der Praxis geläufig, dass hiermit die Amtssprache des Herkunftslandes der fremdsprachigen Prozessbeteiligten gemeint ist, die nicht unbedingt mit ihrer eigentlichen Muttersprache übereinstimmt, in der sie sich aber ausreichend gut verständigen können (vgl. Kadric 2006: 70).

3.3.1 Nationale rechtliche Grundlagen am Beispiel Österreich und Slowakische Republik

Sowohl in Österreich als auch in der Slowakischen Republik stellen die jeweiligen Verfassungsbestimmungen die erste und höchste Stufe im Stufenbau beider Rechtsordnungen dar. So bilden (neben weiteren Bestimmungen auf supranationaler Ebene¹³) die oben bereits erwähnten Bestimmungen der Art. 5 und 6 EMRK (so wie die ganze Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) einen festen Bestandteil sowohl des österreichischen als auch des slowakischen Verfassungsrechts. Dadurch verpflichten sich beide Länder, nach der innerstaatlichen Geltung der internationalen Vereinbarungen in diesem Bereich zu streben. Art. 47 Abs. 4 der Verfassung der Slowakischen Republik

¹³ Einen ausführlichen Überblick hierzu bietet Kadric 2006: 62-79.

gewährt jedem, der erklärt, dass er die Sprache, in der das Verfahren geleitet wird, nicht versteht, das Recht auf die Beiziehung einer DolmetscherIn.

Weitere Bestimmungen, die die Beiziehung einer DolmetscherIn im gerichtlichen Verfahren regeln, sind in so genannten einfachen Gesetzen zu finden. Für die österreichischen Gerichte I. und II. Instanz gilt folgende Bestimmung hinsichtlich der Beiziehung einer DolmetscherIn:¹⁴

§ 82 Abs. 1 Geo

(1) Ist eine Person zu vernehmen, die der deutschen Sprache unkundig ist und sich auch nicht in einer Sprache ausdrücken kann, deren der Richter und, wenn der Vernehmung ein Schriftführer beizuziehen ist, auch dieser mächtig ist, so ist ein vertrauenswürdiger Dolmetsch beizuziehen. Gleiches gilt für die Vernehmung von Taubstummen, Tauben und Stummen, wenn eine verlässliche Verständigung sonst nicht möglich ist. Der Dolmetsch, der im streitigen und außerstreitigen Verfahren zu Verhandlungen und Beweisaufnahmen (§§ 207, 213 ZPO) oder im Strafverfahren (§§ 100, 163, 164, 198 StPO) beigezogen wird, ist vor seiner Verwendung zu beedigen (§ 84). Als Dolmetsch im Sinne dieses Absatzes kann auch ein Richter oder ein anderer Bediensteter des Gerichtes unter Erinnerung an den bei Antritt des Dienstes abgelegten Eid (das abgelegte Gelöbnis) verwendet werden.

Sowohl in der österreichischen als auch in der slowakischen Strafprozessordnung befinden sich Bestimmungen bezüglich der Beiziehung einer DolmetscherIn im Strafverfahren. Die österreichische Strafprozessordnung (StPO) wurde durch das am 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Strafprozessreformgesetz (BGBl. I 2004/19) novelliert.¹⁵ In § 56 Abs. 1 StPO mit der Überschrift „Übersetzungshilfe“ ist das Recht des Beschuldigten, der sich in der Verfahrenssprache nicht hinreichend verständigen kann, auf Übersetzungshilfe festgelegt. Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die Rechtsbelehrung, die Beweisaufnahmen, an denen die Beschuldigten teilnehmen, und auf Verhandlungen. Ebenfalls geregelt ist das Recht des Beschuldigten auf Übersetzungshilfe, um sich mit der beigegebenen VerteidigerIn verständigen zu können. § 125 StPO definiert die DolmetscherIn als „eine Person, die auf Grund besonderer Kenntnisse in der Lage ist, aus der Verfahrenssprache in eine andere Sprache oder von einer anderen in die Verfahrenssprache zu übersetzen“. § 126 Abs. 1 StPO beschreibt weiter, wann DolmetscherInnen

¹⁴ Kadric (2006: 72f.) weist auf die Tatsache hin, dass § 82 Geo nicht bestimmt, wie die Vernehmung der fremdsprachigen Prozessbeteiligten zu erfolgen hat, wenn die RichterIn bzw. SchriftführerIn der Sprache dieser Person kundig sind, insbesondere ob auch das Protokoll dieser Vernehmung in der Fremdsprache erfasst werden soll.

¹⁵ Die neue Fassung der österreichischen Strafprozessordnung wird oft durch die Abkürzung StPO-Neu von der alten Fassung unterschieden.

beizuziehen sind, und zwar sind sie „im Rahmen der Übersetzungshilfe und dann zu bestellen, wenn eine Person vernommen wird, die der Verfahrenssprache nicht kundig ist (§ 56), oder für die Ermittlungen wesentliche Schriftstücke in die Verfahrenssprache zu übersetzen sind“. Die Pflichten der DolmetscherIn sind in § 127 Abs. 4 StPO wie folgt definiert: „Dolmetscher haben nach bestem Wissen und Gewissen zu übersetzen, Ladungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zu befolgen und bei Verhandlungen, Vernehmungen und Tatrekonstruktionen Fragen zu beantworten“. In Bezug auf diese Auflistung der Pflichten, insbesondere auf den letzten Teil der oben zitierten Bestimmung, meint Kadric (2006: 75f.), dass hierdurch die Rolle der DolmetscherInnen als KulturmittlerInnen im Gesetz verankert ist.

Die slowakische Strafprozessordnung enthält nur wenige Bestimmungen bezüglich der Beiziehung und Tätigkeit der DolmetscherInnen im Strafverfahren. Zu erwähnen ist hier insbesondere § 2 Abs. 20 Tr. por. (slow. *Trestný poriadok*, deu. *Strafprozessordnung*), in dem festgelegt ist, dass ein Beschuldigter, gesetzlicher Vertreter, Geschädigter, Privatbeteiligter oder Zeuge, der erklärt, dass er der Sprache, in der das Verfahren geleitet wird, nicht mächtig ist, das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers und Übersetzers hat. Zu beachten ist, dass eine DolmetscherIn bestellt werden muss, auch wenn die RichterIn die Sprache, in der sich die Beschuldigte verständigen kann, beherrscht. In § 28 Abs. 1 Tr. por. ist aber festgesetzt, dass die SchriftführerIn ausnahmsweise als DolmetscherIn fungieren kann (ähnlich wie in § 82 Abs. 1 Geo). § 36 Abs. 3 Tr. por. verbietet ausdrücklich, dass die VerteidigerIn gleichzeitig als DolmetscherIn eingesetzt wird (in ein und derselben Gerichtsverhandlung).

Was die Zivilprozessordnungen (ZPO und *Občiansky súdny poriadok*) dieser Länder anbelangt, so enthalten sie keine besonderen Bestimmungen in Bezug auf die Tätigkeit und Beiziehung der DolmetscherIn im Zivilverfahren. § 18 O.s.p. (slow. *Občiansky súdny poriadok*, deu. *Zivilprozessordnung*) besagt nur, dass alle Beteiligten im Zivilverfahren das Recht haben, sich vor dem Gericht ihrer Muttersprache oder der Amtssprache eines Staates, die sie verstehen, zu bedienen. Das Gericht ist dabei verpflichtet, ihnen gleiche Möglichkeiten zu gewährleisten, ihre Rechte geltend zu machen.

3.3.2 Nationale Gesetze zur Regelung der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen und -übersetzerInnen

Sowohl in Österreich als auch in der Slowakischen Republik wird die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen bzw. GerichtsübersetzerInnen mit der Tätigkeit der Sachverständigen in einem gemeinsamen Gesetz geregelt, konkret in Österreich im „Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher“ (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz - SDG) (1975, BGBl. Nr. 137/1975) und in der Slowakischen Republik in „Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch“ (ZZT) (č. 382/2004 Z.z., deu. *Gesetz über die Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer Nr. 382/2004*).

Im SDG ist lediglich die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und DolmetscherInnen für ihre Tätigkeit vor Gerichten und ihre Erfassung in Listen geregelt.¹⁶ Im Gegensatz dazu regelt das slowakische Gesetz über die Sachverständigen, DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen sowohl die Bedingungen der Ausübung der Sachverständigen-, Dolmetscher- und Übersetzer-tätigkeit, die Rechte und Pflichten der Sachverständigen, DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, als auch die Bedingungen der Tätigkeit der Sachverständigeninstitute (ZZT § 1). Im Sinne des § 13 SDG bezieht sich die Bezeichnung „Dolmetscher“ auch auf ÜbersetzerInnen, so dass nur erstere Bezeichnung im Gesetz verwendet wird. Im slowakischen Gesetz sind diese zwei Tätigkeiten gesondert behandelt. In diesem Gesetz sind auch die Gebührenansprüche der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen geregelt, was im österreichischen Recht in einem eigenen Gesetz erfasst ist, und zwar dem Gebührenanspruchsgesetz (GebAG).

3.4 Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen

Im folgenden Abschnitt wird auf die Aufgaben der GerichtsdolmetscherInnen unter Berücksichtigung der daraus folgenden Stressfaktoren eingegangen.

¹⁶ Gemeint ist die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher und die Listen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel.

3.4.1 Rolle der GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal

Die Rolle der GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtssaal ist eine umstrittene und viel diskutierte Frage. Erhebliche Unterschiede in der Auffassung ihrer Rolle gibt es vor allem im anglo-amerikanischen und kontinental-europäischen Rechtskreis, nicht zuletzt auf Grund der unterschiedlichen Justizsysteme dieser beiden Rechtskreise. Das System des Strafverfahrens in den Common Law-Systemen und den Civil Law-Systemen unterscheidet sich hauptsächlich darin, dass das Gericht (RichterIn und Geschworene) in Common Law-Ländern neutral ist und es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung ist, das Gericht mit Hilfe von Beweisen zu überzeugen zu versuchen. Dementgegen beruht die „inquisitorische“ Tradition der Civil Law-Systeme auf der Tatsache, dass dem Gericht (der RichterIn) die Aufgabe der aktiven Teilnahme am Ermittlungsverfahren und der Wahrheitsfindung zusteht (vgl. Merryman & Clark 1978: 694-697, zit. nach Mikkelsen 1998: 26). Da im anglo-amerikanischen Rechtskreis die mündliche Beweisführung und direkte Überzeugungskraft der Beweise von besonderer Bedeutung sind (vgl. Kadric 2006: 7), ist die Forderung, eine präzise und der Originaläußerung in allen Aspekten möglichst ähnliche Wiedergabe zu liefern, nicht fehl am Platz.

Die Forderung nach „wortwörtlicher Wiedergabe“ („*verbatim requirement*“) bedeutet, dass jedes Element des Gesagten in der Wiedergabe in der Zielsprache enthalten sein muss. González *et al.* meinen daher, dass

[court interpreters] are obliged to mirror the “voice” of the defendant or witness by transferring the message from the source language (SL) into the target language (TL) exactly as it was originally spoken—or as exactly as the target language allows. (...) The interpreter is required to render in a **verbatim manner** the form and content of the linguistic and paralinguistic elements of a discourse, including all of the pauses, hedges, self-corrections, hesitations, and emotion as they are conveyed through tone of voice, word choice, and intonation (...). (1991: 16)

González *et al.* (1991: 482) schlagen sogar vor, dass die DolmetscherIn auch die Redegeschwindigkeit des Beschuldigten oder Zeugen und die Emotionen (bis zu einem gewissen Grad) in ihrer Dolmetschung berücksichtigen sollte. Als Folge dieser geforderten Wörtlichkeit betont Mikkelsen (2000: 71), dass GerichtsdolmetscherInnen, um eine genaue und der Forderung nach „wortwörtlicher Wiedergabe“ entsprechende Dolmetschung zu liefern, Textpassagen von maximal 100 Wörtern (ein oder zwei Sätze) (konsekutiv) wiedergeben sollten. Der Grund

dafür liegt auf der Hand: nicht nur müssen sie die Fakten und den Inhalt im Kopf behalten, sondern auch alle zusätzlichen Elemente.

Anzumerken ist, wie auch González *et al.* (1991: 17) feststellen, dass eine wortwörtliche Dolmetschung in den meisten Fällen unmöglich ist, was sich aus den Unterschieden zwischen den jeweiligen Sprachen ergibt. Hale (1997a: 40) meint obendrein, dass die Forderung nach einer wörtlichen Dolmetschung von mangelnder Kenntnis des Dolmetschprozesses und Sprachen als solcher zeugt. Daher müssen die DolmetscherInnen einen Kompromiss finden – der Forderung der Wörtlichkeit entsprechend handeln und gleichzeitig eine sinnvolle Wiedergabe in der Zielsprache bieten.

In Übereinstimmung mit der eben zitierten Anforderung an Wörtlichkeit legt Mikkelson (1998: 22) die Erwartungen an die GerichtsdolmetscherInnen ähnlich dar (unter anderem auch in Anlehnung an den *Model Code of Professional Responsibility*). Es wird von ihnen erwartet, dass sie tatsächlich jedes Element der Bedeutung des gesprochenen ausgangssprachlichen Textes in die Zielsprache übertragen, und zwar „without adding, omitting, editing, simplifying, or embellishing“ (Mikkelson 1998: 22). Unerlässlich ist auch die Beibehaltung der Intonation und des Sprachregisters der Ausgangssprache, unabhängig davon, ob die Aussage als unangebracht, beleidigend oder unverständlich gesehen wird. Außerdem wird hauptsächlich im amerikanischen Rechtskreis gefordert (bedingt auch durch die gesetzlichen Vorgaben)¹⁷, die fremdsprachigen Beteiligten in dieselbe Lage zu versetzen, in der sich ein bzw. eine MuttersprachlerIn vor Gericht befindet. Mikkelson formuliert diesen wichtigen Punkt folgendermaßen:

The interpreter's job is to place the non-English speaker *on an equal footing with*, not at an advantage relative to an average layperson who understands ordinary English. *The interpreter's task is not to ensure that the defendant understands the proceedings.* (1998: 22)

Dieser Beschreibung der Funktion der GerichtsdolmetscherInnen im Gerichtsverfahren kann man entnehmen, dass es *nicht* zur Rolle der

¹⁷ Der *Court Interpreters Act of 1978* regelt die Voraussetzungen für die Beiziehung von GerichtsdolmetscherInnen sowie ihre Qualifikation und Art und Umfang der Dolmetschung (vgl. Kadric 2006: 7). Für eine detaillierte Analyse des *Court Interpreters Act of 1978* siehe González *et al.* 1991: 71-79.

GerichtsdolmetscherInnen gehört, der fremdsprachigen Person den Ablauf einer Gerichtsverhandlung zu erklären.

Obwohl diese Ansicht in der Literatur aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis weit verbreitet zu sein scheint, gibt es dennoch Gegenmeinungen. So meint Hale (1997b: 201), dass für das Gerichtsdolmetschen insbesondere zwei Missverständnisse kennzeichnend sind: einerseits dass die DolmetscherIn die fremdsprachigen Prozessbeteiligten in dieselbe Position wie die der Gerichtssprache kundigen Personen bringen kann und andererseits, dass eine gute und genau Dolmetschung eine wörtliche Übersetzung bedeutet.

Insbesondere im anglo-amerikanischen Sprachraum werden GerichtsdolmetscherInnen oft als „a mere conduit of words“ (Morris 1995: 26, vgl. auch Fenton 1997: 29) oder „machines, translating literally into one language everything that was said in the other“ (Hale 1997b: 201) gesehen. Empirische Studien (Berk-Seligson 1990, Shlesinger 1991, Morris 1993, Jacobsen 2003) haben jedoch bewiesen, dass dieser Ansatz nicht immer wünschenswert ist und zum Gelingen der Kommunikation zwischen den Prozessbeteiligten nicht beiträgt.

Im Gegensatz zu dem oben Erwähnten schreibt Kadric (2006: 23-26) nicht der möglichst wortwörtlichen Wiedergabe, sondern der Herstellung einer erfolgreichen Kommunikation zwischen den an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen die höchste Priorität zu. Das Handeln der GerichtsdolmetscherInnen in diesem Kontext wird also als verständnisorientiertes und kommunikatives transkulturelles Handeln definiert. Es muss daher nicht unbedingt jedes einzelne im Gerichtssaal ausgesprochene Wort gedolmetscht werden, sondern es geht hier vielmehr um das Bestreben nach Sicherstellung umfassenden Verstehens und Verstandenwerdens.

Basierend auf dieser Überzeugung behauptet Kadric (2006: 39-47) auch, dass die GerichtsdolmetscherInnen, um eine erfolgreiche Kommunikation im Gerichtssaal zu gewährleisten, nicht sozusagen sklavisch wortwörtlich dolmetschen müssen, sondern teilweise auch erklärend vorgehen können.¹⁸

¹⁸ Es sei angemerkt, dass Kadric hierbei nur eine Art Orientierungshilfe für die GerichtsdolmetscherInnen vorschlägt, die keinesfalls eine verbindliche, sondern eine durchaus flexible und dynamische Vorgehensweise, die stets von der jeweiligen Situation abhängt, darstellt (vgl. Kadric 2006: 39f.).

Zur besseren Veranschaulichung kann man etwa die Rechtsbelehrung vor der Vernehmung der Ehegattin des Beschuldigten nehmen (vgl. Kadric 2006: 42). Der Richter sagt: „Sie können von ihrem Entschlagungsrecht Gebrauch machen.“ Kadric schlägt vor, in diesem Fall diese Aussage etwa wie folgt zu dolmetschen: „Als Ehegattin des Beschuldigten können Sie die Aussage verweigern, wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Aussage Ihrem Gatten schaden würde.“ Der juristische Begriff „Entschlagungsrecht“ beinhaltet diese Erklärung, nur wird sie nicht explizit ausgedrückt, da es ein in der Gerichtssprache übliches Wort ist. Zur besseren Verständlichkeit können aber die GerichtsdolmetscherInnen diesen Inhalt des Begriffes explizit zum Ausdruck bringen.

Nun kommt man zu der Frage, welche Auswirkungen die beiden dargestellten Ansätze auf die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen haben, und vor allem, ob diese Dichotomie der Auslegung der Rolle der GerichtsdolmetscherInnen als ein Stressfaktor verstanden werden kann.

Die Entscheidung, wie gedolmetscht wird, liegt grundsätzlich bei der GerichtsdolmetscherIn. Wichtig ist die Tatsache, dass die GerichtsdolmetscherIn oft die einzige Person im Gerichtssaal ist, die alles versteht (oder zumindest verstehen sollte) und die Kommunikation zwischen den Prozessbeteiligten ermöglichen kann. Dies ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, denn z.B. im Strafverfahren geht es oft um Menschenleben – eine Verantwortung, die nicht zu unterschätzen ist. Die GerichtsdolmetscherInnen sind sozusagen die Sprachrohre der fremdsprachigen Prozessbeteiligten. Aus diesem Grund ist die Entscheidung, wie man dolmetscht – ob instrumentell oder dokumentarisch – von großer Bedeutung und Relevanz für alle an einem Gerichtsverfahren beteiligten Personen. Entscheidet man sich also dafür, für den der Gerichtssprache nicht kundigen Beteiligten erklärend zu dolmetschen, wirft diese Entscheidung neue Fragen auf. Hauptsächlich geht es m.E. darum, inwieweit die GerichtsdolmetscherIn in den Ablauf der Gerichtsverhandlung eingreifen kann bzw. darf. Nicht außer Acht lassen sollte man auch die Tatsache, dass (wie auch im oben genannten Beispiel) eine erklärende Dolmetschung sehr wohl zur Verlängerung der ganzen Gerichtsverhandlung beitragen kann. Es könnte z.B. der RichterIn nach einer gewissen Zeit auffallen, dass

die Dolmetschung einer kurzen Aussage bzw. Frage unverhältnismäßig länger dauert.

Wie erläutert, kann es sich auch bei der (Selbst)Bestimmung der Rolle der GerichtsdolmetscherInnen um eine Frage handeln, die man zu den Stressfaktoren beim Gerichtsdolmetschen zählen kann.

3.4.2 Aufgaben und Anforderungen

Die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen ist sehr komplex und vielfältig. González *et al.* (1991: 26f.) vergleichen Konferenz- und Gerichtsdolmetschen, in dem sie behaupten, dass die Rolle der KonferenzdolmetscherInnen herkömmlich als der höchste Standard im Dolmetschen gilt. Im Gegensatz dazu glaubt man, die Arbeit der GerichtsdolmetscherInnen sei viel ungenauer. Darin sehen González *et al.* das größte Missverständnis, denn man sollte „the cognitive, linguistic, and interpreting complexity of court interpreting“ (1991: 26) nicht so grob unterschätzen.

Eine GerichtsdolmetscherIn muss alle relevanten Dolmetschtechniken – sei es Konsekutivdolmetschen, Flüsterdolmetschen¹⁹ oder Vom-Blatt-Dolmetschen – sehr gut beherrschen. Außerdem muss man die jeweilige Rechtsordnung gründlich kennen und nicht zuletzt über das relevante Kulturwissen verfügen. Ohne alle diese Kompetenzen wäre man nicht in der Lage, seine Aufgaben als GerichtsdolmetscherIn gut zu erfüllen (vgl. Katschinka 2000). Unerlässlich ist auch die Notwendigkeit, mit der Gerichtsorganisation und dem Ablauf einer Gerichtsverhandlung vertraut zu sein (vgl. Kadric 2006: 34f., Benmaman 1997: 185). Eine unentbehrliche Voraussetzung für die Ausübung dieses Berufes ist die aktive Kenntnis beider Sprachen, denn es wird in einer Gerichtsverhandlung in beide Richtungen gedolmetscht, im Gegensatz zum Konferenzdolmetschen, wo die Dolmetschung vorwiegend nur in eine Richtung erfolgt. Dabei muss die GerichtsdolmetscherIn alle Sprachebenen beherrschen, sei

¹⁹ In den USA wird auch simultan gedolmetscht, da die Gerichtssäle mit Dolmetschanlagen ausgestattet sind. Bei internationalen Gerichtshöfen wird Simultandolmetschen ebenfalls bevorzugt. Benmaman (1997: 183) hebt hervor, dass sich GerichtsdolmetscherInnen in den USA oft technischer Ausstattung bedienen. Für Beschuldigte wird in der Regel simultan gedolmetscht, für Zeugen konsekutiv.

es die Standardsprache, Umgangssprache oder sogar regionale Dialekte. Ein reicher terminologischer Wortschatz (juristische Begriffe, Terminologie aus unterschiedlichsten Bereichen, z.B. Suchtmittel, Verkehrsunfälle, Arbeitsunfälle, Waffenkunde) in beiden Sprachen ist ebenfalls notwendig. Eine Studie von Hale (1997b: 205-211) beweist jedoch, dass die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen nicht nur wegen Schwierigkeiten terminologischer Art herausfordernd und anspruchsvoll ist, sondern dass die DolmetscherInnen oft die größten Probleme damit haben, der Anforderung an die Aufrechterhaltung der pragmatischen Äquivalenz gerecht zu werden.

Ein mit dem Beruf der GerichtsdolmetscherInnen eng verbundener und äußerst wichtiger Aspekt ist die Beachtung bestimmter ethischer Prinzipien, nicht zuletzt wegen der Tatsache, dass DolmetscherInnen im Allgemeinen (und GerichtsdolmetscherInnen insbesondere) eigentlich zwei KlientInnen gleichzeitig dienen. Sie agieren als VermittlerInnen und haben beiden Seiten gegenüber bestimmte (in der Regel nicht übereinstimmende) Verpflichtungen zu erfüllen (vgl. Anderson 1976: 216). Auch Gamal (1998: 53) betont, dass die Existenz spezifischer ethischer Prinzipien für diese Dolmetschsparte prägend ist:

Irrespective of the range of techniques it uses, what most distinguishes court interpreting from other types of interpreting is its close attention to ethical issues which arise from the function of the courtroom. In terms of interpreting strategies, this tends to be reflected in an insistence on fidelity, impartiality and confidentiality.

Diese bereits angesprochenen ethischen Prinzipien sind insofern wichtig, weil GerichtsdolmetscherInnen tagtäglich mit ethischen Problemen und Dilemmata zu tun haben (vgl. Schweda Nicholson 1994: 79). Sie stehen in engem Zusammenhang mit den Berufs- und Ehrenkodizes der jeweiligen Berufsverbände. Als Grundlage für die Erarbeitung solcher Kodizes dienen auf der einen Seite die gesellschaftlichen Konventionen und die daraus entstandenen ethischen Standards anderer Berufsgruppen und auf der anderen Seite die gesetzlichen Vorgaben (vgl. Kadric 2006: 57). Die Empfehlungen der Berufsverbände kann man daher als eine Art Richtschnur für die GerichtsdolmetscherInnen verstehen.

3.4.2.1 Ethische Prinzipien am Beispiel Österreich

In Österreich hat die Aufgabe des Verfassens eines solchen Ehrenkodex der *Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Gerichtsdolmetscher* (ÖVGD) übernommen. Anhand des folgenden Auszuges aus den Allgemeinen Bestimmungen des Berufs- und Ehrenkodex (ÖVGD o.J.) werden die darin enthaltenen ethischen Regeln besprochen:

1. Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher (Gerichtsdolmetscher) hat seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben.
2. Der Gerichtsdolmetscher hat für die Aufrechterhaltung eines einwandfreien sprachlichen und fachlichen Niveaus, das den Anforderungen des Berufsstandes entspricht, Sorge zu tragen, um die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und verantwortlich ausführen zu können.
3. Der Gerichtsdolmetscher ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus.

Im ersten Punkt sind zwei wichtige Prinzipien angesprochen, und zwar *Unvoreingenommenheit* und *Unparteilichkeit*. In der Literatur wird auch von *Neutralität* gesprochen, die sehr wohl auch zu diesem Bereich gehört. Diese Forderung nach neutralem und unparteilichem Verhalten gegenüber allen Beteiligten bedeutet, dass die DolmetscherIn für *alle* Beteiligten dolmetscht und dass es ihr nicht zusteht, Inhalte moralisch zu qualifizieren (vgl. Kadric 2006: 58). Es kann sehr wohl vorkommen, dass sich die DolmetscherIn eine eigene Meinung bildet, jedoch darf ihre Leistung davon nicht beeinflusst werden. Es ist erforderlich, vor der Annahme eines Auftrags sicherzustellen, dass die DolmetscherIn ihre Aufgabe unbefangen erfüllen kann. In der Praxis kann die Einhaltung dieser Vorschrift in der Tat schwierig sein, und sicherlich gehört sie zu den Stressfaktoren beim Gerichtsdolmetschen. Die DolmetscherIn als VermittlerIn zwischen den Prozessbeteiligten (in der Rolle einer Sprach-, Kultur-, SachmittlerIn und KommunikationsexpertIn) muss immer eine gewisse Distanz zur Sache und auch zu den AkteurInnen behalten. Einerseits wird sie oft von den der Gerichtssprache nicht mächtigen Personen als eine Verbündete gesehen. Andererseits kommt vor, dass die RichterInnen sie zu Rate ziehen wenn es z.B. um die Einschätzung der Glaubwürdigkeit dessen, was die Beschuldigten sagen, geht. In beiden Fällen soll

die GerichtsdolmetscherIn ihre Position und Rolle in der Verhandlung klar definieren, um solche Situationen zu vermeiden.

Aus dem Punkt 2 geht hervor, dass die GerichtsdolmetscherInnen sprachlich und fachlich so ausgestattet sein müssen, dass sie einen reibungslosen Verlauf der Gerichtsverhandlung gewährleisten können. Dazu gehören zum einen die Sprachkompetenzen, zum anderen umfassendes Fachwissen – juristische Grundkenntnisse, Kenntnisse des Gerichtsbetriebes aber auch Fachkenntnisse aus unterschiedlichsten Bereichen. Man kann nie mit hundertprozentiger Sicherheit voraussagen, welche Themen in einer Gerichtsverhandlung besprochen werden. Bei Verkehrsdelikten, Verkehrsunfällen oder Arbeitsunfällen sind häufig Sachverständige anwesend, die ihre Gutachten vortragen. Diese fachlich sehr anspruchsvollen Gutachten werden von der DolmetscherIn (zusammenfassend) gedolmetscht, und sie muss immer darauf gefasst sein, dass unbekannte Wörter, Abkürzungen und Wendungen vorkommen. Auch eine solche Situation könnte man als „stressig“ bezeichnen, denn die GerichtsdolmetscherIn muss das Gesagte (zumindest inhaltlich) so in die andere Sprache übertragen, dass keine wesentlichen Fakten fehlen.

Der dritte Punkt ist dem Prinzip der *Verschwiegenheit* bzw. *Schweigepflicht* gewidmet. Darunter versteht man die moralische Verpflichtung, alle im Verfahren gewonnenen Informationen geheim zu halten (vgl. Kadric 2006: 59). Dieser Grundsatz bezieht sich aber vor allem auf persönliche Daten sowie Namen, Adressen u.Ä. Eine Diskussion z.B. mit KollegInnen über während der Verhandlung aufgetretene linguistische oder fachliche Probleme ist ohne Frage zulässig.

Es erscheint wichtig, noch einen weiteren Grundsatz in diesem Absatz anzusprechen, der zwar im oben genannten Berufs- und Ehrenkodex nicht enthalten ist, dennoch in Hinsicht auf das Thema dieser Arbeit äußerst relevant ist. Es handelt sich um das Kriterium der *Korrigierbarkeit*, das besonders in einer Gerichtsverhandlung von großer Bedeutung ist. Sollte die DolmetscherIn einen eigenen Fehler erkennen, so ist dies der RichterIn unverzüglich bekannt zu geben. Auch ein noch so kleiner und vermeintlich unbedeutender Fehler könnte unabsehbare Folgen haben. Die DolmetscherIn ist daher verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Protokoll korrigiert wird. Auf diese Weise können sowohl Konsequenzen für

die Prozessbeteiligten als auch Sanktionen für die DolmetscherIn vermieden werden (vgl. Kadric 2006: 60). Eine Situation, in der sich die DolmetscherIn selbst korrigieren muss, ist m.E. eine Stresssituation *par excellence*. Einesteils muss die GerichtsdolmetscherIn damit rechnen, dass dadurch ihre Kompetenz und Glaubwürdigkeit in Frage gestellt werden, anderenteils ist es ihre Pflicht, die ihr übertragenen Aufgaben „gewissenhaft und verantwortlich“ auszuführen. Ungeachtet dessen, wie sich die DolmetscherIn zu entscheiden hat, darf man das Prinzip der Korrigierbarkeit als einen möglichen Stressor nicht unterschätzen.

3.4.2.2 Ethische Prinzipien im amerikanischen Sprachraum

Auch im amerikanischen Sprachraum wurde die Notwendigkeit solcher ethischen Grundsätze und Standards, nach denen sich die GerichtsdolmetscherInnen richten können, erkannt. Obwohl es keinen einheitlichen Ehrenkodex gibt, stimmen die unterschiedlichen Versionen weitgehend überein. Man sollte diese Regeln aber nicht als starre Standards betrachten, die akribisch einzuhalten sind. So wie in jedem Beruf neigen hauptsächlich die BerufseinsteigerInnen dazu, sich an die ethischen Normen peinlichst zu halten. Später lernen sie, wie man diese Normen umsetzen kann, ohne dabei auf den gesunden Menschenverstand zu vergessen (vgl. González *et al.* 1991: 474). In diesem Abschnitt werden einige ethische Prinzipien kurz dargestellt, ihre potenzielle Wahrnehmung als Stressfaktoren diskutiert und etwaige Unterschiede bzw. Ähnlichkeiten mit dem österreichischen Berufs- und Ehrenkodex erörtert.

Wie erwähnt (siehe Abschnitt 3.4.1), kann die Auslegung des Kriteriums *Genauigkeit und Vollständigkeit* (engl. *accuracy*) verschiedenartig sein. In den Vereinigten Staaten schwören GerichtsdolmetscherInnen am Anfang einer jeden Gerichtsverhandlung „to interpret well and truly and to the best of their ability“ (Mikkelsen 1998: 22). Zusätzlich zu den bereits besprochenen Punkten sollen die DolmetscherInnen in ihrer Dolmetschung auch „all of the pauses, hedges, self-corrections, hesitations, and emotion as they are conveyed through tone of voice, word choice, and intonation“ wiedergeben (González *et al.* 1991: 16). So soll die Wiedergabe einer Aussage wie z.B. „I, well, I don’t know ... I suppose ... yes, I think I saw him there,“ nicht einfach „I think I saw him there,“ lauten (vgl. Mik-

kelson 1998: 23). Als Grund dafür nennen González *et al.* die Tatsache, dass die DolmetscherIn als „the voice of the non-English speaker“ agiert (1991: 475). Die Vollständigkeit der Dolmetschung bezieht sich auch auf vulgäre Äußerungen. In solchen Fällen steht die GerichtsdolmetscherIn vor zwei schwierigen Aufgaben: einerseits muss sie ohne Hemmungen auch obszöne Wörter im Gerichtssaal aussprechen können, andererseits sind es gerade Beschimpfungen, die sehr problematisch zu übersetzen bzw. dolmetschen sind. Oft haben sie in der anderen Sprache eine vollkommen unterschiedliche Wertung oder ist die wörtliche Übersetzung sinnlos. Die DolmetscherIn muss nach einem Wort suchen, das den Inhalt der ausgangssprachlichen Äußerung so getreu wie möglich wiedergibt und bei den ZuhörerInnen dieselbe Reaktion auslöst (González *et al.* 1991: 477). Angesichts der oben stehenden Erläuterungen muss man feststellen, dass auch das Gebot der Vollständigkeit eine Reihe von Stressoren mit sich bringt.

Das Prinzip der *Unparteilichkeit* gilt im amerikanischen Rechtskreis genauso wie in Österreich. Ohne auf die Details eingehen zu wollen, ist hier aber doch ein wichtiger Unterschied ersichtlich. In den Vereinigten Staaten ist die Forderung nach unparteilichem Verhalten besonders ausgeprägt. Es ist z.B. in manchen Bundesstaaten inakzeptabel, dass eine DolmetscherIn sowohl für den Beklagten bzw. Angeklagten als auch für die Belastungszeugen dolmetscht. Diese besondere Sorgfalt geht auf die Besonderheiten des amerikanischen Rechtssystems zurück.²⁰

In diesem Abschnitt wurden zwei für diese Arbeit relevante ethische Prinzipien aus dem amerikanischen Rechtskreis genannt und besprochen. Es gibt freilich noch viele andere Standards, jedoch ist es nicht der Zweck dieser Arbeit, sich detailliert mit diesem Thema zu beschäftigen.²¹

²⁰ Altano (1990) beschreibt einen interessanten Vorfall aus eigener Praxis als Gerichtsdolmetscher in den USA. Es ist ein Beweis dafür, wie streng die Unparteilichkeit der GerichtsdolmetscherIn im amerikanischen Rechtskreis ausgelegt wird und welche Folgen eine bloße kurze Unterhaltung zwischen der DolmetscherIn und dem Beschuldigten haben kann.

²¹ Zu diesem Thema vgl. González *et al.* (1991: 473-513), Mikkelsen (1998).

4. Stress beim Gerichtsdolmetschen

Das vorherige Kapitel hat sich eingehend damit beschäftigt, welche Stressoren sich in Hinsicht auf die Rolle und Aufgaben der DolmetscherInnen und nicht zuletzt bezüglich der Beachtung der ethischen Prinzipien aus der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen ergeben können. In diesem Kapitel wird versucht, die Stressfaktoren beim Gerichtsdolmetschen aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten, und zwar aus der Perspektive der Tätigkeit selbst – wie und unter welchen Bedingungen sie ausgeübt wird. Zuerst wird auf den eigentlichen Dolmetschprozess eingegangen, in weiterer Folge auch auf weitere Faktoren, die auf die Leistung einer GerichtsdolmetscherIn Einfluss haben können.

4.1 Dolmetschprozess

In einer Gerichtsverhandlung können je nach Situation unterschiedliche Dolmetschtechniken angewendet werden. In österreichischen Gerichtssälen wird in der Regel konsekutiv gedolmetscht, unter Umständen kommt auch Flüsterdolmetschen zum Einsatz. Neben diesen zwei Dolmetschmodi wird in bestimmten Situationen auch vom Blatt gedolmetscht (vgl. Kadric 2006: 88). Dies beweist, dass die DolmetscherIn mit allen diesen Dolmetschtechniken vertraut sein muss. In der Slowakei wird ebenfalls meist konsekutiv gedolmetscht oder es wird eine Mischung aus Flüsterdolmetschen und Konsekutivdolmetschen von Satzfragmenten bzw. kurzen Textpassagen verwendet. Grundsätzlich entscheidet über die zu verwendende Dolmetschtechnik die RichterIn (oder die Senatsvorsitzende), jedoch hat die GerichtsdolmetscherIn in den slowakischen Gerichtssälen ein Mitspracherecht und kann nach Absprache mit der RichterIn den präferierten Dolmetschmodus verwenden.

4.1.1 Konsekutivdolmetschen

Da in den meisten Fällen vom Konsekutivdolmetschen Gebrauch gemacht wird, wird dieser Dolmetschart hier vorrangige Aufmerksamkeit gewidmet. Während

dieses Dolmetschprozesses ist die DolmetscherIn verschiedenen (Stress)Faktoren ausgesetzt, die wesentliche Auswirkungen auf ihre Leistung haben können. Dazu zählen etwa die Arbeitssituation, der Ausgangstext (AT), dessen Thema und Aufbau sowie die Vortragsweise des Ausgangstextproduzenten. Wenn wir von Belastung und Stress beim Konsekutivdolmetschen sprechen, so werden diese hauptsächlich durch die Komplexität der gestellten Anforderungen verursacht. Im Grunde genommen wirkt sich die Belastung auf die Dolmetschleistung dann negativ aus, wenn die Anforderungen an die DolmetscherIn ihre eigenen Ressourcen übersteigen (siehe auch Abschnitt 1.3). Laut Ahrens zählen zu den Ursachen u. A. ein komplizierter, informationsdichter und zugleich schnell vorgetragener Ausgangstext oder lange zu dolmetschende Passagen, die eine besondere Belastung für das Gedächtnis der DolmetscherIn darstellen (1998: 215). Allein der aus zwei Phasen bestehende Prozess des Konsekutivdolmetschens stellt eine besondere Anforderung dar:

In der ersten Phase muß der Dolmetscher zuhören und analysieren, speichern und notieren, wobei diese Wahrnehmungs- und Speicheroperationen gleichzeitig ablaufen, um den gesamten AT-Inhalt zu speichern – und das über z. T. längere Zeitspannen. Im zweiten Schritt muß der Dolmetscher die Notizen lesen, das Gespeicherte aus dem Gedächtnis abrufen und in der Zielsprache (ZS) wiedergeben. (Ahrens 1998: 219)

Alle oben genannten Faktoren und Charakteristika sind auch für das Dolmetschen bei Gericht äußerst relevant. Es sei angemerkt, dass die Notizentechnik den GerichtsdolmetscherInnen sehr wohl als eine Art Gedächtnisstütze dient, diese jedoch nicht immer angewendet wird. Im Gerichtssaal werden Textabschnitte gedolmetscht, die von der Länge her sehr unterschiedlich sein können. Sie variieren von einem einzigen Satz bzw. einer kurzen Frage bis hin zu dem ganzen Strafantrag oder der Urteilsverkündung. Demgemäß entscheidet sich die DolmetscherIn, ob Notizen notwendig sind oder nicht. Daraus können sich aber auf den ersten Blick nicht auffallende Probleme ergeben, insbesondere weil die DolmetscherIn kaum vorhersagen kann, wie lang die jeweilige Textpassage sein wird, und daher kann die Entscheidung, sich bei längeren Passagen doch Notizen zu machen, eventuell zu spät kommen und wichtige Informationen gehen verloren oder muss die DolmetscherIn nachfragen. Besonders hilfreich ist eine gute Notizentechnik beim Dolmetschen von Zahlen, die im Gerichtssaal in den Äußerungen reichlich vertreten sind (man bedenke nur einen Strafantrag oder eine Urteilsverkündung,

die sich stets auf Gesetze und Paragraphen stützen). Es hat sich gezeigt (vgl. Alessandrini 1990), dass das Dolmetschen von Zahlen auch für erfahrene (Konferenz)DolmetscherInnen eine Herausforderung ist.

Das Konsekutivdolmetschen hat aber (gerade beim Gericht) einige wesentliche Vorteile. In erster Linie ermöglicht es der DolmetscherIn, längere abgeschlossene Passagen (Sinneinheiten) statt Satzfragmenten oder einzelner Sätze zu dolmetschen, was das Verständnis vereinfacht und wodurch wiederum die Genauigkeit der Dolmetschung (ein zentrales Anliegen beim Gericht) wesentlich steigt. Außerdem kann die DolmetscherIn im Bedarfsfall nachfragen bzw. Begriffe oder Institutionen erklären, wofür bei den anderen beim Gericht vorkommenden Dolmetscharten kaum Zeit vorhanden ist. Eine gute (konsekutive) Dolmetschung setzt jedoch voraus, dass die AkteurInnen im Gerichtssaal ihre Anliegen mit Rücksicht auf die DolmetscherIn vorbringen (d.h. strukturiert sprechen, mit Pausen nach abgeschlossenen Sinneinheiten). Unentbehrlich ist hier auch eine gute und erprobte Notizentechnik der jeweiligen DolmetscherIn.

4.1.2 Flüsterdolmetschen

Neben Konsekutivdolmetschen kommt manchmal auch Flüsterdolmetschen zum Einsatz. Kalina (1998: 27) beschreibt es als eine „(Ab-)art des Simultandolmetschens“ und zugleich als ein „erschwertes Simultandolmetschen“. Im Vergleich zu Simultandolmetschen sind die Hör- und Sprechbedingungen wesentlich schlechter, da keine technischen Einrichtungen zur Verfügung stehen.²² Auch die leisesten Geräusche wirken sich sehr störend auf die DolmetscherIn aus. Beim Flüsterdolmetschen leidet vor allem die Stimme der DolmetscherInnen, denn das

²² Der Österreichische Verband der allgemein zertifizierten und gerichtlich beeideten Gerichtsdolmetscher (ÖVGD) organisiert demnächst (Oktober 2008) ein Seminar zum Thema Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen, wo mit einer mobilen Simultandolmetschanlage gearbeitet wird – dem „Flüsterkoffer“. Diese mobile Dolmetschanlage ermöglicht der DolmetscherIn in ein mobiles Mikrofon mit leiser Stimme zu sprechen, so dass bis zu 20 Personen über Kopfhörer der Dolmetschung zuhören können. Der Vorteil dieser Dolmetschanlage ist, dass die Personen, für die gedolmetscht wird, nicht in unmittelbarer Nähe der DolmetscherIn sitzen müssen. Allerdings kann auch die DolmetscherIn nicht gleich neben der RichterIn sitzen, um mögliche Störungen zu verhindern. Wenn mit einem Handmikrofon und nicht mit einem Headset gearbeitet wird, kann es für die DolmetscherIn nach einiger Zeit anstrengend sein, da sie immer nur eine Hand frei hat. Sollte es notwendig sein, wichtige Daten beim Dolmetschen zu notieren, könnte sich dies sogar als sehr störend auswirken.

Flüstern an sich schädigt die Stimmbänder schon nach kurzer Zeit. Flüsterdolmetschen bei Gericht kann problematisch sein, weil der Beschuldigte bzw. Angeklagte die neben ihm sitzende GerichtsdolmetscherIn fälschlicherweise als eine Verbündete sehen kann. Es wird empfohlen, beim Flüsterdolmetschen im Gerichtssaal nicht neben der Person, für die gedolmetscht wird, zu sitzen, sondern hinter ihr, wodurch dieses Problem behoben werden kann. Nützlich ist auch, während der Dolmetschung (so wie beim Simultandolmetschen) Zahlen, Daten und Namen zu notieren.

Im Sinne des von manchen (z.B. Kadric 2006) vorgeschlagenen Ansatzes, dass GerichtsdolmetscherInnen als Sprach- und KulturvermittlerInnen agieren und demgemäß (nach Bedarf) auch manche Inhalte explizit erklären bzw. für den Beschuldigten vereinfachen sollen, ergibt sich beim Flüsterdolmetschen ein wesentlicher Nachteil dieser Dolmetschart. Sie wirkt zwar zeitsparend, jedoch hat die DolmetscherIn kaum die Möglichkeit, Erklärungen zu bieten und so den Beschuldigten aktive und gleichberechtigte Teilnahme an der Gerichtsverhandlung zu ermöglichen. Besorgniserregend ist auch, dass die DolmetscherIn keine Zeit hat, eigene Fehler in der Dolmetschung zu korrigieren oder eine präzisere Dolmetschung zu liefern (vgl. Tse 1998: 4), wodurch sie zusätzlichen Belastungen ausgesetzt wird. Bei hohem Sprechtempo und Komplexitätsgrad der ausgangssprachlichen Äußerungen ist Abstrahieren und Weglassen von weniger wichtigen Informationen sogar der einzige Weg, wie man mit diesen Belastungen zurechtkommen kann. Beim Gerichtsdolmetschen sollte jedenfalls die Genauigkeit der Dolmetschung Vorrang haben und Bemühungen, eine rein kostengünstigere und zeitsparende Dolmetschart (also Simultandolmetschen dem Konsektivdolmetschen vorzuziehen) anzuwenden, in den Hintergrund treten (vgl. Tse 1998: 6). Andererseits hat das Flüsterdolmetschen einen erheblich Vorteil: der Beschuldigte bzw. Angeklagte bekommt bei einer guten Dolmetschung einen sehr guten Überblick über das Geschehen im Gerichtssaal.

4.1.3 Vom-Blatt-Dolmetschen

Vom Blatt gedolmetscht werden in einer Gerichtsverhandlung hauptsächlich Sachverständigengutachten oder fremdsprachige Urkunden. Kennzeichnend für

diese Dolmetschart im Gerichtssaal ist vor allem die Tatsache, dass die DolmetscherIn keine Zeit zur Vorbereitung hat und ein (in der Regel) unbekanntes Schriftstück unter erheblichem Zeitdruck mündlich in die Gerichts- bzw. die Fremdsprache übertragen muss. Die Wiedergabe in der Zielsprache soll laut González *et al.* (1991: 401) folgende Attribute haben: „The end product should be both faithful to the original text and pleasing to the ear (that is, in free-flowing, natural-sounding language)“. Das Vom-Blatt-Dolmetschen ähnelt dem simultanen Dolmetschen in einem Aspekt, und zwar der Notwendigkeit der Antizipation. Die GerichtsdolmetscherIn steht genauso wie die KonferenzdolmetscherIn unter Zeitdruck und obwohl sie den Text vor sich hat, wird von ihr eine flüssige und natürliche Wiedergabe in der Zielsprache erwartet, ohne unnötige Pausen oder Wiederholungen. Besonders anspruchsvoll sind Sachverständigengutachten z.B. aus dem medizinischen Bereich, die für ein Zielpublikum mit Kenntnissen aus diesem Gebiet konzipiert sind (und fachspezifische Terminologie, Abkürzungen u.Ä. beinhalten) und für eine LaiIn schwer zu verstehen sind, geschweige denn in eine den Beschuldigten verständliche Sprache zu dolmetschen.

González *et al.* (1991: 407) wie auch Pöchhacker (1997: 220) heben hervor, dass es bei dieser Dolmetschart von besonderer Bedeutung ist, die zielsprachliche Wiedergabe wie einen mündlich dargebotenen Text zu gestalten mit für diese Textart entsprechenden Merkmalen (Sprechtempo, Intonation, Blickkontakt usw.). Im Idealfall sollte die Vom-Blatt-Dolmetschung auf die RezipientInnen einen solchen Eindruck machen, als ob die DolmetscherIn ein Dokument in der Zielsprache verlesen würde. Dies ist vornehmlich angesichts der Komplexität der Texte, die im Gerichtssaal vom Blatt gedolmetscht werden, keine einfache Aufgabe und sollte bei der Identifizierung und Beurteilung von Stress- und Belastungsfaktoren im Gerichtssaal nicht übersehen werden.

4.1.4 Spezifika des Dolmetschens im Gerichtssaal

Im Folgenden werden die oben stehenden einzelnen Punkte in Hinsicht auf das Gerichtsdolmetschen besprochen. Wie erwähnt, sind das Thema des Ausgangstextes, dessen Konzeption und Aufbau wichtige Belastungsfaktoren. Die GerichtsdolmetscherInnen werden immer eine bestimmte Zeit im Voraus zu einer

Gerichtsverhandlung geladen und zwar entweder mittels einer schriftlichen Ladung oder telefonisch. Eine schriftliche Ladung beinhaltet die wichtigsten Informationen, die für die GerichtsdolmetscherInnen sehr aufschlussreich sein können. Ausschlaggebend ist die Information über den Gegenstand der jeweiligen Verhandlung und darüber, ob es sich um einen Straf- oder Zivilprozess handelt; auf diese Weise erhalten die GerichtsdolmetscherInnen Auskunft über das „Thema“. Es liegt in weiterer Folge an ihnen, wie sehr sie sich in das jeweilige Thema einarbeiten. Kadric (2006: 86) behauptet, dass es in einfacheren Fällen (z.B. bei Bezirksgerichten) ausreicht, vor der Verhandlung Einsicht in den Akt zu nehmen bzw. ein kurzes Gespräch mit der RichterIn zu führen (manchmal ist dies aber nicht möglich, da die einzelnen Verhandlungen nacheinander oft ohne Pause ablaufen). Bei komplizierteren Fällen empfiehlt sich eine gründlichere Akteneinsicht und anschließende Vorbereitung, vor allem in Bezug auf ein bestimmtes Fachgebiet (vgl. Kadric 2006: 85ff.). Die Vorbereitung ist daher ein wesentlicher Teil der Arbeit der GerichtsdolmetscherInnen und kann teilweise als ein hilfreiches Instrument im „Kampf“ gegen die Stressfaktoren dienen. Nichtsdestotrotz ist immer nur eine beschränkte Vorbereitung möglich, denn die Gerichtsverhandlungen verlaufen nicht immer nach einem im Voraus bekannten Szenario ab.

Von der Konzeption des Ausgangstextes her unterscheidet Ahrens (1998: 221) zwischen einem „zunächst schriftlich konstituierten und dann verlesenen AT“ und einem mündlich konstituierten Text. Der Unterschied liegt darin, dass schriftlich konstituierte Texte im Vergleich zu den mündlich konstituierten einen höheren Komplexitätsgrad aufweisen. Außerdem besteht bei schriftlich konstituierten AT die Gefahr, dass sie „schlecht vorgetragen bzw. abgelesen werden“ (Ahrens 1998: 221). Diese Unterscheidung ist auch für die Abläufe im Gerichtssaal bedeutsam. Zum Teil werden hier schriftliche und zugleich ritualisierte Texte verlesen (in einem Strafverfahren z.B. der Strafantrag bzw. die Anklage, Urteilsverkündung, Rechtsmittelbelehrung usw.), die einerseits bezüglich der Form einem bestimmten Muster folgen, andererseits sprachlich teilweise sehr kompliziert sind (hinsichtlich der Syntax und Fachlexik). Zu den mündlich konstituierten AT zählt z.B. die Vernehmung der Beschuldigten oder Zeugen. Es handelt sich

um syntaktisch einfachere Texte, bei denen aber höchste Genauigkeit gefordert wird.

Untrennbar mit dem Schwierigkeitsgrad eines Ausgangstextes hängt auch die Redegeschwindigkeit, mit der er vorgetragen wird, zusammen. Man kann sagen, dass die (wie im vorigen Absatz dargelegt) schriftlich konstituierten Texte meist ein wesentlich höheres Sprechtempo aufweisen. Zusammen mit der Komplexität, hoher Informationsdichte und Vortragsgeschwindigkeit sind diese Texte eine ernstzunehmende Quelle von Stressfaktoren. Wichtig zu bemerken ist aber, dass die GerichtsdolmetscherInnen diese Art von Texten des Öfteren (allerdings nicht immer) vom Blatt dolmetschen können und daher dieser Faktor der Präsentationsrate eliminiert wird.

4.2 Diverse Stress- und Belastungsfaktoren

Der Zweck dieses Abschnitts ist es, sich auf andere noch nicht besprochene Stress- bzw. Belastungsfaktoren zu konzentrieren. Vidal (1997) beschäftigt sich mit dem Thema der Ermüdung (engl. *fatigue*) der GerichtsdolmetscherInnen während langer und an Belastungsfaktoren reicher Einsätze. Es ist wichtig anzumerken, dass sich die Arbeit von Vidal auf den amerikanischen Sprachraum bezieht, wo die GerichtsdolmetscherInnen möglicherweise auch simultan dolmetschen. Deswegen ungeachtet sind diese Erkenntnisse auch für unseren Sprachraum von großer Bedeutung.

Unter Ermüdung der GerichtsdolmetscherInnen versteht Vidal nicht die physische sondern in erster Linie die mentale Ermüdung. Sie ergibt sich aus dem komplexen mentalen Verarbeitungsprozess (siehe auch Abschnitt 4.1) und dem hohen Konzentrationsgrad, der notwendig ist, um hören, dann verstehen, analysieren und schließlich Ideen in einer anderen Sprache kohärent äußern zu können. Die DolmetscherInnen sind daher oft diejenigen im Gerichtssaal anwesenden Personen, die sich am meisten konzentrieren müssen. Meines Erachtens müssen sich GerichtsdolmetscherInnen in unserem Sprachraum, wo hauptsächlich konsekutiv gedolmetscht wird, ebenso gut konzentrieren und aktiv zuhören. Wenn also Vidal die Hörbarkeit (engl. *audibility*) als einen möglichen Belastungsfaktor darstellt, so

ist sie doch auch beim Konsekutivdolmetschen höchst relevant, denn man kann nicht dolmetschen, wenn man nichts hört (vgl. de Jongh 1992: 50). So gehört Lärm zu wichtigen Störfaktoren (und zugleich Stressfaktoren) beim Gerichtsdolmetschen, verursacht durch z.B. das Klingeln des Telefons, zu lautes „Tippen“ der ProtokollführerIn, Geräusche aus dem Publikum oder von der Straße bei offenen Fenstern, Husten, Räuspern usw. (siehe auch Kapitel 5). Auch Benmaman (1997: 183) beschreibt die Bedingungen in Gerichtssälen als nicht optimal, hauptsächlich in Hinsicht auf Raumakustik, Sprechtempo, Vortragsweise und Aussprache der Beteiligten und weitere Störungen. Nicht außer Acht lassen sollte man also die akustischen Verhältnisse im Raum, ebenfalls die Sitzordnung im Gerichtssaal und technische Ausstattung (wenn vorhanden). In Österreich ist es eher unüblich, dass die handelnden Personen im Gerichtssaal ein Mikrofon zur Verfügung haben. Laut Katschinka (2000) sind aber große Gerichtssäle auch entsprechend ausgestattet, so dass die DolmetscherInnen und andere beteiligte Personen nicht übermäßig laut sprechen müssen. In der Slowakei sind die Gerichtssäle üblicherweise mit Mikrofonen ausgestattet, jedoch nicht um die Hörbarkeit zu verbessern, sondern lediglich um den Verlauf der Gerichtsverhandlung aufzunehmen und so die Anwesenheit der SchriftführerIn zu ersetzen.

Der Zeitdruck ist ein weiterer wesentlicher Stressor, denn gerade bei Gerichtsverhandlungen ist Zeit ein bedeutsamer Faktor. Eine gedolmetschte Verhandlung ist nicht nur für die DolmetscherIn anstrengend, sondern auch für die anderen Verfahrensbeteiligten, die sich wegen der ständigen Unterbrechungen zwecks Dolmetschung umso mehr konzentrieren müssen, um den gedanklichen Zusammenhang nicht zu verlieren (vgl. z.B. Fowler 1997: 196). Die GerichtsdolmetscherInnen müssen daher in der Lage sein, schnell²³ und präzise zu arbeiten. Gerade die Genauigkeit ist unerlässlich, weil ins Protokoll die Worte der Beschuldigten, Angeklagten oder Zeugen in der Form kommen, die die GerichtsdolmetscherIn liefert. Es kann leicht passieren, dass die DolmetscherIn die umgangssprachlichen und ungebildeten Aussagen des Beschuldigten oder

²³ Bekanntlich ist Konsekutivdolmetschen zeitaufwendig und die Gerichtsverhandlung verlängert sich beträchtlich schon aufgrund der Tatsache, dass konsekutiv gedolmetscht wird.

Zeugen z.B. in Hochdeutsch wiedergibt und dadurch die Wirkung der jeweiligen Aussage verfehlt (vgl. Phelan 2001:30).²⁴

Wie erwähnt, ist als ein besonders wichtiger Stressfaktor die Tatsache zu verstehen, dass auch der kleinste von GerichtsdolmetscherInnen begangene Fehler schwerwiegende Folgen haben kann. Im Übrigen müssen GerichtsdolmetscherInnen darauf gefasst sein, dass die Beschuldigten oder Zeugen in die Verhandlung auch Emotionen mitbringen. Obwohl es nicht einfach sein mag, muss sich die DolmetscherIn davon distanzieren können und nach wie vor neutral und unbefangen ihre Tätigkeit ausüben.

In weiterer Folge soll auch die Problematik der langen Einsätze der GerichtsdolmetscherInnen besprochen werden. KonferenzdolmetscherInnen arbeiten üblicherweise zu zweit in der Kabine, um sich abwechseln zu können und dadurch die Ermüdung und daraus folgende Verschlechterung der Dolmetschung zu vermeiden. Hingegen arbeiten die GerichtsdolmetscherInnen (nicht nur in Österreich und in der Slowakei, sondern oft auch in den Vereinigten Staaten, wo auch Simultandolmetschen zum Einsatz kommt) alleine, ungeachtet der Tatsache, wie viel Zeit die Gerichtsverhandlung in Anspruch nimmt. Eine Verhandlung kann daher für die DolmetscherIn ein „Marathon“ sein und sie muss lernen, wie sie ihre Energie und Konzentration auf die ganze Länge der Verhandlung verteilen kann (vgl. Colin & Morris 1996: 98). Es ist unumgänglich, dass die Qualität der Dolmetschung darunter leidet, wenn die DolmetscherIn den ganzen Tag oder „nur“ ein paar Stunden lang allein dolmetschen muss (vgl. de Jongh 1992: 52). Wenn man also von den GerichtsdolmetscherInnen erwartet, dass sie alle Prinzipien und Grundsätze einhalten und ihre Tätigkeit „gewissenhaft und verantwortlich“ ausüben, muss man ihnen auch entsprechende Arbeitsbedingungen schaffen.

Viel diskutiert wird auch über die Rolle der GerichtsdolmetscherIn (siehe auch Abschnitt 3.4.1) und der davon abgeleiteten Anforderungen und Aufgaben. Oft wird von einem Idealfall gesprochen - der Unsichtbarkeit der DolmetscherIn

²⁴ Berk-Seligson (1988/2002) untersuchte in einer Studie, wie die GerichtsdolmetscherIn die (verbale) Höflichkeit der Aussage einer ZeugIn beeinflussen kann und wie dadurch die ZeugIn von den Geschworenen anders beurteilt wird, insbesondere was Glaubwürdigkeit, Intelligenz und Überzeugungskraft der Aussage anbelangt. Sie kam zu dem Schluss, dass „the interpreter can be seen to play a pivotal role in how a jury perceives a non-English testifying witness“ (Berk-Seligson 1998/2002: 289).

(vgl. z.B. Fowler 1997: 195), d.h. die Verhandlung sollte so verlaufen, als ob alle Anwesenden die gleiche Sprache sprechen würden.²⁵ Wie sich aber aus empirischen Studien zum Thema Dialogdolmetschen (Wadensjö 1998) und Gerichtsdolmetschen (z.B. Berk-Seligson 1990, Morris 1995) ergeben hat, ist die Unsichtbarkeit der DolmetscherIn nur eine Wunschvorstellung, denn die Anwesenheit der DolmetscherIn verändert immer die kommunikative Situation. Wie Berk-Seligson trefflich bemerkt, ist die GerichtsdolmetscherIn „not simply ‘part of the furniture’ of the courtroom. She does not simply melt into the woodwork, even though judges would prefer that she do so“ (1990: 55). Obwohl sich die GerichtsdolmetscherIn bemüht, möglichst unauffällig zu dolmetschen, gibt es unterschiedlichste Situationen, in denen die DolmetscherIn die Aufmerksamkeit (unabsichtlich) auf sich lenkt und sich in der Gerichtsverhandlung „sichtbar“ macht (vgl. Berk-Seligson 1990: 65-96). Es gibt jedoch auch Fälle, in denen dieses Verhalten der DolmetscherIn nicht unangebracht ist; ganz im Gegenteil kann es sogar erwünscht sein, vor allem wenn die DolmetscherIn durch aktives Eingreifen in die Verhandlung ein Missverständnis auf Grund von kulturellen Unterschieden vermeidet bzw. aufklärt. Nichtsdestotrotz ergab sich aus einer Studie in Großbritannien (Fowler 1997)²⁶, dass die GerichtsdolmetscherInnen nur in Ausnahmefällen in die Gerichtsverhandlungen eingreifen oder sie unterbrechen. Laut Fowler (1997: 195f.) ist daran die Tatsache schuld, dass „interpreters were daunted by the climate of the court and the culture within it“. Dies ist ein plausibles Beispiel dafür, dass die DolmetscherInnen mit mehr als nur mit terminologischen Schwierigkeiten im Gerichtssaal zurechtkommen müssen. Des Weiteren stehen sie oft vor wichtigen Entscheidungen. Sie laufen etwa durch eine (völlig korrekte) Wiedergabe einer unsachgemäßen oder unverständlichen Antwort bzw. Äußerung des Beschuldigten Gefahr, dass in erster Linie ihre Kompetenz als GerichtsdolmetscherIn in Zweifel gezogen wird (Berk-Seligson 1990: 65).

²⁵ Diese Anforderung ist insbesondere im anglo-amerikanischen Rechtskreis sichtbar vertreten, weil in den betreffenden Rechtssystemen Beweise vom Hörensagen beim Gericht ausgeschlossen sind. Durch die strikte Definition der Rolle der GerichtsdolmetscherIn als „a mere conduit of words“ (Morris 1995: 26) versucht man, diesem Grundsatz gerecht zu werden.

²⁶ Die Autorin beobachtete Gerichtsverhandlungen bei den *Magistrates' Courts* - erstinstanzlichen Gerichten – und führte Interviews mit dort tätigen DolmetscherInnen und (Laien)RichterInnen.

Außerdem tragen zu ihrer „Sichtbarkeit“ im Gerichtssaal wesentlich auch die RichterInnen bei, in dem sie die Beschuldigten bzw. ZeugInnen nicht direkt ansprechen, sondern ihre Sätze z.B. wie folgt anfangen: „Sagen Sie ihm, dass...“. Auf diese Weise wird die DolmetscherIn zum zentralen Element in der Verhandlung gemacht. Damit verbunden ist auch der Blickkontakt zwischen der RichterIn und der DolmetscherIn, was wieder den Beschuldigten die aktive Teilnahme am Verfahren schwieriger macht, wenn nicht sie sogar von der Teilnahme ausschließt. Im Übrigen wird die GerichtsdolmetscherIn dem Beschuldigten üblicherweise am Anfang der Verhandlung vorgestellt bzw. wird auf die Anwesenheit der DolmetscherIn direkt verwiesen (ihre Anwesenheit muss auch im Protokoll niedergeschrieben sein).

Kadric (2006: 103-145) führte eine eingehende Untersuchung zum Thema „Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen beim Gericht“ durch. Die Umfrage unter 133 RichterInnen an Wiener Bezirksgerichten ergab, dass 72% der befragten RichterInnen von der DolmetscherIn erwarten, dass sie in Verhandlungen oft vorkommende Erklärungen bzw. Rechtsbelehrungen selbständig vornimmt. Üblicherweise wird erwartet, dass die DolmetscherIn die Generalien der Beschuldigten oder ZeugInnen selbständig abfragt; eine selbständige Wahrheitserinnerung oder Rechtsmittelbelehrung stellen ebenfalls keine Ausnahme dar (vgl. Kadric 2006: 127). Ebenfalls 72% waren der Meinung, dass die DolmetscherIn juristische Begriffe erklären soll. Hier kam also deutlich zum Ausdruck, dass die Rolle der DolmetscherIn (zumindest bei Wiener Bezirksgerichten) über die im anglo-amerikanischen Rechtskreis vorgegebene strenge Definition deutlich hinausgeht. Andererseits werden die DolmetscherInnen dadurch in eine prekäre Situation gebracht, denn obwohl sie gewisse juristische Grundkenntnisse haben (als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher), sind sie keine ExpertInnen und sollten daher nicht aufgefordert werden, Aufgaben anderer Prozessbeteiligten (in der Regel der RichterInnen) zu übernehmen.

Abschließend sei angemerkt, dass sich manche dieser Stör- und Stressfaktoren relativ einfach beseitigen lassen. Notwendig ist allerdings ein gewisses Einfühlungsvermögen vonseiten der Verfahrensbeteiligten. Colin & Morris (1996:

98) schlagen einige Punkte vor, an die sich Prozessbeteiligte halten sollen, um der DolmetscherIn zumutbare Arbeitsbedingungen zu schaffen. So sollten sie u.a. nicht übermäßig schnell reden, klar artikulieren und laut sprechen und die Verwendung von Abkürzungen vermeiden (die beim Gericht sehr oft verwendet werden). Alle diese Empfehlungen mögen zwar trivial aussehen, jedoch sind es Faktoren, auf die die DolmetscherIn selbst keinen Einfluss hat und die ihre Leistung erheblich beeinträchtigen können. Es ist aber gerade bei Gerichtsverhandlungen manchmal schwierig, auf diese Punkte zu achten, denn im Laufe der Verhandlung vergessen die Verfahrensbeteiligten, auf die DolmetscherIn Rücksicht zu nehmen, vor allem wenn sie sich auf ihre Ziele und Absichten konzentrieren.

5. Empirische Befunde – „Im Gerichtssaal“

In den vorherigen Kapiteln wurde ausführlich die Frage behandelt, ob GerichtsdolmetscherInnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Stressfaktoren ausgesetzt sind. In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Fallstudien in Österreich und der Slowakei präsentiert.

5.1 Zielsetzung

Das Ziel der unten beschriebenen Beobachtungen bei Gerichtsverhandlungen besteht darin, den Beruf und die Ausübung der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen in ihrer natürlichen Umwelt zu beobachten. Im Mittelpunkt steht dabei das Vorhaben, zu überprüfen und darüber zu reflektieren, ob sich die in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Erkenntnisse in der Praxis bestätigen. Es soll untersucht werden, ob die oben angeführten (möglichen) Stress- und Belastungsfaktoren in der Praxis tatsächlich vorkommen und welche Auswirkungen sie auf die Dolmetschleistung der GerichtsdolmetscherInnen haben. Außerdem sollen die Beobachtungen aus Österreich und der Slowakei verglichen und jegliche Ähnlichkeiten bzw. Unterschiede diskutiert werden.

5.2 Methode

Die empirischen Daten wurden mittels nicht-teilnehmender Beobachtung (vgl. Ebster & Stalzer 2008: 198f.) bei realen Gerichtsverhandlungen erhoben. Beobachtet wurden Gerichtsverhandlungen in Strafsachen sowohl in Österreich (Wien) als auch in der Slowakischen Republik (Bratislava, Pezinok, Trenčín und Nitra). Die Zielsetzung, Beobachtungen bei slowakischen Verhandlungen durchzuführen, war dadurch entstanden, dass es in Österreich und weltweit kaum Daten über die Praxis des Dolmetschens bei Gericht in der Slowakei gibt. Um noch mehr Einsicht in die Problematik der Arbeit der GerichtsdolmetscherInnen in der Slowakischen Republik zu gewinnen, wurden Interviews mit drei GerichtsdolmetscherInnen geführt.

Folgende Abkürzungen werden in den Abbildungen der Verhandlungssäle und insbesondere der Sitzordnung verwendet:

A	AngeklagteR
B	BeschuldigteR
BA	Bezirksanwalt/-anwältin
BR	BerufsrichterIn
D	DolmetscherIn
G	GeschädigteR
JW	Justizwachebeamter
LR	LaienrichterIn
P	Publikum
PBV	PrivatbeteiligtenvertreterIn
R	RichterIn
Sch	SchriftführerIn
StA	Staatsanwalt/-anwältin
SV	SenatsvorsitzendeR
V	VerteidigerIn
Vo	VorsitzendeR
ZS	Zeugenstand

Mehrfach vorkommende Bezeichnungen werden mit Indizes angeführt (z.B. R₁, R₂).

5.3 Beobachtungen bei Gerichtsverhandlungen in Österreich

Im Zuge des Verfassens der vorliegenden Arbeit wurden insgesamt sechs Gerichtsverhandlungen in Österreich besucht und beobachtet – drei davon beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien und drei beim Landesgericht für Strafsachen Wien. Von diesen sechs Verhandlungen sind aber nur drei von Relevanz, denn die

restlichen mussten aufgrund des Nichterscheinens der Beschuldigten vertagt werden. Fakt ist, dass solche Situationen nicht selten vorkommen und man könnte sie tatsächlich zu den Stressfaktoren zählen. Wenn die GerichtsdolmetscherInnen geladen werden und keine schwerwiegenden Gründe (z.B. Krankheit) für ihr Nichterscheinen vorliegen, so sind sie verpflichtet, den Verhandlungstermin wahrzunehmen. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann ihnen eine Ordnungsstrafe drohen und sie müssen die durch ihr Nichterscheinen verursachten Kosten ersetzen (vgl. Kadric 2006: 87). Es ist eine weit verbreitete Meinung, dass die GerichtsdolmetscherInnen allein von dieser Tätigkeit nicht leben können (vgl. Springer 2002: 176). Wenn sie also ihre Zeit (weit im Voraus) planen (auf der Ladung steht oft auch die vorausgesetzte Dauer der Verhandlung) und der Beschuldigte dann nicht erscheint, so ist es sicherlich ein unangenehmer Eingriff in ihren Zeitplan.

5.3.1 Gerichtsverhandlung Nr. 1 – Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Die erste Verhandlung fand am 14.05.2007 im Justizzentrum Wien Mitte statt, anwesend war eine Gerichtsdolmetscherin für Türkisch (die Sitzordnung ist in Abbildung 2 dargestellt). Sie wartete bereits eine Viertelstunde im Voraus vor dem Gerichtssaal – Pünktlichkeit ist für die Arbeit der GerichtsdolmetscherInnen unentbehrlich. Nach dem Aufruf der Strafsache (es handelte sich um einen Autounfall und damit verbundene fahrlässige Körperverletzung) wurde festgestellt, dass der Beschuldigte (ein türkischer Staatsangehöriger) nicht anwesend war. Nach ein paar Minuten wurde ein Beschluss in Abwesenheit des Beschuldigten erlassen.

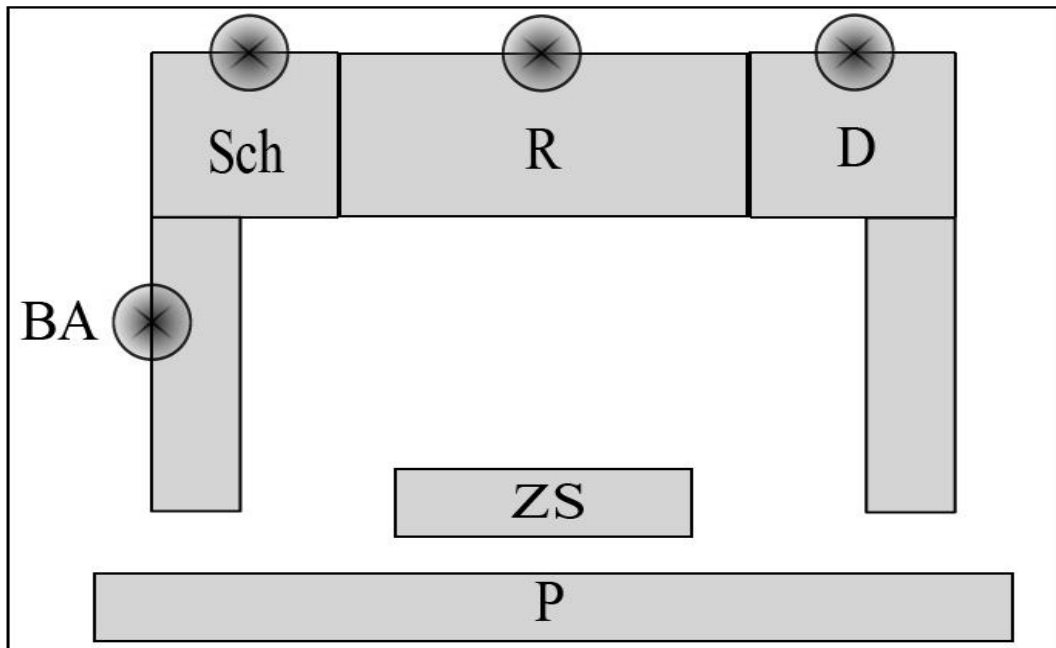


Abbildung 2: Verhandlungssaal Bezirksgericht Innere Stadt Wien

Der Beschuldigte kam aber dann doch an, ohne zu wissen, dass der Richter bereits entschieden hatte. Der Richter informierte ihn über den Beschluss und der Beschuldigte versuchte den Grund seiner Verspätung zu erklären (es stellte sich heraus, dass der Beschuldigte die auf Deutsch verfasste Ladung nicht verstanden hatte und das voraussichtliche Ende der Verhandlung mit dem eigentlichen Anfang verwechselt hatte). Jedoch war in dem Moment eigentlich kein Platz mehr für Entschuldigungen, weil man das Fällendes Urteils nicht rückgängig machen konnte – so reagierte der Richter. Diese Tatsache schien der Beschuldigte aber nicht akzeptieren zu wollen und er begann, den Autounfall zu schildern. Die Dolmetscherin erkannte, dass es dafür schon zu spät war und entschied sich, die Aussage des Beschuldigten nicht zu dolmetschen. Sie sagte: „Er erklärt jetzt den Vorfall.“ Dieser klare Übergang von der ersten Person in die dritte zeigte, dass die Dolmetscherin in dem Moment selbst in den Verlauf der Verhandlung eingriff, was ihr an sich nicht gestattet ist. Diese Situation ist meines Erachtens eine Stresssituation in dem Sinne, dass sich die Dolmetscherin zwischen zwei Möglichkeiten entscheiden muss. Entweder dolmetscht sie genau die Worte des Beschuldigten (an sich entspräche diese Vorgehensweise den ethischen Prinzipien und Anforderungen - siehe Abschnitt 3.4) oder fasst sie die Aussage kurz zusammen, da sie weiß, dass sie im Moment irrelevant ist. Es ist schwer zu beurteilen, welche von

den dargestellten Möglichkeiten die richtige ist, aber es ist auch nicht das Ziel dieser Arbeit, solche Fragen zu beantworten. Im Vordergrund steht die Bemühung, auf ähnliche Stresssituationen hinzuweisen und sich der Tatsache bewusst zu werden, dass solche Situationen keine Ausnahmen sind.

Diese „Diskussion“ zwischen dem Richter und Beschuldigten ging weiter, und die Dolmetscherin versuchte die Aussagen beider Herren so schnell wie möglich zu dolmetschen. Dies war jedoch eine schwierige Aufgabe, denn einerseits wurde sie von dem Richter während ihrer Dolmetschung mehrmals durch zusätzliche Anmerkungen unterbrochen, andererseits regte sich der Beschuldigte angesichts des bereits erfolgten Beschlusses merklich auf. Die Dolmetscherin wirkte zwar sehr professionell, allerdings kann man nicht gleichzeitig in beide Richtungen dolmetschen. Dies ist ein Problem, das auch bei anderen Verhandlungen aufgetreten ist, und zwar dass die Prozessbeteiligten gleichzeitig sprechen oder sich bemühen, die restlichen Beteiligten zu übertönen. In solchen Fällen steht die DolmetscherIn unter Druck, weil sie die einzige ist, die alles versteht und an sich verpflichtet ist, jedes im Gerichtssaal gefallene Wort wiederzugeben. Allerdings muss man, wie schon erwähnt, den GerichtsdolmetscherInnen angemessene Arbeitsbedingungen schaffen, damit sie ihre Aufgaben professionell erfüllen können.

Nachdem der Richter schließlich diese Diskussion beendete, forderte er die Dolmetscherin auf, den Beschuldigten über seine Rechtsmittel zu belehren, und zwar folgendermaßen: „Erklären Sie ihm jetzt, welche Rechtsmittel ihm zur Verfügung stehen.“ Es war nicht das einzige Mal in der Verhandlung, dass sich der Richter direkt an die Dolmetscherin wandte, wie z.B. „Sagen Sie ihm, dass...“. Die Dolmetscherin kann in solchen Fällen nicht wörtlich dolmetschen, denn es würde den Beschuldigten nur verwirren. Außerdem rückt die Dolmetscherin auf diese Weise in den Mittelpunkt der Verhandlung, obwohl ihre alleinige Aufgabe ist, erfolgreiche und reibungslose Kommunikation zu ermöglichen. Dessen ungeachtet wurde von der Dolmetscherin verlangt, den Beschuldigten selbstständig über die Rechtsmittel zu belehren. Obgleich eine selbstständige Rechtsmittelbelehrung *nicht* zu den Kompetenzen der GerichtsdolmetscherInnen gehört, belehrte die Dolmetscherin den Beschuldigten, ohne den Richter darauf hinzuweisen, dass

eine solche Forderung ihre Kompetenzen im Gerichtsverfahren übersteigt. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass dies oft der Fall ist und die GerichtsdolmetscherInnen eher dazu neigen, den Forderungen der RichterInnen nachzukommen. Man sollte nicht vergessen, dass es die RichterInnen sind, die von Amts wegen die GerichtsdolmetscherInnen bestellen und ihre Zufriedenheit mit der Leistung der jeweiligen DolmetscherIn ausschlaggebend dafür ist, ob sie die DolmetscherIn wieder laden werden. Auch die Tatsache, dass die Dolmetscherin in diesem Fall ohne zu überlegen so handelte und gar nicht nachfragte, zeigt, dass sie wahrscheinlich eine erfahrene Gerichtsdolmetscherin ist, die schon mehrmals in einer ähnlichen Situation war. Für eine weniger erfahrene GerichtsdolmetscherIn könnte aber eine solche Forderung einen erheblichen Stressor darstellen.

5.3.2 Gerichtsverhandlung Nr. 2 – Landesgericht für Strafsachen Wien

Die zweite beobachtete Gerichtsverhandlung fand am 22.05. 2007 beim Landesgericht für Strafsachen Wien statt. Der Angeklagte (wegen Suchtmittelverkauf) war ein Mann aus einem afrikanischen Land (wurde nicht näher bestimmt), für den eine Gerichtsdolmetscherin für Englisch bestellt wurde. Dies war der einzige Fall, in dem für den Beschuldigten bzw. Angeklagten nicht in seine Muttersprache gedolmetscht wurde, sondern in eine Sprache, in der er sich verständigen kann. Allein die Tatsache, dass Englisch nicht seine Muttersprache war, deutet auf einen wesentlichen Stressfaktor für die Dolmetscherin hin. Die GerichtsdolmetscherInnen für die englische Sprache müssen darauf gefasst sein, dass sie (im Strafverfahren besonders) mehrheitlich für Personen dolmetschen werden, für die Englisch nur eine Verständigungssprache ist. Die Folge davon ist nicht nur, dass diese Personen Verständnisprobleme haben können, sondern vielmehr die Tatsache, dass sie Englisch mit einem starken (zuweilen unverständlichen) Akzent sprechen, möglicherweise auch mit grammatischen Fehlern. Oft verwenden sie manche deutsche Begriffe, die sie erst in Österreich gelernt haben, jedoch mit einer dermaßen unverständlichen Aussprache, dass es schwer ist, sie zu identifizieren. Für BerufseinsteigerInnen bzw. GerichtsdolmetscherInnen mit wenig Erfahrung mit solchen Fällen kann ein unverständlicher Akzent einen wichtigen Stressor bedeuten. Die Dolmetscherin in dieser konkreten Gerichtsverhandlung

hatte aber keine Probleme, den Angeklagten zu verstehen (es handelte sich um eine Gerichtsdolmetscherin mit langjähriger Erfahrung). Die Dolmetscherin saß in diesem Fall aufgrund von Platzmangel an der Seite des Staatsanwalts (im oben beschriebenen Fall saß die Dolmetscherin neben dem Richter), denn neben der Richterin saßen die Schöffen, der Berufsrichter und die Schriftführerin (siehe Abbildung 3).

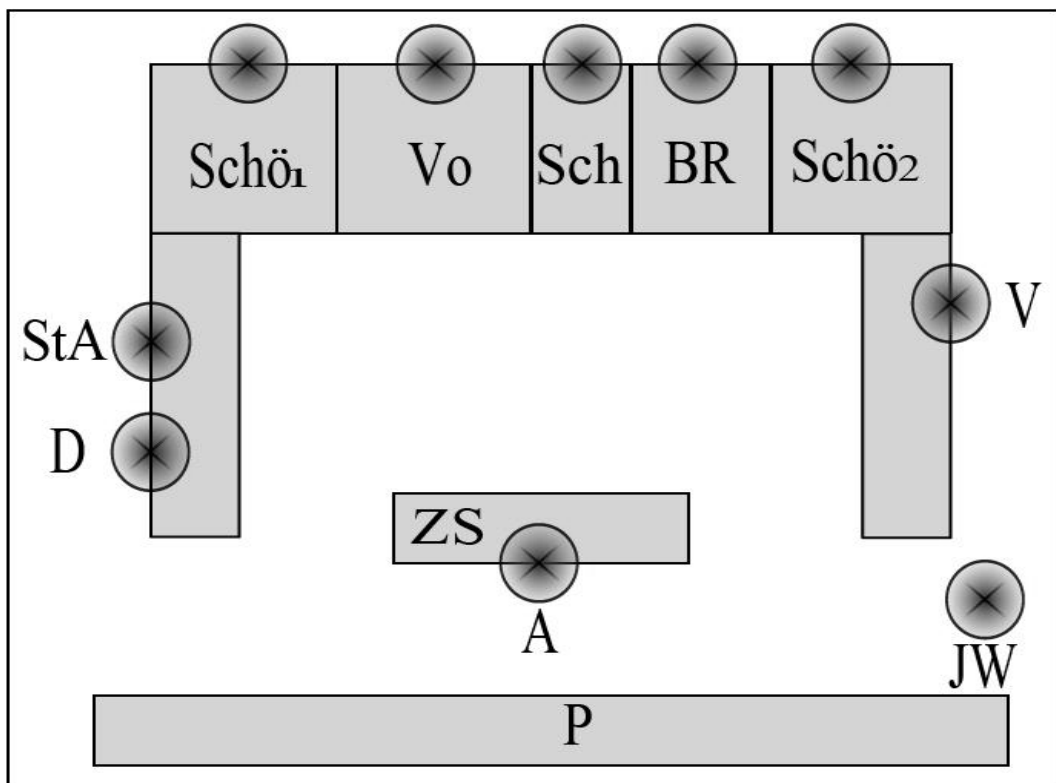


Abbildung 3: Verhandlungssaal Landesgericht für Strafsachen Wien

Nach dem Aufruf der Sache wurde festgestellt, dass die bereits zum fünften Mal geladene Zeugin (früher war sie trotz wiederholten Ladungen nicht erschienen) doch anwesend war, was eine Überraschung für die Richterin und den Verteidiger war. Beide kommentierten diese Tatsache auf saloppe Weise, sogar scherzend (z.B. Verteidiger: „Des kann i net glauben!“). Diese Unterhaltung wurde von der Dolmetscherin für den Angeklagten nicht gedolmetscht und wahrscheinlich zu Recht, weil sie für ihn nicht relevant war.

Die Zeugin (eine österreichische Staatsbürgerin) wurde dann von der Richterin vernommen (Dauer – ca. 10 Minuten) und anschließend von dem Verteidiger

(Dauer – ca. 5 Minuten). Die Vernehmung war sehr detailliert – die Zeugin wurde gefragt, wie lange sie von dem Angeklagten Drogen gekauft hatte, wie viel, wie oft, wie viel sie dafür bezahlt hatte usw. Die Zeugin sprach sehr undeutlich und leise. Außerdem war es im Gerichtssaal ziemlich laut, weil ein Fenster offen war. Die Schriftführerin nahm alles, was im Gerichtssaal gesagt wurde, größtenteils selbstständig in die Niederschrift auf. Die überaus lauten Geräusche der Tastatur erschwerten aber beträchtlich die Hörbarkeit. Die Richterin bat sogar an einer Stelle die neben ihr sitzende Schriftführerin ihre Tätigkeit zu unterbrechen, da sie die Zeugin nicht hören konnte, jedoch forderte sie die Zeugin nicht auf, deutlicher und lauter zu sprechen. Was die Hörbarkeit anbelangt (siehe auch Abschnitt 4.2), waren die Bedingungen im Gerichtssaal unzureichend. Außerdem wurde die Verhandlung mehrmals durch das Klingeln des Telefons unterbrochen – die Richterin hob ab und führte ein paar kurze Arbeitsgespräche mit ihren KollegInnen. Der Verlauf der Verhandlung wurde dadurch maßgeblich gestört und es wirkte sich negativ auch auf die Konzentration der Richterin aus. Oft vergaß sie, wo sie stehen geblieben war.

Im Anschluss daran wurde die Zeugin von dem Verteidiger vernommen, der hauptsächlich versuchte, die genaue Gesamtmenge der von dem Angeklagten gekauften Suchtmittel herauszufinden. Erst als der Verteidiger keine weiteren Fragen hatte, wurde die Dolmetscherin von der Richterin aufgefordert, die Aussage der Zeugin zusammenfassend zu dolmetschen. Insgesamt handelte es sich um eine etwa 15-minütige Aussage, die von der Dolmetscherin in ein paar Sätzen zusammengefasst wurde. Es war also die Dolmetscherin, die entschied, welche Informationen für den Angeklagten relevant waren. Streng genommen geht es hier um eine Kompetenzüberschreitung, denn es steht der Gerichtsdolmetscherin nicht zu, darüber zu entscheiden, welche Angaben der Zeugin wichtig oder unwichtig sind. Während ihrer Dolmetschung wurde sie von dem Angeklagten unterbrochen, worauf sie ihn empört belehrte: „Listen! Be quiet when I speak!“. Ein ähnliches Problem wurde oben schon besprochen, jedoch war die Art und Weise, wie die Dolmetscherin diese Situation löste, meiner Meinung nach unangebracht. Dessen ungeachtet ist offenkundig, dass hier ein Stressor vorliegt, der die Stressreaktion

der Dolmetscherin hervorrief. Auch der Verteidiger griff in dem Moment ein und forderte den Angeklagten auf Englisch auf, still zu sein.

Das Wort wurde dann dem Staatsanwalt gegeben, der wieder die Anklage verlas, und anschließend kam das Plädoyer des Verteidigers. Die Dolmetscherin dolmetschte wieder zusammenfassend und schließlich fragte sie den Angeklagten, ohne dazu aufgefordert zu werden, ob er sich zu dem Gesagten äußern wolle. Er begann zu sprechen und die Dolmetscherin dolmetschte ihn fast simultan. Die Richterin wollte auf seine Aussage reagieren, doch mischte sich der Verteidiger wieder in das Gespräch ein und sprach den Angeklagten auf Englisch an, er solle still sein und nichts mehr sagen. Die Antwort des Angeklagten wurde von der Dolmetscherin gedolmetscht, aber in dem entstandenen Durcheinander war es kaum noch möglich, sinnvoll zu arbeiten. Schließlich zogen sich die Schöffen gemeinsam mit der Richterin zur Beratung zurück.

In der darauf folgenden Pause trat die Dolmetscherin (wieder unaufgefordert) zu dem Angeklagten und erklärte ihm, dass es besser sei, den Anweisungen seines Verteidigers zu folgen, denn „He knows better what is good for you.“ Dieses Ereignis beutet m.E. einen schweren Verstoß gegen die ethischen Prinzipien (siehe Abschnitt 3.4.2).

Es sei jedoch angemerkt, dass die Dolmetscherin die schwierigen und problematischen Situationen in dieser Verhandlung größtenteils sehr gut bewältigte, obwohl sie ihre Kompetenzen aus eigener Initiative mehrmals überschritt. Dies wiederum hängt teilweise mit der Tatsache zusammen, dass die GerichtsdolmetscherInnen doch ein bestimmtes Durchsetzungsvermögen haben müssen, um auf die oftmals unangemessenen Arbeitsbedingungen hinzuweisen. In diesem konkreten Fall hatte die Gerichtsdolmetscherin angesichts ihrer langjährigen Berufspraxis keine Hemmungen, das Gericht darauf aufmerksam zu machen, dass die DolmetscherInnen keine Maschinen sind und nicht gleichzeitig in zwei Sprachen dolmetschen und dabei auch das restliche Geschehen im Gerichtssaal verfolgen können. Wie erwähnt, könnten aber solche Stresssituationen für weniger erfahrene GerichtsdolmetscherInnen wesentlich schwieriger zu bewältigen sein.

Abschließend soll noch kurz ein weiterer Stressfaktor erwähnt werden, der für die englische Sprache relevant ist. Englisch ist zur *lingua franca* geworden und es ist anzunehmen, dass viele RichterInnen oder AnwältInnen dieser Sprache bis zu einem gewissen Maß mächtig sind. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Druck auf die GerichtsdolmetscherInnen für die englische Sprache, denn die RichterInnen oder AnwältInnen neigen dazu, in ihre Arbeit einzugreifen oder sie auszubessern. Auch dieser Fakt gehört zu der Summe der Stressfaktoren beim Gerichtsdolmetschen.

5.3.3 Gerichtsverhandlung Nr. 3 – Landesgericht für Strafsachen Wien

Die dritte Gerichtsverhandlung fand im Anschluss an die oben beschriebene Verhandlung statt (die Sitzordnung ist daher mit der in Abbildung 3 dargestellten identisch); in diesem Fall war eine Gerichtsdolmetscherin für Serbisch²⁷ anwesend. Der Gegenstand der Verhandlung war wieder ein Suchtmitteldelikt. Als Erstes wurde ein Zeuge (serbischer Staatsbürgerschaft) vernommen. Die Vernehmung begann auf Deutsch, weil der Zeuge die Sprache verstand und auch sprechen konnte. Als sich aber herausstellte, dass der Zeuge kompliziertere Gedanken nicht äußern konnte, begann die Dolmetscherin zu dolmetschen. Die Vernehmung und die Dolmetschung verliefen im Großen und Ganzen problemlos. Bei Problemen fragte die Dolmetscherin mehr oder minder unauffällig nach, z.B. als sie nicht verstand, was der Zeuge gesagt hatte, fragte sie einfach „Bitte?“ und er wiederholte das Gesagte. Die Möglichkeit nachzufragen, wenn man nicht versteht oder nicht sicher ist, wird oft als ein Vorteil des Konsekutivdolmetschens betont. Es hat sich aber gezeigt, dass die GerichtsdolmetscherInnen diese Alternative möglicherweise selten in Anspruch nehmen. Wenn die DolmetscherIn zu oft nachfragt, wird sie von den Prozessbeteiligten (insbesondere der RichterInnen) als weniger qualifiziert und erfahren wahrgenommen.

Die Aussagen des Zeugen waren mitunter relativ lang, aber bevor sie zu lang werden konnten, unterbrach die Richterin den Zeugen und forderte eine Dolmetschung (etwa: „Sagen Sie mir jetzt, was er gesagt hat.“). Auf diese Weise,

²⁷ Die Ähnlichkeit der serbischen Sprache und meiner Muttersprache ermöglichte es mir, der Dolmetschung im Großen und Ganzen folgen zu können.

vielleicht aus Rücksicht auf die Dolmetscherin, konnten die Aussagen von der Dolmetscherin ziemlich präzise gedolmetscht werden.

Wie gesagt, verlief diese Verhandlung ohne Schwierigkeiten; ein Problem trat erst bei der Urteilsverkündung auf. Es dauerte relativ lange, bis dieser Fall entschieden wurde, und diese Tatsache spiegelte sich auch im Urteil wider. Die Beschuldigte wurde schuldig gesprochen, jedoch wurde der vom Staatsanwalt vorgetragene Strafantrag in manchen Punkten abgeändert. Das Urteil wurde – wie gewohnt – verlesen und zwar mit einer ziemlich hohen Redegeschwindigkeit. Außerdem war es aufgrund der Komplexität des Falles lang und kompliziert, so dass jemand, der den Strafantrag nicht gründlich kannte und das Urteil nicht in der Hand hatte, kaum mitkommen konnte. Ein zusätzlicher Stressfaktor war eine im Publikum anwesende Frau (offensichtlich eine Familienangehörige oder Bekannte der Beschuldigten), die sich während der Urteilsverkündung immer lauter gegen das Urteil äußerte. Anschließend verlas die Richterin auch die Urteilsbegründung und bat die Dolmetscherin, die Beschuldigte über den Inhalt beider Teile in Kenntnis zu setzen. In der Tat wurden für die Beschuldigte nur zwei Sätze von diesem langen Urteil gedolmetscht: die Information darüber, dass sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und dass ihr zusätzlich ein bestimmter Betrag als Bereicherung abgeschöpft würde. Selbst die Richterin war überrascht, denn die Dolmetschung war unverhältnismäßig kürzer als das Urteil. Sie wandte sich an die Dolmetscherin mit den Worten: „Das ganze Urteil, bitte,...“. Die Dolmetscherin seufzte und begann, die Urteilsbegründung zu dolmetschen, was die Richterin auch erkannte und die Dolmetscherin unterbrach. Es kam dann zu einem kurzen Gespräch und die Dolmetscherin behauptete, sie habe sehr wohl das wichtigste gedolmetscht. Daraufhin entschuldigte sich die Richterin und sagte: „Achso, das habe ich nicht mitbekommen...“²⁸. Es ist schwer zu beurteilen, ob die Dolmetscherin absichtlich nur die zwei Informationen dolmetschte, weil sie den Rest für irrelevant hielt, oder tatsächlich wegen der Komplexität des Urteils und des hohen Sprechtempos den Großteil ausließ. Wie dem auch sei, handelte es sich hierbei um eine sehr belastende Situation. Die Tatsache, dass die Dolmetscherin von der Richterin aufgefordert wurde, ihre Dolmetschung „nachzubessern“ ist m.E. eben-

²⁸ Die drei Punkte deuten in beiden Aussagen darauf hin, dass der jeweilige Satz nicht vollendet wurde.

falls belastungserhöhend. Diese Situation hat die oben erwähnte Tatsache, dass im Gerichtssaal oft Texte von hohem Komplexitätsgrad schnell verlesen werden, die für die DolmetscherIn eine besonders belastende Situation darstellen, bestätigt (siehe Abschnitt 4.1).

5.4 Beobachtungen bei Gerichtsverhandlungen in der Slowakischen Republik

In der Slowakischen Republik wurden insgesamt fünf Gerichtsverhandlungen bei unterschiedlichen Gerichten in unterschiedlichen Städten besucht. In allen Fällen handelte es sich ausschließlich um Strafverhandlungen (genauso wie in Österreich), damit die Beobachtungen mit den aus den österreichischen Gerichtssälen besser verglichen werden konnten. Die Verhandlungen wurden im Zeitraum Juli-September 2008 besucht. Da die Anzahl der Gerichtsverhandlungen mit fremdsprachigen Prozessbeteiligten in Bratislava in diesem Zeitraum sehr niedrig war, erwies es sich als notwendig, Verhandlungstermine bei Bezirks- (slow. *Okresný súd*, Gericht erster Instanz) und Kreisgerichten (slow. *Krajský súd*, Gericht zweiter Instanz bzw. Berufungsgericht) in anderen Städten wahrzunehmen. Von den fünf Verhandlungen fanden zwei in Bratislava und je eine in Pezinok, Nitra und Trenčín statt.²⁹ Bei drei Verhandlungen war eine DolmetscherIn für die deutsche Sprache anwesend, bei einer für die albanische Sprache und ebenfalls bei einer für die Sprache Panjabi.

5.4.1 Gerichtsverhandlung Nr. 1 – Bezirksgericht Bratislava V.

Die erste Gerichtsverhandlung fand am 17.07.2008 am Bezirksgericht Bratislava V. statt. Es handelte sich um eine Strafsache (Suchtmitteldelikt) gegen einen fremden Staatsangehörigen; bestellt wurde ein Gerichtsdolmetscher für die Sprache Panjabi. Obwohl der Anfang auf 13 Uhr festgesetzt wurde, war der Dolmetscher 5 Minuten nach dem eigentlichen Anfang der Verhandlung noch nicht anwesend. Erst etwa 10 Minuten nach dem festgelegten Beginn kam er an

²⁹ Alle vier Städte befinden sich im westlichen Teil der Slowakischen Republik. Die Entfernung zwischen Bratislava (BA) und Pezinok beträgt etwa 20km, BA und Nitra etwa 90km und BA und Trenčín etwa 125km.

(offensichtlich verzweifelt und in großer Hast). Er fragte die vor dem Gerichtssaal Wartenden nach Raum 232, obwohl die Verhandlung im Raum 2002 stattfand. Er wurde darauf hingewiesen, dass es an dem Tag in der Zeit nur diese eine Verhandlung im Raum 2002 gab. Danach betrat er den Verhandlungssaal. Hierzu sei angemerkt, dass Pünktlichkeit zum professionellen Auftreten der GerichtsdolmetscherInnen gehört und ebenfalls auch die Vorbereitung (in welchem Raum findet die Gerichtsverhandlung statt, wo befindet sich dieser Raum usw.), damit Situationen wie die oben beschriebene vermieden werden.

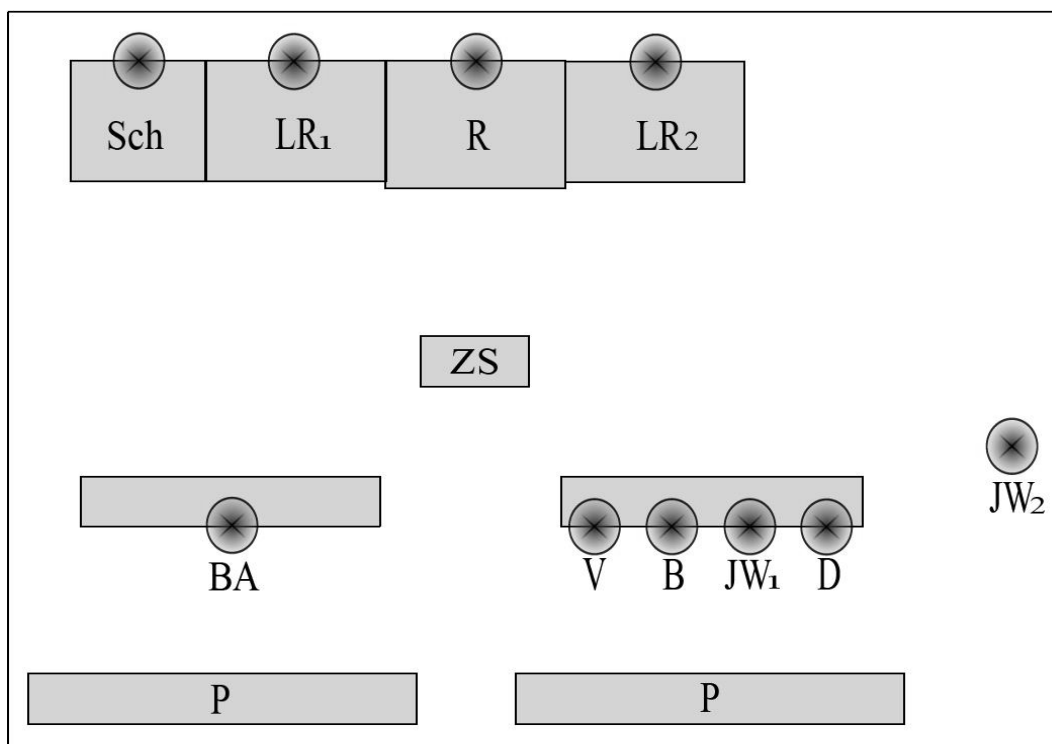


Abbildung 4: Verhandlungssaal Bezirksgericht Bratislava V.

Die Sitzordnung im Gerichtssaal ist in Abbildung 4 dargestellt. Anzumerken ist, dass es sich um einen ziemlich geräumigen Verhandlungssaal handelte; der Abstand zwischen dem Senat (Richterin und zwei Laienrichterinnen) und der Bezirksanwältin bzw. dem Verteidiger und Beschuldigten betrug ca. 5-6 Meter. Obwohl im Saal technische Ausstattung (Mikrofone) vorhanden war, wurde sie nicht benutzt.³⁰ Die Hörbarkeit war besonders am Anfang der Verhandlung, als

³⁰ In vielen slowakischen Gerichtssälen wurde Ende 2005 technische Ausstattung (Mikrofone, Aufnahmegeräte usw.) installiert. Der Grund war nicht, wie man annehmen könnte, um die Hörbarkeit zu verbessern, sondern in erster Linie die Arbeit der Gerichte effektiver zu machen und die

die Richterin die Verhandlung eröffnete und einige Daten ins Protokoll diktierete, unzureichend. Der Anfang wurde von dem Dolmetscher auch nicht gedolmetscht.

Die Richterin wandte sich dann an den Dolmetscher und erklärte ihm folgendermaßen den Ablauf der Verhandlung: „Ich werde jetzt sprechen und Sie übersetzen es ihm simultan.“ Erwartet wurde wahrscheinlich eine Art Flüsterdolmetschen, jedoch (wie aus Abbildung 4 ersichtlich ist) saß der Dolmetscher nicht direkt neben dem Beschuldigten, sondern befand sich zwischen ihnen der Justizwachebeamte. Aus diesem Grund war es kaum möglich, simultan zu dolmetschen (bzw. flüstern), denn der Dolmetscher mußte ziemlich laut sprechen, damit ihn der Beschuldigte hören könnte. Vielleicht war es auch der Grund, wieso er die Aussagen der Richterin Satz für Satz *konsekutiv* zu dolmetschen anfang. Die Richterin ließ ihn aber nicht den Satz vollenden und begann schnell wieder zu sprechen, als ob sie ihn dazu bringen wollte, doch simultan zu dolmetschen. Allerdings gelang es ihr nicht, und der Dolmetscher dolmetschte auch weiterhin konsekutiv. Dazwischen diktierete die Richterin ins Protokoll und so gewann der Dolmetscher einerseits mehr Zeit, andererseits wurden wichtige Informationen noch einmal wiederholt, so dass er sie dolmetschen konnte.

Nach der Überprüfung der Generalien des Beschuldigten wurde der Strafantrag verlesen und gedolmetscht. Da der Beschuldigte auf dies nicht reagierte, fragte die Richterin den Dolmetscher, ob der Beschuldigte die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen verstanden habe. Dabei sprach sie nicht den Beschuldigten direkt an, sondern wieder den Dolmetscher. Danach wurden der Verteidiger und die Bezirksanwältin gefragt, ob sie sich auf eine Absprache über Schuld und Strafe einigen wollten. Dazu äußerte sich zuerst der Verteidiger und anschließend die Bezirksanwältin, die aber eine solche Absprache ablehnte (sie war nicht bereit, das Strafmaß zu senken). Dies wurde von dem Dolmetscher weder gedolmetscht noch notiert. Erst nach den Äußerungen des Verteidigers und der Bezirksanwältin fragte er, ob er „übersetzen“ dürfe. Daraufhin fasste die Richterin das Gesagte für den Dolmetscher zusammen. Nach der Dolmetschung überprüfte sie, ob der Dol-

Dauer der Verhandlungen wesentlich zu verkürzen. So sollten nicht mehr die SchriftführerInnen den Ablauf der Verhandlung protokollieren, sondern würde man die ganze Verhandlung aufnehmen und so wörtlich aufzeichnen. Jedoch ist es die Entscheidung der RichterIn, ob die Verhandlung aufgenommen oder direkt protokolliert wird. Es sei hier angemerkt, dass keine der beobachteten Gerichtsverhandlungen aufgenommen wurde.

metscher dem Beschuldigten erklärt hatte, dass sich die Bezirksanwältin geweigert hatte, das Strafmaß zu senken und daher eine Absprache über Schuld und Strafe nicht zustande kommen konnte. Dies war wahrscheinlich nicht der Fall, denn der Dolmetscher begann das Gesagte zu dolmetschen. Jedoch dauerte die Dolmetschung unverhältnismäßig lang, was zu einem offensichtlichen Unmut der Richterin führte. Als der Dolmetscher nach 2-3 Minuten immer noch nicht fertig war, wurde die Richterin sehr unruhig und fragte leise die Laienrichterinnen³¹, was er dem Beschuldigten wohl erzählen möge. Kurz danach unterbrach sie den Dolmetscher und fragte, was er dem Beschuldigten so lange erkläre und ob er ihm den Strafantrag dolmetsche. Der Dolmetscher antwortete kurz und unschlüssig: „Ja, ein bisschen.“

Vor dem Ende der Verhandlung fragte die Richterin den Verteidiger, ob der Beschuldigte darauf bestehe, dass eine Haftbeschwerde eingelegt werden solle. Sie erklärte auch, dass dies ein unnötiges Aufschieben der Hauptverhandlung zur Folge haben würde und wies darauf hin, dass der Beschwerde höchstwahrscheinlich nicht stattgegeben würde. Der Verteidiger antwortete, dass er sich dessen bewusst sei, jedoch müsse er den Wunsch seines Mandanten akzeptieren. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde der Dialog zwischen der Richterin und dem Verteidiger nicht gedolmetscht. Die Richterin wandte sich dann an den Dolmetscher, er solle dem Beschuldigten erklären, dass eine Haftbeschwerde das ganze Verfahren in die Länge ziehen und sowieso nichts ändern würde. Er solle ihn auch fragen, ob er die Beschwerde trotzdem einlegen wolle. Während der Dolmetschung wurde der Dolmetscher vom Verteidiger unterbrochen, der noch näher erklärte, wieso eine Haftbeschwerde nichts bewirken würde (erklärte, welche Haftgründe gegeben sind). Das ganze wurde dem Beschuldigten gedolmetscht, jedoch wahrscheinlich nicht die Frage, ob er die Beschwerde einreichen wolle oder nicht, weil von ihm keine Antwort kam. Deswegen fragte die Richterin (etwas missmutig), ob und wie er sich in der Sache entschieden hätte.

³¹ Die Funktion der LaienrichterInnen (slow. *sudcovia z ľudu* bzw. *prísediaci sudcovia z radov občanov*) entspricht in der österreichischen Rechtsordnung der Funktion der SchöffInnen bzw. Geschworenen. In der Slowakischen Republik werden aber LaienrichterInnen von der jeweiligen Gemeindevertretung auf Vorschlag von BürgermeisterInnen für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt.

Die Verhandlung ging dann bald zu Ende und es wurde ein Termin für die Hauptverhandlung mit der Bezirksanwältin, dem Verteidiger und schließlich auch dem Dolmetscher vereinbart. Der vereinbarte Termin wurde dem Beschuldigten aber nicht gedolmetscht.

Während der ganzen Verhandlung war spürbar, dass sich der Dolmetscher nicht sicher war, wann er dolmetschen darf und wann nicht (es wurden auch keine offensichtlichen Pausen zwecks Dolmetschung gemacht). Als Folge dessen wurde nur dann gedolmetscht, wenn er dazu direkt aufgefordert wurde. Es kann in der Tat schwierig sein, zu entscheiden, wann man den Verlauf der Verhandlung „stören“ kann, insbesondere wenn man möglichst unauffällig dolmetschen will. Hier wäre mehr Rücksicht seitens der Richterin angebracht.

Die Tatsache, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung keine Notizen machte, trug wahrscheinlich zum Informationsverlust bei (z.B. die Situation mit der Haftbeschwerde).

5.4.2 Gerichtsverhandlung Nr. 2 – Bezirksgericht Trenčín

5.4.2.1 Beobachtungen

Die zweite Verhandlung fand am 25.07.2008 am Bezirksgericht Trenčín statt. Der Beschuldigte war ein albanischer Staatsbürger, der aber seit langer Zeit in der Slowakei lebt und arbeitet und daher die slowakische Sprache ziemlich gut beherrscht. Nichtsdestotrotz wurde eine Dolmetscherin für die albanische Sprache geladen. Es handelte sich in dieser Hauptverhandlung um Körperverletzungen an mehreren Personen und gefährliche Drohung. Geplant wurde die Vernehmung des Beschuldigten, seiner Ehefrau und Schwiegereltern, die als ZeugInnen geladen wurden (und sich dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen hatten).

Wie aus Abbildung 5 ersichtlich ist, waren also u. a. auch drei Geschädigte und ein Privatbeteiligtenvertreter anwesend. Die Verhandlung fand in einem sehr großen Gerichtssaal statt, in dem die Akustik besonders schlecht war (insbesondere im zweiten Teil des Saals, wo die Geschädigten, allfällige Zeugen und ZuhörerInnen saßen).

Da in diesem Fall der Beschuldigte die slowakische Sprache auf einem guten Niveau beherrschte, wurde das sog. *stand-by*-Dolmetschen angewendet. Gedolmetscht wurde also nur dann, wenn der Beschuldigte oder die Richterin eine Dolmetschung verlangten.

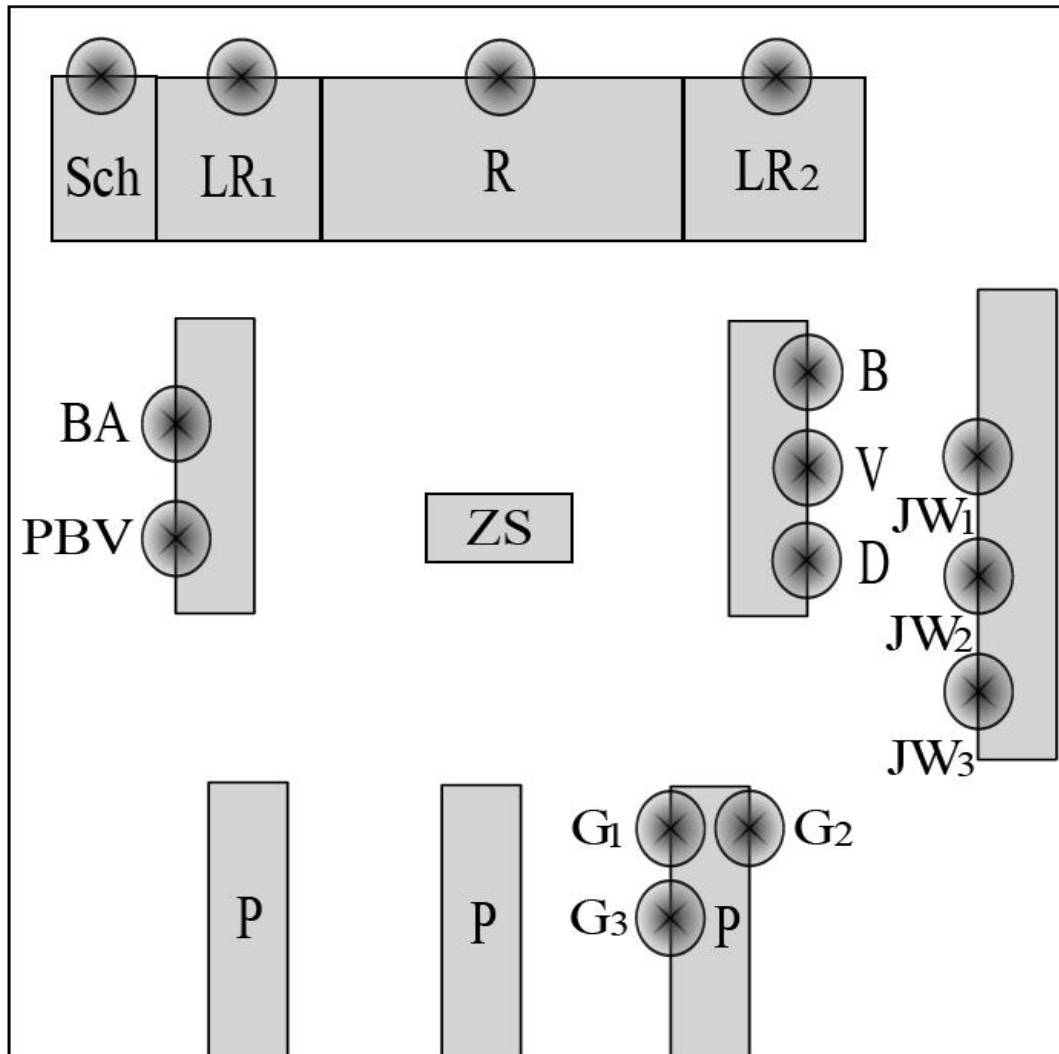


Abbildung 5: Verhandlungssaal Bezirksgericht Trenčín

Angefangen wurde mit der Feststellung der Anwesenheit der Prozessbeteiligten (d.h. Beschuldigter, Verteidiger, Dolmetscherin und ZeugInnen). Dabei zeigte sich die schlechte Hörbarkeit im Saal, denn als die ZeugInnen (alle slowakischer Staatsangehörigkeit) nach bestimmten Informationen (z.B. Schadenersatzhöhe) gefragt wurden, hatten sie erhebliche Schwierigkeiten, die Fragen (akustisch) zu verstehen.

Danach wurde vom Bezirksanwalt der Strafantrag verlesen. Es handelte sich um einen sehr langen und komplizierten Strafantrag, dessen Verlesung 8-10 Minuten dauerte. Außerdem wurde er extrem schnell vorgelesen, so dass man sogar den Eindruck gewann, dass der Bezirksanwalt die Verlesung so schnell wie möglich hinter sich bringen wollte. Wegen zahlreicher Versprecher und Stottern des Bezirksanwaltes war es manchmal schwierig, den Inhalt zu verstehen. Auf Grund der Länge des Strafantrages und vor allem der Vortragsgeschwindigkeit wäre es wahrscheinlich problematisch, eine wirklich vollständige und alle Informationen umfassende Dolmetschung zu liefern. In diesem Fall wurde der Strafantrag überhaupt nicht gedolmetscht.

Des Weiteren wurden die ZeugInnen aufgefordert, den Verhandlungssaal zu verlassen und man ging zur Vernehmung des Beschuldigten über. Der Beschuldigte trat in den Zeugenstand und wurde vernommen. Die eigentliche Vernehmung dauerte etwa 2 Stunden ohne Pause. Es wurde mit dem Beschuldigten primär slowakisch gesprochen, er ließ sich aber manche Passagen dolmetschen (vor allem wenn aus Gutachten und ähnlichen Schriftstücken gelesen wurde). Er wurde von der Richterin des Öfteren aufgefordert, in seiner Muttersprache zu sprechen, denn seine Aussagen auf Slowakisch waren oft unverständlich und unklar. Wie sich aber zeigte, waren die Dolmetschungen (ins Slowakische) ebenfalls unverständlich und vor allem zusammenhanglos. Die Dolmetscherin wies darauf hin, dass seine Aussagen sowohl in der slowakischen als auch in der albanischen Sprache schwer zu verstehen seien. Erst in der Pause, als der Beschuldigte aus dem Saal hinausgeführt wurde, beschrieb ihn die Dolmetscherin als eine psychisch gestörte Person, die nicht im Stande sei, eine für die ZuhörerInnen nachvollziehbare Aussage zu machen. Deutlich zu spüren war auch die Abneigung des Beschuldigten gegen die Dolmetscherin, die er mehrmals mit einer arroganten Geste unterbrach während sie dolmetschte. Die Aussage wurde durchgehend protokolliert.

Nach seiner Aussage wurde die erste Zeugin gerufen. Sie machte Gebrauch von ihrem Recht, nicht in Anwesenheit des Beschuldigten (ihres Ehemannes) aussagen zu müssen. Aus dem Grund wurde er aus dem Saal

hinausgeführt. Die Aussage der Zeugin wurde ebenfalls protokolliert. Nach der Vernehmung wurde eine Pause von 20-30 Minuten angeordnet.

Während der Pause blieb die Dolmetscherin im Gerichtssaal und nahm an der Diskussion unter den (Laien)Richterinnen und dem Bezirksanwalt teil. Es stellte sich heraus, dass die Dolmetscherin selbst von ihrem Ehemann albanischer Herkunft jahrelang tyrannisiert wurde. Sie trat stark für alle Frauen ein, die etwas Ähnliches wie sie oder die Ehefrau des Beschuldigten erlebt hatten. Es entwickelte sich eine Diskussion über die Traditionen im ehemaligen Jugoslawien und die Dolmetscherin erklärte das Verhalten des Beschuldigten als erziehungsbedingt. Sie wies auch auf die Tatsache hin, dass der Beschuldigte sie als eine Frau für minderwertig halte und sich ihr gegenüber auch entsprechend verhalte. Als die Dolmetscherin dann während der Pause kurz aus dem Saal hinausging, sprach sie die Ehefrau des Beschuldigten an und erklärte ihr, dass sie wisse, wie sie sich fühle und dass sie sich selbst nichts vorzuwerfen habe. Allgemein betrachtet, äußerte sich die Dolmetscherin über den Beschuldigten sehr negativ.

Nach der Pause wurde dann die Aussage der Zeugin dem Beschuldigten verlesen. So wurde ihm die Möglichkeit gegeben, sich dazu zu äußern. Es wurde nicht mehr gedolmetscht.

5.4.2.2 Gespräch mit der Dolmetscherin

Nach der Verhandlung wurde ein etwa 30-minütiges Gespräch mit der Dolmetscherin geführt. Seit 15 Jahren sei sie in der Liste der GerichtsdolmetscherInnen für die albanische, kroatische, mazedonische und serbische Sprache eingetragen. Als eine der größten Schwierigkeiten ihres Berufes als Gerichtsdolmetscherin führte sie die Tatsache an, dass die Klienten, für die sie dolmetscht, nur selten eine höhere Ausbildung hätten, die es ihnen ermöglichen würde, das Geschehen im Gerichtssaal zu verstehen. Deshalb müsse sie die Terminologie, die im Gerichtssaal verwendet wird, ihren Klienten in einer einfachen Form erklären. In vielen Fällen (wie auch im oben beschriebenen) dolmetsche sie nicht den ganzen Verlauf, sondern nur auf Ersuchen des Beschuldigten bzw. wenn sie vom Gericht aufgefordert würde. Hauptsächlich gehe es in solchen Fällen um die Erklärung juristischer Terminologie. Des Öfteren erkläre sie auch das kulturbedingte Verhalten und die Denkweise der Beschuldigten, wofür die Kenntnis der fremden Kultur

unentbehrlich sei (die Dolmetscherin hat jahrelang im ehemaligen Jugoslawien gelebt). In der Regel mache sie sich keine Notizen während der Verhandlung, eine Notizentechnik habe sie nie erlernt. Bei längeren Passagen mache sie das Gericht darauf aufmerksam, dass sie nicht im Stande sei, sich solche langen Abschnitte zu merken und dolmetsche dann entweder kurze Passagen oder Satz für Satz. Diese konkrete Verhandlung habe ihre eigenen Erinnerungen aus ihrem Leben geweckt, bei manchen Äußerungen des Beschuldigten habe sie innerlich vor Wut „gesiedet“. Nichtsdestotrotz habe sie eine Ablehnung des Auftrags wegen Befangenheit nicht in Erwägung gezogen und sie habe sich während der ganzen Verhandlung professionell verhalten.

5.4.3 Gerichtsverhandlung Nr. 3 – Bezirksgericht Pezinok

5.4.3.1 *Beobachtungen*

Die dritte Verhandlung fand am 30.07.2008 am Bezirksgericht Pezinok statt. Der Beschuldigte (wegen eines Suchtmitteldelikts) war ein österreichischer Staatsangehöriger. Geladen wurde eine Gerichtsdolmetscherin für die deutsche Sprache. Die Sitzordnung im Gerichtssaal kann man Abbildung 6 entnehmen. Der Verhandlungssaal war relativ klein (etwa die Hälfte des Saals in Trenčín). Die Fenster waren zu und wenn in einer normalen Lautstärke gesprochen wurde, war die Hörbarkeit sehr gut.

Die Hauptverhandlung hätte um 9 Uhr anfangen sollen, jedoch war die Dolmetscherin noch nicht anwesend. Sie kam dann mit einer 7-minütigen Verspätung an. Nach dem Aufruf der Sache bat der Verteidiger um eine kleine Pause, damit er sich mit dem Beschuldigten beraten konnte. Da die Dolmetscherin bei ihnen saß, war ein leises Gespräch sehr gut möglich. Allerdings dauerte es (in den Augen des Richters) zu lange und nach 2-3 Minuten fragte er den Verteidiger (leicht gereizt), ob es ein Problem gebe und wieso das Gespräch so lange dauere. Der Verteidiger bat um Geduld und wies darauf hin, dass sich die Beratung wegen der Notwendigkeit, alles zu dolmetschen (der Beschuldigte sprach kein Wort Slowakisch), in die Länge ziehe.

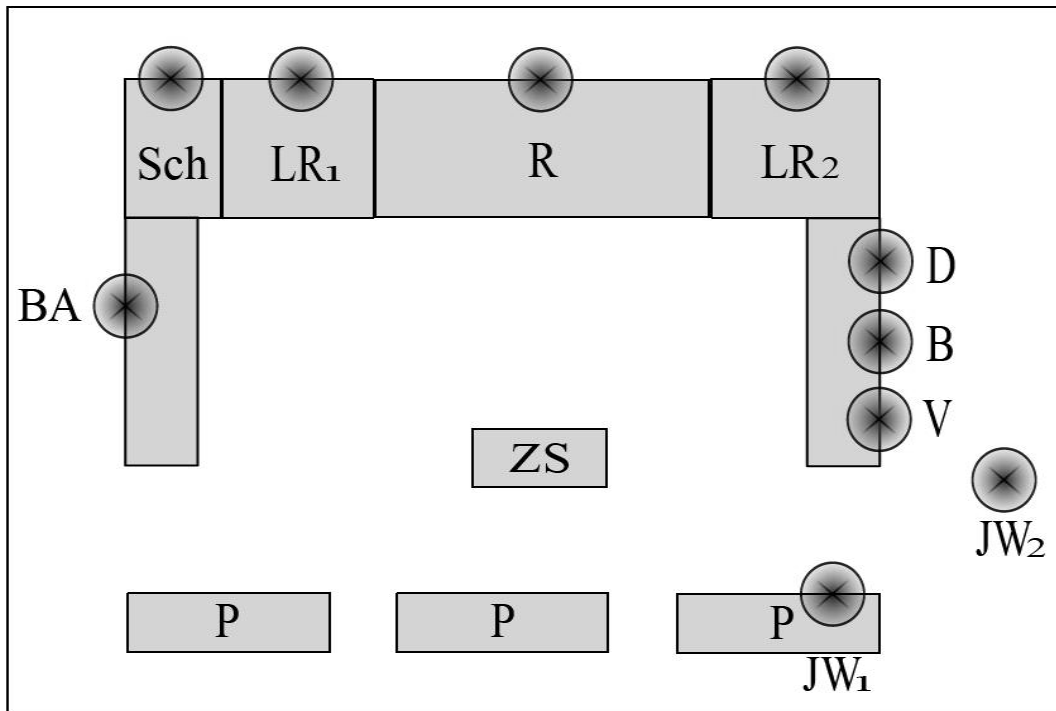


Abbildung 6: Verhandlungssaal Bezirksgericht Pezinok

Danach wurden die Generalien des Beschuldigten überprüft. Für den Beschuldigten wurde flüstergedolmetscht, ohne dass die Dolmetscherin dazu speziell aufgefordert würde. Der Strafantrag wurde verlesen, zuvor aber machte der Richter die Dolmetscherin darauf aufmerksam, dass der Beschuldigte den Strafantrag schon im Vorfeld übersetzt bekommen hätte und deswegen nicht gedolmetscht werde. Die Bezirksanwältin las den Strafantrag sehr leise, monoton und mitunter unverständlich vor.

Da sich der Beschuldigte schuldig bekannte, wurden keine ZeugInnen vernommen und der Beschuldigte musste eine Reihe von Fragen beantworten (ob er sich freiwillig ohne jeglichen Zwang schuldig bekennt usw.). Die Fragen wurden flüstergedolmetscht, jedoch hatte die Dolmetscherin bei manchen Fragen Schwierigkeiten und die Dolmetschung dauerte viel länger als die Frage selbst. Des Öfteren dolmetschte sie zu wortgenau, wodurch die Frage in der Zielsprache keinen Sinn ergab. Der Beschuldigte verstand dann offensichtlich nicht, denn sonst deutete er mit einem leichten Nicken an, dass er verstanden hatte. In solchen Fällen musste die Dolmetscherin versuchen, den Inhalt mit anderen Worten wiederzugeben. Manchmal half ihr sogar der Beschuldigte, wenn sie terminologi-

sche oder sprachliche Schwierigkeiten hatte (z.B. suchte sie nach einem passenden Zeitwort).

Anschließend wurde das Sachverständigengutachten verlesen und wieder flüstergedolmetscht, dazu aber ziemlich laut. Allerdings war die Dolmetschung, wie schon oben erwähnt, nicht schnell genug, obwohl der Richter in einem mäßigen Tempo las. Der Richter war aber in diesem Fall sehr nachsichtig und wartete immer ab, bis klar war, dass die Dolmetscherin die jeweilige Passage gedolmetscht hat.

Schließlich kamen der Schlussvortrag der Bezirksanwältin und das Plädoyer des Verteidigers. Die Bezirksanwältin sprach dabei sehr leise, aber vor allem artikuliert sie so undeutlich, dass sie vom Richter nachdrücklich gemahnt wurde, deutlicher und lauter zu sprechen. Die Dolmetscherin bemühte sich, die Schlussrede flüsternd wiederzugeben, jedoch war die Interferenz ihrer eigenen Stimme so stark, dass sie nur manche Teile der Rede dolmetschen konnte. Das ganze wurde aber vom Richter ins Protokoll langsam und deutlich diktiert, so dass die Dolmetscherin die ganze Schlussrede dolmetschen konnte. Das Schlusswort des Beschuldigten wurde konsekutiv nach Sätzen gedolmetscht. Die Wiedergabe auf Slowakisch klang wesentlich besser als das Original, wurde besser formuliert und konnte so fast direkt ins Protokoll aufgenommen werden.

Nach der Beratung des Senats wurde das Urteil (wie üblich im Stehen) gefällt. Es wurden keine Pausen gemacht und das Urteil wurde auch sehr schnell verlesen. Die Dolmetscherin hatte mit dem Tempo erhebliche Schwierigkeiten und dolmetschte nur das Strafmaß („Vier Jahre.“). Bei der Begründung sprach der Richter frei und wesentlich langsamer, so dass Flüster- bzw. Konsekutivdolmetschen von Satzfragmenten möglich war.

5.4.3.2 Gespräch mit der Dolmetscherin

Nach der Verhandlung wurde mit der Dolmetscherin ein etwa 30-minütiges Gespräch geführt. Sie könne auf eine 26-jährige Berufserfahrung als Gerichtsdolmetscherin für die deutsche und englische Sprache zurückblicken. Als den wichtigsten Belastungsfaktor in diesem konkreten Fall bezeichnete sie die Vortragsweise der Bezirksanwältin. Ihre bevorzugte Dolmetschtechnik sei Flüs-

terdolmetschen, da sie Konsektivdolmetschen mit Notizen zu anstrengend und kompliziert finde. Während der Schlussrede der Bezirksanwältin sei es aber kaum möglich gewesen, flüsternd zu dolmetschen, und deshalb ginge sehr viel an wichtigen Informationen verloren. Das wichtigste würde dann aber vom Richter noch einmal ins Protokoll diktiert und so bekomme auch der Beschuldigte die wichtigsten Informationen gedolmetscht.

Außerdem wies sie darauf hin, dass sie die Äußerungen für den Beschuldigten bzw. Angeklagten immer vereinfache, um das Verständnis zu erleichtern, andererseits wolle sie aber nicht zu sehr vereinfachen. Daher sei es manchmal schwierig, die Grenze zu bestimmen. Aus meiner Sicht wurde in dieser konkreten Verhandlung nicht sehr vereinfacht (manchmal war der Grund der, dass die Dolmetscherin das richtige Wort entweder nicht kannte oder sich nicht entsinnen konnte).

Im Übrigen brachte die Dolmetscherin auch das Prinzip der Neutralität und Unbefangenheit zur Sprache. Beispielsweise in diesem Fall habe sie den Beschuldigten bereits längere Zeit gekannt, da sie für ihn schon während der Vorerhebungen gedolmetscht hätte. Es habe sich zwischen ihnen ein „mütterliches“ Verhältnis entwickelt und der Beschuldigte habe der Dolmetscherin Leid getan. Gerade in solchen Fällen sei es schwierig, Neutralität in der Verhandlung zu behalten. In vielen Verhandlungen sei es schon vorgekommen, dass sie ihre eigene Meinung äußern wollte, dies aber nicht tat.

Terminologische Schwierigkeiten habe sie vor allem in Hinsicht auf terminologische Unterschiede in Deutschland, Österreich und der Schweiz (z.B. Suchtmittelgesetz in Österreich, Betäubungsmittelgesetz in Deutschland und in der Schweiz).

5.4.4 Gerichtsverhandlung Nr. 4 – Kreisgericht Nitra

Die vierte beobachtete Gerichtsverhandlung fand am 14.08.2008 am Kreisgericht Nitra statt. Das Kreisgericht Nitra wurde in dieser Strafsache als Berufungsgericht eingeschaltet. Es handelte sich um einen Verkehrsunfall, der Körperverletzungen zur Folge hatte, in einem Fall war es Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Der Angeklagte war ein schweizerischer Staatsangehöriger, der aber die slowaki-

sche Sprache sehr gut beherrschte. Dies zeigte sich vor der Verhandlung beim Gespräch mit dem Verteidiger und auch in der Pause. Der Angeklagte erwähnte auch die Tatsache, dass er zwar die slowakische Sprache sehr gut beherrschte, die Gerichtssprache aber zu kompliziert sei. Geladen wurde ein Dolmetscher für die deutsche Sprache. Der Verhandlungssaal war nicht besonders groß, die Hörbarkeit war einwandfrei. Die Sitzordnung kann man Abbildung 7 entnehmen.

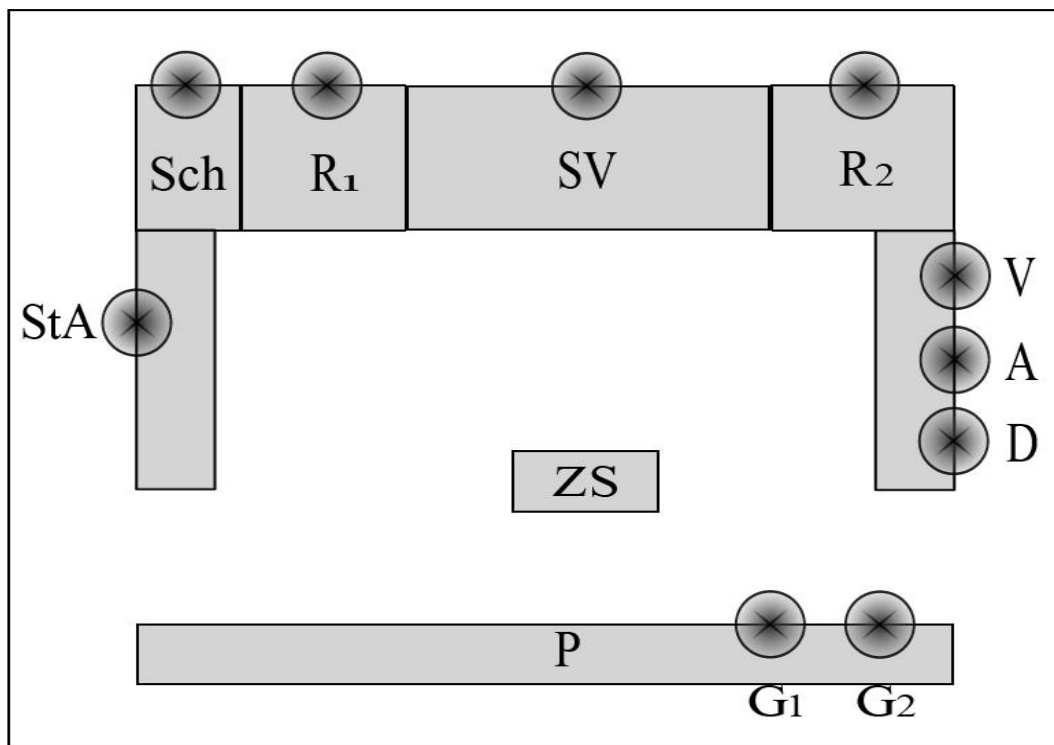


Abbildung 7: Verhandlungssaal Kreisgericht Nitra

Zuerst wurde die Anwesenheit der Prozessbeteiligten festgestellt, was der Dolmetscher dem Angeklagten unauffällig dolmetschte (die Sitzposition ermöglichte ein leises Flüsterdolmetschen). Auch in diesem Fall wurde der Angeklagte nicht direkt angesprochen, sondern der Dolmetscher, z.B. „Herr Dolmetsch, übersetzen Sie ihm, dass...“. Der Dolmetscher dolmetschte einerseits auf Aufforderung, andererseits aber auch selbstständig und so bekam der Angeklagte einen sehr guten Überblick über das Geschehen im Gerichtssaal (obwohl er wahrscheinlich viel verstand). Am Anfang der Verhandlung wurde flüstergedolmetscht, im weiteren Verlauf wurden dann Satzteile konsekutiv gedolmetscht. Der Dolmetscher notier-

te nur dann, wenn viele und lange Zahlen vorkamen (wie etwa Aktenzeichen oder Paragraphen).

Es wurde dann die Zusammenfassung des Vorfalls von der Senatsvorsitzenden vorgelesen. Bevor aber machte sie den Dolmetscher darauf aufmerksam, dass sie alles zuerst vorlesen und dann das Wichtigste für ihn zusammenfassen werde. Das wurde dann dem Angeklagten gedolmetscht. Der Dolmetscher erklärte dem Angeklagten die Vorgehensweise. Danach kam die Zusammenfassung des Verfahrens beim erstinstanzlichen Gericht, das den Angeklagten schuldig erkannt hatte. Sie wurde von der Senatsvorsitzenden langsam, klar und deutlich verlesen und von dem Dolmetscher Satz für Satz konsekutiv gedolmetscht. Allgemein gesehen kann man sagen, dass die Dolmetschung sehr genau und auch terminologisch gesehen einwandfrei war (vor allem bei der sehr detaillierten Beschreibung des komplizierten Verkehrsunfalls). In diesem Fall wurden die Äußerungen nicht vereinfacht, die Stilebene und das Sprachregister wurden also beibehalten.³² Der einzige Fall, in dem die Originaläußerung leicht abgeändert wurde, war, als die Senatsvorsitzende sagte: „...und er [der Angeklagte] beantragte die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils.“ und der Dolmetscher diese Aussage folgendermaßen anpasste: „und er, also Sie, beantragten die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils.“ Als der Dolmetscher etwas nicht genau verstand, fragte er nach und die Senatsvorsitzende wiederholte den jeweiligen Satz noch einmal.

Der Nachteil der gewählten Dolmetschtechnik (Konsekutivdolmetschen von einzelnen Sätzen bzw. Satzteilen) war, dass nicht abgeschlossene Sinneinheiten vorgelesen wurden, wo manchmal mehr Kontext notwendig gewesen wäre. Außerdem wurden von dem Dolmetscher auf Grund von syntaktischen Unterschieden zwischen der deutschen und der slowakischen Sprache hin und wieder defekte Sätze produziert. Er musste öfters den Satz neu anfangen, damit er im Deutschen einen Sinn ergab.

Zum Schluss wurde die Staatsanwältin aufgefordert, ihre Schlussrede vorzutragen. Der Dolmetscher wollte so wie vorher satzweise dolmetschen, jedoch unterbrach ihn die Staatsanwältin und richtete sich an die Senatsvorsitzende mit

³² Der Angeklagte war ein universitär ausgebildeter und hochgeschätzter Maschinenbauexperte.

der Bitte, zuerst ihre Rede vortragen zu dürfen.³³ Der Dolmetscher sah leicht verunsichert aus, jedoch begann er sich nach etwa 2-3 Sätzen Notizen zu machen. Der Schlussvortrag wurde wie üblich sehr schnell vorgelesen. Danach diktierte die Senatsvorsitzende den Inhalt des Plädoyers ins Protokoll und forderte den Dolmetscher auf, ihre Worte zu dolmetschen. Das Plädoyer des Verteidigers wurde wieder satzweise konsekutiv gedolmetscht. In seiner Schlussrede berief sich der Verteidiger u. a. auf den Grundsatz *in dubio pro reo* (deu. *im Zweifel für den Angeklagten*). Da der Dolmetscher diesen Grundsatz offensichtlich nicht kannte, bat er den Verteidiger, den Namen zu wiederholen. Er wiederholte die lateinische Bezeichnung, aber die Senatsvorsitzende erklärte sofort die Bedeutung dieses Prinzips. Nach etwa 90 Minuten (während der Zeit war der Dolmetscher voll im Einsatz) wurde die Verhandlung zwecks Beratung des Senats unterbrochen.

Während der Pause warteten alle draußen vor dem Gerichtssaal und der Verteidiger und der Dolmetscher kamen darauf, dass sie dasselbe Gymnasium besucht hatten. So entwickelte sich ein Gespräch zwischen ihnen, an dem teilweise auch der Angeklagte teilnahm. Auch die gegenständliche Verhandlung kam zur Sprache und der Verteidiger versuchte den Dolmetscher von der Unschuld seines Mandanten zu überzeugen. Darauf reagierte der Dolmetscher folgendermaßen: „Meine Aufgabe hier ist zu dolmetschen. Zum Gegenstand der Verhandlung habe ich keine Meinung.“ Auf diese Weise vermied der Dolmetscher eine unangenehme Situation, die seine Unbefangenheit in Frage stellen und ein Verstoß gegen die moralischen und ethischen Prinzipien bedeuten hätte können.

Etwa 45 Minuten später wurde die Verhandlung wieder aufgenommen und das Urteil wurde gefällt. Es wurde wieder nach Satzteilen gedolmetscht, jedoch las die Senatsvorsitzende wesentlich schneller vor und als sich der Dolmetscher ein Aktenzeichen nicht gemerkt hatte und nachfragte, ignorierte sie es und las weiter. Der Dolmetscher versuchte, sich Notizen zu machen, jedoch war die Position im Stehen nicht sehr vorteilhaft, und obwohl er sich vor allem die Zahlen notierte, wurden fast alle *falsch* gedolmetscht. Der Dolmetscher war deutlich unter

³³ Die Gründe dafür mögen unterschiedlich sein: zum einen könnte die Schlussrede durch die ständigen Unterbrechungen zwecks Dolmetschung an Intensität und Nachdruck verlieren, zum anderen wollte die Staatsanwältin vielleicht sichergehen, dass sie wegen der Unterbrechungen nicht den Faden verliert.

Stress, denn er konnte nicht einmal das Geburtsdatum des Angeklagten richtig dolmetschen (statt 1955 sagte er nur „neunhundert“), wofür er sich aber beim Angeklagten noch schnell entschuldigte. Die wichtigsten Informationen, d.h. die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und der Freispruch, wurden aber richtig wiedergegeben. Die Urteilsbegründung wurde frei und in einem mäßigen Tempo vorgetragen.

Nach der Verhandlung konnte in diesem Fall nur ein sehr kurzes Gespräch mit dem Dolmetscher geführt werden, denn er war in Eile. Er sei seit 1992 in der Liste der GerichtsdolmetscherInnen für die deutsche Sprache eingetragen, ursprünglich habe er aber Chemie studiert. Als Vorbereitung für die Verhandlung habe er das erstinstanzliche Urteil verwendet, das die wichtigste Terminologie und auch den Sachverhalt beinhaltet. Deswegen habe er keine größeren Schwierigkeiten gehabt. Als „stressig“ beschrieb er die Verkündung des Urteils.

5.4.5 Gerichtsverhandlung Nr. 5 – Kreisgericht Bratislava

Die fünfte und zugleich letzte beobachtete Verhandlung fand am 17.09.2008 am Kreisgericht Bratislava statt. Das Kreisgericht Bratislava wurde in diesem Fall als Berufungsgericht eingeschaltet, und zwar handelte es sich um denselben Fall wie am Bezirksgericht Pezinok. Der Angeklagte (österreichischer Staatsbürger) legte Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts ein. Geladen wurde dieselbe Dolmetscherin wie beim erstinstanzlichen Gericht.

Der Verhandlungssaal war mittelgroß mit einer sehr schlechten Akustik. Außerdem war ein Fenster offen und da sich das Gerichtsgebäude an einer stark frequentierten Straße befindet, war es im Saal ziemlich laut. Als der Angeklagte vorgeführt wurde, setzte man ihn zum Zeugenstand. Die Verhandlung wurde eröffnet und die Dolmetscherin fing an zu dolmetschen, jedoch konnte man sie überhaupt nicht hören, was auch der Angeklagte sofort sagte. Der Verteidiger bat die Senatsvorsitzende, den Angeklagten zwischen ihn und die Dolmetscherin zu setzen. So konnte die Verhandlung fortgesetzt werden.

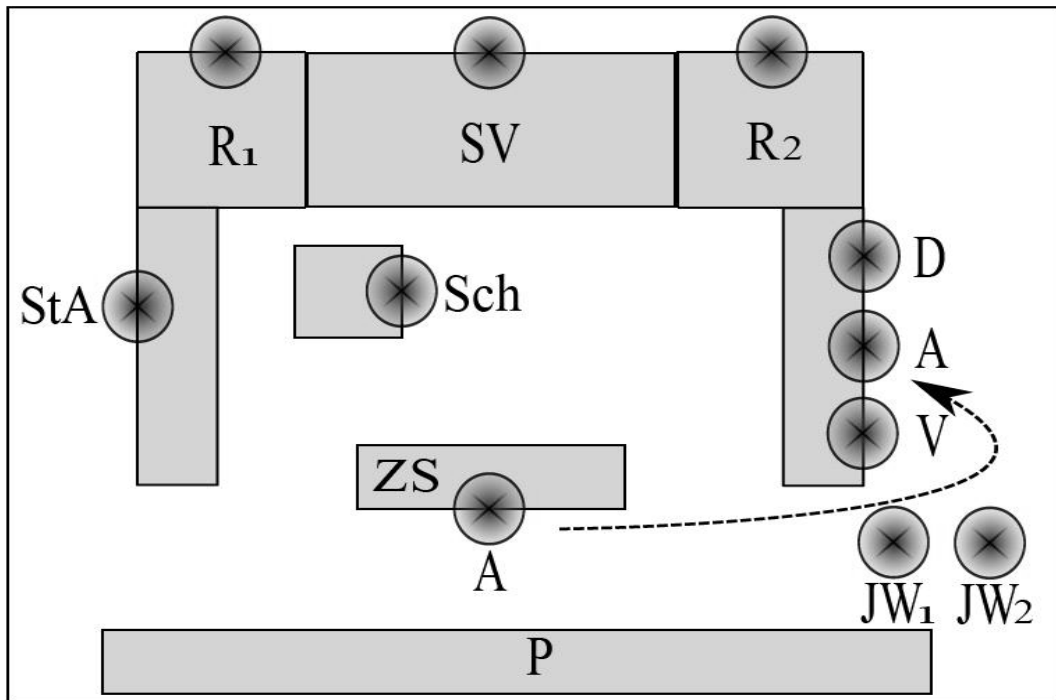


Abbildung 8: Verhandlungssaal Kreisgericht Bratislava

Ein Senatsmitglied (R_1) wurde gebeten, den Verlauf des Verfahrens beim erstinstanzlichen Gericht zusammenzufassen. Da er aber sehr leise und monoton vorlas, konnte ihn die Dolmetscherin offensichtlich nicht hören. Sie fing zwar an, flüsternd zu dolmetschen, jedoch unterbrach sie bald den Richter und entschuldigte sich, dass sie ihn nicht hören könne. Darauf reagierte der ganze Senat, dass sie diesen Teil nicht dolmetschen müsse und dem Angeklagten erklären solle, dass es sich um die Zusammenfassung des bisherigen Verlaufes samt Urteil des erstinstanzlichen Gerichts handle.

Im Folgenden wurde das Wort dem Verteidiger erteilt. Seine Rede wurde flüstergedolmetscht. Der Inhalt wurde von der Senatsvorsitzenden ins Protokoll diktiert und so konnte die Dolmetscherin alles noch einmal vollständig dolmetschen. Die Staatsanwältin trug ihre Rede wie gewohnt in rasendem Tempo vor. Wieder wurde sie aber langsam und klar ins Protokoll diktiert. Das Schlusswort hatte der Angeklagte. Er begann zu sprechen, aber inzwischen diktierte die Senatsvorsitzende die Einleitung seiner Aussage ins Protokoll, die mit den Worten „...und er sagte, dass...“ endete, und sah die Dolmetscherin fragend an. Die Dolmetscherin begann daher in der dritten Person zu dolmetschen und vollendete den von der Senatsvorsitzenden angefangenen Satz. Danach ging sie aber wieder in

die erste Person über und dolmetschte weiter. Das Schlusswort des Angeklagten wurde konsekutiv nach jeweils 1-2 Sätzen gedolmetscht. Zuerst wurde alles von der Senatsvorsitzenden für das Protokoll wiederholt, dann aber diktierte die Dolmetscherin selbstständig direkt ins Protokoll. Die relativ einfach formulierten Aussagen des Angeklagten wurden in „schönem“ Slowakisch wiedergegeben, insbesondere terminologisch entsprachen sie mehr der Sprache des Gerichts (z.B. Angeklagte: „die Entscheidung des Gerichts“ – Dolmetscherin: „das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts“). Bei manchen Aussagen brauchte die Dolmetscherin etwas mehr Zeit, um sie besser formulieren zu können und kam manchmal ins Stottern. Mitunter war es notwendig, den Satz (mehrmals) neu anzufangen bzw. die gedolmetschte Äußerung zu erklären, da sie auf Grund der etwas chaotischen Wiedergabe nicht klar war. Als die Senatsvorsitzende bei einer solchen Äußerung nachfragte, was sie zu bedeuten habe, erklärte die Dolmetscherin nervös, dass sich der Angeklagte sehr einfach ausdrücke und sie sich bemühe, seine Aussagen „protokollreif“ zu formulieren. Der Angeklagte erklärte zu seiner Verteidigung, dass er die von ihm gekaufte Droge nicht weiter verkaufen wollte, da er sich „in solchem Milieu“ nicht bewege, und so wurde es auch gedolmetscht. Die Senatsvorsitzende diktierte und fragte dann die Dolmetscherin, ob sie „im Drogenmilieu“ gemeint hätte. Die Dolmetscherin verneinte dies und wiederholte (leicht empört) den Satz auf Deutsch mit besonderer Betonung auf den Wörtern „in solchem Milieu“. Danach dolmetschte sie den Satz noch einmal wie zuvor. Nach dem Schlusswort wurde eine kurze Pause zwecks Beratung des Senats angeordnet.

Schließlich wurde die Entscheidung des Kreisgerichts Bratislava über die Berufung des Angeklagten verkündet und die Dolmetscherin wurde aufgefordert, wörtlich zu dolmetschen. Die Entscheidung wurde klar und langsam vorgetragen und flüsternd ins Deutsche gedolmetscht.

Von Belang hier ist auch das Verhalten der Dolmetscherin außerhalb des Gerichtssaals. Vor dem Anfang der Verhandlung wartete sie vor dem Saal gemeinsam mit dem Verteidiger, mit dem sie offensichtlich sehr gut bekannt war. Sie führten ein reges Gespräch über den gegenständlichen Fall, wobei insbesondere die Dolmetscherin das Gespräch aktiv steuerte. Sie empörte sich über die Höhe

der Strafe, die dem Angeklagten vom Bezirksgericht Pezinok auferlegt wurde, und verglich diesen Fall mit anderen viel ernsteren, wo die Täter mit einer niedrigeren Strafe davongekommen waren. Außerdem schilderte sie mögliche Szenarien, was in Wirklichkeit geschehen sein mochte, als der Angeklagte verhaftet wurde. Es war klar, dass sie von der Unschuld des Angeklagten überzeugt war. Dieses Verhalten könnte man als einen ernsten Verstoß gegen die ethischen Prinzipien der GerichtsdolmetscherInnen auslegen, insbesondere gegen das Prinzip der Unvoreingenommenheit und Neutralität.

5.5 Vergleich und Analyse der Ergebnisse

Im folgenden abschließenden Abschnitt dieses Kapitels werden die Ergebnisse der oben dargestellten Beobachtungen bei Gerichtsverhandlungen in Österreich und der Slowakischen Republik diskutiert und verglichen. Obwohl die Anzahl der beobachteten Gerichtsverhandlungen für die Gesamtheit nicht repräsentativ sein mag, sind sie doch eine reiche Quelle an Denkanstößen und Ideen gewesen.

Was den Dolmetschprozess als solchen angeht, wurden einige Unterschiede festgestellt. In den beobachteten Gerichtsverhandlungen in Österreich wurde ausschließlich konsekutiv (bzw. zusammenfassend) mit oder ohne Notizen gedolmetscht. Dabei variierte die Länge der zu dolmetschenden Passagen von kürzeren Sätzen bis hin zu 3-4 Minuten langen Abschnitten (meistens Urteilsverkündung und -begründung). Durchschnittlich wurden also abgeschlossene Sinneinheiten gedolmetscht, die etwa 3-5 Sätze beinhalteten. In der Slowakei wurde entweder konsekutiv oder flüsternd gedolmetscht (Flüsterdolmetschen wurde bei keiner der Verhandlungen in Österreich verwendet, in der Slowakei bei drei). Das Konsekutivdolmetschen erfolgte fast ausschließlich ohne Notizen und gedolmetscht wurde hauptsächlich Satz für Satz bzw. Satzteil für Satzteil. Aus den gewählten Dolmetschtechniken ergeben sich jedenfalls unterschiedliche Bedingungen und Stressfaktoren. Während bei der Dolmetschung von längeren Passagen der Schwerpunkt bei einer guten Notizentechnik und einem sehr guten Gedächtnis liegt, ist für die Dolmetschung von einzelnen Sätzen oder Satzfragmenten zwar ebenfalls gutes Gedächtnis notwendig, aber noch wichtiger ist die

Fähigkeit, schnell und schlagfertig zu reagieren. Da beim Dolmetschen von Satzteilen oft der Kontext fehlt, ist häufig das Verständnis erschwert. Bei abgeschlossenen Sinneinheiten ist es einfacher, den Sinn zu übertragen, wobei man bei einzelnen Sätzen dazu tendiert, sehr wortgenau zu dolmetschen. Was Flüsterdolmetschen anbelangt, wird diese Dolmetschtechnik als eine Sonderform des Simultandolmetschens verstanden (siehe auch Abschnitt 4.1.2). Daher kann man sagen, dass für Flüsterdolmetschen ähnliche Stressfaktoren gelten. So wäre jedenfalls darauf zu achten, dass die Genauigkeit der Wiedergabe nach etwa 30 Minuten im Einsatz wesentlich sinkt (siehe auch Abschnitt 2.3). Außerdem ist der Zeitdruck bei dieser Dolmetschart ein wichtiger Faktor. Auch auf die erschwerten Hörbedingungen (keine schalldichten Kabinen) muss Bedacht genommen werden.

Alle beobachteten Verhandlungen zeichneten sich aber durch ein gemeinsames Merkmal aus: die Dolmetschung des Urteils (an sich des wichtigsten Teiles der Verhandlung) war mangelhaft. Egal welche Dolmetschtechnik angewendet wurde, in Bezug auf Genauigkeit entsprach das „Endprodukt“ dem Original nicht. Es mag zwar fraglich sein, ob für den Beschuldigten bzw. Angeklagten nicht lediglich das „Resultat“ relevant ist (wird man schuldig oder unschuldig erkannt? welche Strafe wird auferlegt? usw.), aber streng genommen sollte der Inhalt zumindest in groben Zügen in die Zielsprache übertragen werden. In den beobachteten Verhandlungen in Österreich wurde das Urteil konsekutiv gedolmetscht, und zwar erst nach dem das ganze Urteil verkündet wurde. Manchmal wurde dazu noch die Urteilsbegründung vorgetragen und erst dann wurde gedolmetscht. Insbesondere bei komplizierten Urteilen (siehe Abschnitt 5.3.3) stehen die DolmetscherInnen unter erheblichem Druck. In den Verhandlungen in der Slowakei wurde entweder flüstergedolmetscht oder konsekutiv nach Sätzen. Auch bei dieser Art von Konsekutivdolmetschen muss man Zahlen bzw. Namen notieren (siehe Abschnitt 5.4.4), jedoch muss man sehr schnell sein, damit keine unnötigen Pausen zwischen dem Original und der Wiedergabe entstehen. Die Tatsache, dass bei der Verkündung des Urteils keine Nachsicht geübt wird, d.h. es wird schnell vorgetragen und nichts wird wiederholt, wirkt sich auf die DolmetscherInnen höchstwahrscheinlich belastungserhöhend aus.

In Bezug auf die „Disziplin“ im Gerichtssaal konnte festgestellt werden, dass es in der Slowakei (im Gegensatz zu Österreich) eher selten passierte, dass mehrere Prozessbeteiligte gleichzeitig sprechen. Allerdings kam es mehrmals vor, dass selbst die VertreterInnen des Gerichts und Staats leise und unverständlich sprachen. Dies stellt einen weiteren Stressfaktor für die DolmetscherInnen dar, die in solchen Fällen die Aufmerksamkeit auf sich lenken müssen, um auf diesen Mangel hinzuweisen. Im Allgemeinen kann man sagen, dass bei fast allen beobachteten Verhandlungen (sei es in Österreich oder der Slowakischen Republik) die Hörbarkeit ein ernsthaftes Problem darstellte. In dieser Hinsicht sollte man die Prozessbeteiligten darauf aufmerksam machen, dass die Qualität der Dolmetschung bei schlechter Hörbarkeit wesentlich sinkt. Sie sollten daher klar, deutlich und laut sprechen.

In beiden Ländern wurde festgestellt, dass wenn die DolmetscherInnen etwas nicht verstanden hatten, sei es wegen terminologischer Schwierigkeiten (siehe Abschnitt 5.4.4) oder schlechter Hörbarkeit, nutzten sie die Möglichkeit nachzufragen. Allerdings machen sie von dieser Möglichkeit eher selten Gebrauch, da zu häufiges Nachfragen als ein Merkmal einer wenig erfahrenen und vor allem nicht kompetenten DolmetscherIn ausgelegt werden könnte.

Es wird zwar von vielen behauptet, dass durchgehende Protokollierung während der Verhandlung sehr zeitaufwendig und mühsam sei, aber für die GerichtsdolmetscherInnen stellt diese Art der Anfertigung der Niederschrift einen wesentlichen Vorteil dar. Allerdings nur dann, wenn sie nicht etwa den Dialog zwischen der RichterIn und den Beschuldigten dolmetschen. Da die wichtigsten Inhalte aller Aussagen und Äußerungen im Gerichtssaal von der RichterIn diktiert und im Protokoll festgehalten werden, gewinnt die DolmetscherIn zusätzliche Zeit, um das Gesagte zu dolmetschen, und obendrein bekommt sie sozusagen eine „zweite Chance“, die für Dolmetschen im Allgemeinen nicht typisch ist. In der Regel wird das Original nur einmal vorgetragen bzw. vorgelesen (vgl. Kade 1968: 35).

Hinsichtlich der (Un)Sichtbarkeit der DolmetscherIn in der Verhandlung kann man sagen, dass in allen Verhandlungen (sowohl in Österreich als auch in der Slowakischen Republik) die DolmetscherInnen sehr präsent sind. Dies ist u. a.

auf die Tatsache zurückzuführen, dass die RichterInnen mehrheitlich die DolmetscherInnen ansprechen, wenn sie den Beschuldigten bzw. Angeklagten etwas mitteilen wollen, z.B. „Frau Dolmetsch, sagen Sie ihm...“ oder „Erklären Sie ihm bitte, ...“. Auf diese Weise wird eigentlich in erster Linie mit der DolmetscherIn kommuniziert und nicht mit dem „Endverbraucher“ der Dolmetschung. Außerdem konnte festgestellt werden, dass die RichterInnen in Österreich von den DolmetscherInnen erwarten, dass sie z.B. eine Rechtsmittelbelehrung oder Wahrheitserinnerung selbstständig vornehmen können (siehe auch Abschnitt 4.2). Eine solche Kompetenzübertragung wurde in den beobachteten Verhandlungen in der Slowakei nicht festgestellt. Hier wird darauf bestanden, dass die DolmetscherInnen nur das in die Zielsprache übertragen, was im Gerichtssaal wirklich gesagt wurde. Dies kann unterschiedliche Gründe haben; einer ist vielleicht der Unterschied in der Anzahl gedolmetschter Verhandlungen. Die Umfrage unter 133 RichterInnen an Wiener Bezirksgerichten (Kadric 2006: 103-145) ergab, dass 44% der Befragten 1-4 Verhandlungen mit fremdsprachigen Prozessbeteiligten pro Monat führen (vgl. Kadric 2006: 109).³⁴ 23% gaben an, 5-9 solcher Verhandlungen monatlich zu leiten (vgl. Kadric 2006: 109). In der Slowakei wurde keine solche Umfrage durchgeführt und deswegen ist es schwierig einzuschätzen, wie viele solche Verhandlungen im Monat oder Jahr stattfinden. Aus den kurzen Gesprächen mit den RichterInnen in der Slowakei (die die beobachteten Verhandlungen leiteten) lässt sich aber ableiten, dass die Anzahl gedolmetschter Verhandlungen wesentlich geringer ist.³⁵ Man könnte also davon ausgehen, dass die RichterInnen auf Grund der geringe(re)n Anzahl von solchen Verhandlungen mit der Zusammenarbeit mit einer GerichtsdolmetscherIn nicht vertraut sind und daher von ihnen „nur“ Dolmetschen erwarten.

Abschließend sei noch die Problematik der Berufsethik der GerichtsdolmetscherInnen besprochen. Diese Gesamtheit ethischer und moralischer Prinzipien bildet einen festen Bestandteil der Tätigkeit der Gerichtsdolmetsche-

³⁴ Es sei angemerkt, dass die Anzahl der Verhandlungen mit Fremdsprachigen wahrscheinlich auf die multikulturelle Zusammensetzung Wiens zurückzuführen ist.

³⁵ Eine der RichterInnen führte an, sie habe in den letzten 15 Jahren etwa 7-8 gedolmetschte Verhandlungen geführt (durchschnittlich also etwa 2 Verhandlungen pro Jahr), davon wurde bei einer eine DolmetscherIn für die Gebärdensprache geladen. Die anderen sagten, dass die Anzahl unterschiedlich sei, aber grundsätzlich haben sie 1-5 Verhandlungen mit Fremdsprachigen pro Jahr.

rInnen (siehe auch Abschnitt 3.4.2). Sie werden üblicherweise von den Berufsverbänden verfasst und so ist es auch in Österreich (siehe Abschnitt 3.4.2.1). Man kann sagen, dass bezüglich der unterschiedlichen ethischen Prinzipien ein Konsens besteht: zu den wichtigsten Kriterien gehören u. a. *Unvoreingenommenheit*, *Genauigkeit* und *Verschwiegenheit*. Die Beobachtungen in der Slowakei haben aber gezeigt, dass die Einhaltung der Kriterien *Unvoreingenommenheit* und *Verschwiegenheit* in manchen Fällen mangelhaft ist (siehe Abschnitte 5.4.2 und 5.4.5). Zuerst wurde gedacht, dass dies auf die Tatsache zurückgeführt werden könnte, dass es in der Slowakei keinen Berufsverband für GerichtsdolmetscherInnen gibt.³⁶ Das Fehlen eines Berufsverbandes könnte die Ursache dafür sein, dass den ethischen Fragen in der Slowakei wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Jedoch müssen diejenigen, die GerichtsdolmetscherInnen werden wollen, zwei Prüfungen ablegen. Die erste Prüfung heißt Dolmetscher- und Übersetzerminimum (slow. *odborné minimum tlmočníka a prekladateľa*) und überprüft, ob die KandidatInnen die relevante Gesetzgebung (d.h. das Gesetz über die Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer), die Methodik der Ausübung der Dolmetscher- und Übersetzer Tätigkeit und die ethischen Grundsätze der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen beherrschen. Vor der Prüfung nehmen die KandidatInnen in der Regel an einem Vorbereitungsseminar von etwa 30 Unterrichtsstunden teil (die Seminare und Prüfungen werden von den slowakischen Dolmetschsinstituten organisiert). Obwohl die oben beschriebene Prüfung erst 2004 eingeführt wurde (nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer Nr. 382/2004), mussten auch alle GerichtsdolmetscherInnen (und -übersetzerInnen), die vor 2004 in die Liste der GerichtsdolmetscherInnen eingetragen wurden, diese Prüfung innerhalb von zwei Jahren ablegen. Dem kann man entnehmen, dass es heute keine GerichtsdolmetscherInnen geben sollte, die das Dolmetscher- und Übersetzerminimum nicht absolviert haben und somit auch die Einführung in die ethischen Prinzipien der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen.

³⁶ 1993 wurde der slowakische Berufsverband der GerichtsdolmetscherInnen unter dem Namen *Sparte Beeidigte Dolmetscher und Übersetzer der JTP* (slow. *Sekcia súdnych tlmočníkov JTP*) als eine Sektion der tschechischen JTP (*Jednota tlumočníků a překladatelů*, deu. *Union der Dolmetscher und Übersetzer*) gegründet. 2007 wurde aber die Tätigkeit dieses Verbandes eingestellt.

Ein anderer Unterschied zwischen Österreich und der Slowakischen Republik besteht darin, dass in Österreich die DolmetscherInnen in der Regel bei der RichterIn sitzen, wenn es möglich ist. Wenn es sich um eine Gerichtsverhandlung mit Schöffen handelt, dann sitzt die DolmetscherIn wegen Platzmangel entweder neben der Staatsanwältin oder der VerteidigerIn. Die Sitzposition bei der RichterIn gewährt den DolmetscherInnen eine Art Abstand von den anderen Prozessbeteiligten und gibt zu erkennen, dass sie weder für die Staatsanwaltschaft noch für die VerteidigerIn und somit die Beschuldigten oder Angeklagten Partei ergreifen. Der Nachteil dieser Sitzordnung besteht darin, dass damit Flüsterdolmetschen überhaupt ausgeschlossen wird. In den Verhandlungen in der Slowakei saßen die DolmetscherInnen immer bei der VerteidigerIn und dem Beschuldigten oder Angeklagten. In den Pausen bzw. auch vor der Verhandlung (wenn sie sich schon aus anderen Verhandlungen gekannt hatten) sprachen die DolmetscherInnen oft mit den VerteidigerInnen; manchmal auch über die gegenständliche Verhandlung.

6. Abschließende Betrachtungen

Das Ziel der vorliegenden Arbeit bestand darin, die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen in Bezug auf Stress- und Belastungsfaktoren zu untersuchen. Da das Thema „Stress“ in den letzten Jahren oder sogar Jahrzehnten zu einem Problem geworden ist, das uns alle betrifft, wurde zuerst überhaupt die Relevanz dieses Themas aus wissenschaftlicher Sicht erklärt. Es hat sich gezeigt, dass Stress alle betrifft und in keiner Weise unterschätzt werden soll. Im Folgenden wurde auf arbeitsbedingten Stress eingegangen, dessen (mögliche) Auswirkungen auf die physische und mentale Gesundheit des Individuums darauf schließen lassen, dass die Zielsetzung dieser Arbeit nicht gegenstandslos ist. Das erste Kapitel stellt sozusagen eine „Rechtfertigung“ für die Auseinandersetzung mit diesem Thema im Rahmen der Dolmetschwissenschaft dar, insbesondere in Zusammenhang mit Gerichtsdolmetschen.

Es wurde auch behandelt, wie das Stressthema in der Dolmetschwissenschaft bearbeitet wurde. Die einschlägigen dolmetschwissenschaftlichen Forschungsstudien befassten sich allerdings eingehend mit Simultan- bzw. Konferenzdolmetschen. Ungeachtet der Tatsache, dass diese aussagekräftigen Untersuchungen zu bedeutsamen und bahnbrechenden Ergebnissen geführt haben (siehe Kapitel 2), bleibt unumstritten, dass gerade deswegen auch Gerichtsdolmetschen zum Gegenstand ähnlich ausgerichteter Studien werden sollte. Die oben detailliert besprochene NUPIT-Studie (2004) (siehe Abschnitt 2.5) möge als Ausgangspunkt für künftige wissenschaftliche Untersuchungen dienen.

Ebenfalls wurde versucht, die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen vor dem Hintergrund der rechtlichen Grundlagen, ihrer Rolle(n) im Gerichtssaal und sich daraus ergebenden Aufgaben und Problemen zu betrachten. Nicht zuletzt wurden auch ethische Prinzipien angesprochen, deren (bisweilen) unklare Abgrenzung auch als ein wichtiger Stressfaktor verstanden werden kann. Die Analyse der relevanten Dolmetschtechniken (Konsekutiv-, Flüster- und Vom-Blatt-Dolmetschen) ergab diverse von der jeweiligen Dolmetschart abhängende stresserzeugende und belastungserhöhende Faktoren. Diese sollten nicht nur den GerichtsdolmetscherInnen sondern auch den RichterInnen bewusst sein, bevor sie

sich für die eine oder die andere Dolmetschtechnik entscheiden. Letztendlich wurden auch unterschiedliche Stress- und Belastungsfaktoren besprochen, die in der Literatur zum Thema „Dolmetschen bei Gericht“ vertreten sind. Die Aufmerksamkeit wurde auch dem gewidmet, wie die anderen Verfahrensbeteiligten dazu beitragen können, dass die Dolmetschung ein hohes Qualitätsniveau aufweist.

All die „theoretischen“ Erkenntnisse, die in dieser Arbeit vorgestellt wurden, standen schließlich während der Beobachtungen bei Gerichtsverhandlungen in Österreich und der Slowakischen Republik auf dem Prüfstand. Die GerichtsdolmetscherInnen wurden in ihrer natürlichen Umwelt beobachtet, um herauszufinden, ob sie tatsächlich einigen der erwarteten Stress- und Belastungsfaktoren ausgesetzt sind bzw. ob es auch andere noch nicht besprochene Faktoren gibt. Es konnte festgestellt werden, dass die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen sehr anspruchsvoll ist und die DolmetscherInnen mit einer Fülle von Stressfaktoren konfrontiert sind. Ebenfalls konnten einige Unterschiede zwischen den beobachteten Verhandlungen in Österreich und der Slowakei festgestellt werden, insbesondere in Bezug auf die gewählte Dolmetschtechnik und die Beachtung ethischer Prinzipien (siehe Abschnitt 5.5).

Zu den wichtigsten Stressfaktoren zählte dabei schlechte Hörbarkeit, die fast bei allen beobachteten Verhandlungen ein erhebliches Problem darstellte. Es kam öfter vor, dass die DolmetscherInnen auf Grund der Akustik des Raumes nicht ausreichend gut hören konnten. Ebenfalls war das Verstehen durch schlechte Vortragsweise der Prozessbeteiligten (insbesondere der Bezirks- und StaatsanwältInnen) wesentlich erschwert. Alle diese Faktoren wirkten sich merklich auf die Qualität der Dolmetschung aus. Ein weiterer Stressor war die Vortragsgeschwindigkeit der Prozessbeteiligten. Besonders bei der Verkündung des Urteils waren die DolmetscherInnen unter großem Druck und folglich wurde gerade der wahrscheinlich wichtigste Teil einer Gerichtsverhandlung mangelhaft gedolmetscht. Der enorme Zeitdruck wäre als ein weiterer belastungserhöhender Faktor zu nennen. Auch die Einhaltung bestimmter ethischer Kriterien erwies sich als problematisch und möglicherweise stresserzeugend. In erster Linie handelte es sich um die Neutralität und Unbefangenheit der DolmetscherIn.

Gerade bei Faktoren, auf die die DolmetscherInnen selbst keinen Einfluss haben (z.B. Hörbarkeit, Redegeschwindigkeit, Länge der Einsätze), wäre es wünschenswert, im Dialog mit RichterInnen, Bezirks- oder StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen auf diese hinzuweisen und gemeinsam eine Lösung zur Besserung der Bedingungen finden zu versuchen. Dafür braucht man aber empirisch belegte Daten als Ausgangsbasis, auf die man sich bei der Begründung stützen könnte. Deswegen besteht in dieser Hinsicht, wie bereits erwähnt, ein Nachholbedarf.

Da das Thema „Stressfaktoren beim Gerichtsdolmetschen“ ein noch wenig erforschtes Feld ist, versteht sich die vorliegende Arbeit als ein erster Beitrag zur Forschung auf diesem Gebiet. Es bleibt zu hoffen, dass sie künftig Interesse für diese wichtige und spannende Problematik wecken wird.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der Einfluss von Ressourcen und Belastungen auf die Beanspruchung des Menschen und deren mögliche Auswirkungen. (VMBG 2003: 25)	22
Abbildung 2: Verhandlungssaal Bezirksgericht Innere Stadt Wien	79
Abbildung 3: Verhandlungssaal Landesgericht für Strafsachen Wien	82
Abbildung 4: Verhandlungssaal Bezirksgericht Bratislava V.	88
Abbildung 5: Verhandlungssaal Bezirksgericht Trenčín	92
Abbildung 6: Verhandlungssaal Bezirksgericht Pezinok.....	96
Abbildung 7: Verhandlungssaal Kreisgericht Nitra.....	99
Abbildung 8: Verhandlungssaal Kreisgericht Bratislava.....	103

Bibliographie

- Ahrens, Barbara (1998) Nonverbale Phänomene und Belastung beim Konsekutivdolmetschen. *TEXTconTEXT* 12(3/4), 213-234.
- AIIC (2002) *Workload Study*. Geneva: AIIC.
<http://www.aiic.net/ViewPage.cfm/article467> (23.04.2008)
- AIS (o.J.) What are Stress, Stressor and Eustress? <http://www.stress.org/topic-definition-stress.htm> (06.05.2008)
- Alessandrini, Maria S. (1990) Translating Numbers in Consecutive Interpretation: An Experimental Study. *The Interpreters' Newsletter* 3, 77-80.
- Altano, W. Brian (1990) The Intricate Witness-Interpreter Relationship. In: Bowen, David & Bowen Margareta (Hrsg.) (1990) *Interpreting: Yesterday, Today, and Tomorrow*. Binghamton: State University of New York, 96-100.
- Anderson, R. Bruce (1976) Perspectives on the Role of Interpreter. In: Brislin, Richard W. (Hrsg.) (1976) *Translation. Applications and Research*. New York: Gardner Press, 208-228.
- Baker, Phil, Hussain, Zaida & Saunders, Jane (1991) *Interpreters in Public Services: Policy and Training*. London: Venture Press.
- Barik, Henri C. (1971) A Description of Various Types of Omissions, Additions, and Errors Encountered in Simultaneous Interpretation. *Meta* 16, 199-210.
- Benmaman, Virginia (1997) Legal Interpreting by any Other Name is Still Legal Interpreting. In: Carr, Silvana E., Roberts, Roda P., Dufour, Aideen & Steyn, Dini (Hrsg.) (1997) *The Critical Link: Interpreters in the Community. Papers from the First International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings (Geneva Park, Canada, June 1-4, 1995)*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 179-189.
- Berk-Seligson, Susan (1988/2002) The Impact of Politeness in Witness Testimony. The Influence of the Court Interpreter. In: Pöchhacker, Franz & Shlesinger, Miriam (Hrsg.) (2002) *The Interpreting Studies Reader*. London: Routledge, 279-292.

- Berk-Seligson, Susan (1990) *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Bibliographisches Institut & F.A Brockhaus AG (Hrsg.) (1999) *100 Wörter des Jahrhunderts*. Frankfurt/Main: Suhrkamp-Verlag.
- Bortner, R.W. & Rosenman, R. (1967) The Measurement of Pattern A Behaviour. *Journal of Chronic Disease* 20, 525-533.
- Bowen, Margareta (1998) Community Interpreting. In: Snell-Hornby, Mary, Hönig, Hans G., Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hrsg.) (2003) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 319-321.
- Brun, Emmanuelle & Milczarek, Malgorzata (2007) *Expert Forecast on Emerging Psychosocial Risks Related to Occupational Safety and Health*. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities.
<http://osha.europa.eu/en/publications/reports/7807118> (20.06.2008)
- Burisch, Matthias (1994) *Das Burnout-Syndrom: Theorie der inneren Erschöpfung*. Berlin[u.a.]: Springer.
- Cannon, Walter B. (1914) The Interrelations of Emotions as Suggested by Recent Physiological Researchers. *American Journal of Psychology* 25, 256-282.
- Colin, Joan & Morris, Ruth (1996) *Interpreters and the Legal Process*. Winchester: Waterside Press.
- Cooper, Cary L., Davies, Rachel & Tung, Rosalie L. (1982) Interpreting Stress: Sources of Job Stress among Conference Interpreters. *Multilingua* 1(2), 97-107.
- de Jongh, Elena M. (1992) *An Introduction to Court Interpreting. Theory and Practice*. Lanham: University Press of America.
- Driesen, Christiane J. (2001) Aus- und Weiterbildung von Gerichts- und Behörden Dolmetschern: Eine dringende Herausforderung für den Berufsstand! In: Mayer, Felix (Hrsg.) (2001) *Dolmetschen und Übersetzen. Der Beruf im Europa des 21. Jahrhunderts. Akten des Kongresses des BDÜ-Landesverbandes Bayern, 23.-25. November 2001, München*. Freiburg: Freigang, Mauro+Reinke, 84-92.

- Driesen, Christiane J. (2002) Gerichtsdolmetschen – Praxis und Problematik. In: Best, Joanna & Kalina, Sylvia (Hrsg.) (2002) *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe*. Tübingen/Basel: Francke, 299-306.
- Driesen, Christiane J. (2003) Gerichtsdolmetschen. In: Snell-Hornby, Mary, Höning, Hans G., Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hrsg.) (2003) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 312-316.
- Ebster, Claus & Stalzer, Lieselotte (³2008) *Wissenschaftliches Arbeiten für Wirtschafts- und Sozialwissenschaftler*. Wien: WUV-Universitätsverlag.
- Faust, Volker (o.J.) Das Burnout-Syndrom und seine Folgen: erschöpft – verbittert – ausgebrannt
<http://www.psychosoziale-gesundheit.net/psychiatrie/burnout.htm>
 (22.05.2008)
- Fenton, Sabine (1997) The Role of the Interpreter in the Adversarial Courtroom. In: Carr, Silvana E., Roberts, Roda P., Dufour, Aideen & Steyn, Dini (Hrsg.) (1997) *The Critical Link: Interpreters in the Community. Papers from the First International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings (Geneva Park, Canada, June 1-4, 1995)*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 29-34.
- Fowler, Yvonne (1997) The Courtroom Interpreter: Paragon and Intruder? In: Carr, Silvana E., Roberts, Roda P., Dufour, Aideen & Steyn, Dini (Hrsg.) (1997) *The Critical Link: Interpreters in the Community. Papers from the First International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings (Geneva Park, Canada, June 1-4, 1995)*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 191-200.
- Freudenberger, Herbert J. (1974) Staff Burnout. *Journal of Social Issues* 30(1), 159-165.
- Friedman, Meyer & Rosenman, Ray H. (1975) *Der A-Typ und der B-Typ*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Gamal, Muhammad (1998) Court Interpreting. In: Baker, Mona (Hrsg.) (1998) *Routledge Encyclopedia of Translation Studies*. London/New York: Routledge, 53-56.

- Garzone, Giuliana & Viezzi, Maurizio (2002) Introduction. In: Garzone, Giuliana & Viezzi, Maurizio (Hrsg.) (2002) *Interpreting in the 21st Century: Challenges and Opportunities*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 1-11.
- Gentile, Adolfo, Ozolins, Uldis & Vasilakakos, Mary (1996) *Liaison Interpreting. A Handbook*. Melbourne: Melbourne University Press.
- Gerver, David (1974) The Effects of Noise on the Performance of Simultaneous Interpreters: Accuracy of Performance. *Acta Psychologica* 38, 159-167.
- Gerver, David (1976) Empirical Studies of Simultaneous Interpretation: A Review and a Model. In: Brislin, Richard W. (Hrsg.) (1976) *Translation. Applications and Research*. New York: Gardner Press, 165-207.
- González, Roseann D., Vásquez, Victoria F. & Mikkelsen, Holly (1991) *Fundamentals of Court Interpreting. Theory, Policy, and Practice*. Durham: Carolina Academic Press.
- Greif, Siegfried (1991) Streß in der Arbeit – Einführung und Grundbegriffe. In: Greif, Siegfried, Bamberg, Eva & Semmer, Norbert (Hrsg.) (1991) *Psychischer Streß am Arbeitsplatz*. Göttingen: Hogrefe, 1-28.
- Hale, Sandra (1997a) The Treatment of Register Variation in Court Interpreting. *The Translator* 3(1), 39-54.
- Hale, Sandra (1997b) The Interpreter on Trial. Pragmatics in Court Interpreting. In: Carr, Silvana E., Roberts, Roda P., Dufour, Aideen & Steyn, Dini (Hrsg.) (1997) *The Critical Link: Interpreters in the Community. Papers from the First International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings (Geneva Park, Canada, June 1-4, 1995)*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 201-211.
- Herbert, Jean (1952) *The Interpreter's Handbook: How to Become a Conference Interpreter*. Genève: Librairie de l'Université.
- Jacobsen, (2003) Pragmatics in Court Interpreting: Additions. In: Brunette, Louise, Bastin, George, Hemlin, Isabelle & Clarke, Heather (Hrsg.) (2003) *The Critical Link 3: Interpreters in the Community. Selected Papers from the Third International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings (Montréal, Québec, Canada, 22 – 26 May 2001)*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 223-238.

- Janke, Wilhelm (1976) Psychophysiologische Grundlagen des Verhaltens. In: Kerekjarto, Margit (Hrsg.) (1976) *Medizinische Psychologie*. Berlin[u.a.]: Springer, 1-101.
- Jiménez Ivars, Amparo & Pinazo Calatayud, Daniel (2001) "I failed because I got very nervous". Anxiety and Performance in Interpreter Trainees: An Empirical Study. *The Interpreters' Newsletter* 11, 105-118.
- Kade, Otto (1968) *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Leipzig: Verlag Enzyklopädie.
- Kadric, Mira (²2006) *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: WUV-Universitätsverlag.
- Kalina, Sylvia (1998) *Strategische Prozesse beim Dolmetschen. Theoretische Grundlagen, empirische Fallstudien, didaktische Konsequenzen*. Tübingen: Gunter Narr.
- Kaluza, Gert (2004) *Stressbewältigung: Trainingsmanual zur psychologischen Gesundheitsförderung*. Berlin[u.a.]: Springer.
- Katschinka, Liese (2000) What is Court Interpreting? <http://www.aiic.net/ViewPage.cfm/article150.htm> (26.08.2008)
- Knill, Hildegard (o.J.) Stress und Entspannung. <http://www.knill.com/Stress/Stress.html> (07.05.2008)
- Kommissionsdokument COM(2002)166 endgültig vom 03.04.2002 (Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Anwendung der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Selbständige)
- Kurz, Ingrid (1981) Temperatures in Interpreters' Booths – A Hot Iron? *AIIC Bulletin* 9(4), 39-43.
- Kurz, Ingrid (1983a) Temperatures Inside and Outside Booths – A Comparative Study. *AIIC Bulletin* 11(2), 67-72.
- Kurz, Ingrid (1983b) CO₂ and O₂ Levels in Booths at the End of a Conference Day – A Pilot Study. *AIIC Bulletin* 11(3), 86-93.
- Kurz, Ingrid (1997) Interpreters: Stress and Situation-Dependent Control of Anxiety. In: Kinga, Klaudy & Kohn, János (Hrsg.) (1997) *Transfere Necesse Est. Proceedings of the 2nd International Conference on Current Trends in Studies of Translation and Interpreting*. Budapest: Scholastica, 201-206.

- Kurz, Ingrid (2002) Physiological Stress Responses during Media and Conference Interpreting. In: Garzone, Giuliana & Viezzi, Maurizio (Hrsg.) (2002) *Interpreting in the 21st Century: Challenges and Opportunities*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 195-202.
- Kurz, Ingrid (2003) Physiological Stress during Simultaneous Interpreting: A Comparison of Experts and Novices. *The Interpreters' Newsletter* 12, 51-67.
- Kurz, Ingrid & Kolmer, H. (1984) Humidity and Temperature Measurement in Booths. *AIIC Bulletin* 12(2), 42-43.
- Lazarus, Richard S. (1966) *Psychological Stress and the Coping Process*. New York: McGraw-Hill.
- Lazarus, Richard S. & Folkman, Susan (1984) *Stress, Appraisal, and Coping*. New York: Springer.
- Lenert, Michael (2008) *Stress in der Arbeitswelt. Entstehung, Ursachen, Abhilfen*. <http://www.arbeiterkammer.at/pictures/d69/BroschuereStress2008.pdf> (17.05.2008)
- Merryman, John H. & Clark, David S. (1978) *Comparative Law: Western European and Latin American Legal Systems*. Indianapolis: Bobbs-Merrill.
- Mikkelsen, Holly (1998) Towards a Redefinition of the Role of the Court Interpreter. *Interpreting* 3(1), 21-45.
- Mikkelsen, Holly (2000) *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome Publishing.
- Morris, Ruth (1993) The Interlingual Interpreter – Cypher or Intelligent Participant? *International Journal for the Semiotics of Law* 6(18), 271-291.
- Morris, Ruth (1995) The Moral Dilemmas of Court Interpreting. *The Translator* 1(1), 25-46.
- Moser-Mercer, Barbara, Künzli, Alexander & Korac, Marina (1998) Prolonged Turns in Interpreting: Effects on Quality, Physiological and Psychological Stress (Pilot Study). *Interpreting* 3(1), 47-64.
- NIOSH Publication No. 99-101: *Stress at Work*. <http://www.cdc.gov/niosh/pdfs/stress.pdf> (13.05.2008)

- NUPIT [o.V.] (2004) *What do Interpreters and Translators Talk about among Themselves? A Survey of Employment Conditions among Interpreters and Translators*. London: NUPIT/MSF.
- OSHA (2005) *Zum Stand der Erforschung von arbeitsbedingtem Stress*. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
<http://osha.europa.eu/publications/reports/203/view?searchterm=>
 (20.05.2008)
- ÖVGd (o.J.) Berufs- und Ehrenkodex.
<http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/ehrenkodex.html> (24.08.2008)
- Panzarino, Peter J. (o.J.) Stress. <http://www.medicinenet.com/stress/article.htm>
 (07.05.2008)
- Phelan, Mary (2001) *The Interpreter's Resource* (Topics in Translation 19). Clevedon: Multilingual Matters.
- Pöchhacker, Franz (1997) (Vom-)Blatt-Übersetzen und (-)Dolmetschen. In: Grbić, Nadja & Wolf, Michaela (Hrsg.) *Text – Kultur – Kommunikation: Translation als Forschungsaufgabe*. Tübingen: Stauffenburg, 217-230.
- Pöchhacker, Franz (2000) *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen: Stauffenburg.
- Pöchhacker, Franz (2003) Simultandolmetschen. In: Snell-Hornby, Mary, Hönl, Hans G., Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hrsg.) (2003) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 301-304.
- Pöchhacker, Franz (2004) *Introducing Interpreting Studies*. London/New York: Routledge.
- Pöllabauer, Sonja (2002) *Community Interpreting als Arbeitsfeld – Vom Missionsgeist und von moralischen Dilemmata*. In: Best, Joanna & Kalina, Sylvia (Hrsg.) (2002) *Übersetzen und Dolmetschen. Eine Orientierungshilfe*. Tübingen/Basel: Francke, 286-298.
- Riccardi, Alessandra, Marinuzzi, Guido & Zecchin, Stefano (1998) Interpretation and Stress. *The Interpreters' Newsletter* 8, 93-106.
- Roberts, Roda P. (1997) Community Interpreting Today and Tomorrow. In: Carr, Silvana E., Roberts, Roda P., Dufour, Aileen & Steyn, Dini (Hrsg.) (1997)

- The Critical Link: Interpreters in the Community. Papers from the First International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings* (Geneva Park, Canada, June 1-4, 1995). Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 7-28.
- Rosch, Paul J. (o.J.) Reminiscences of Hans Selye and the Birth of 'Stress' <http://www.stress.org/hans.htm> (05.05.2008)
- Sämmer, Günter (1999) *Paradigmen der Psychologie. Eine wissenschaftliche Rekonstruktion paradigmatischer Strukturen im Wissenschaftssystem der Psychologie*. Dissertation, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. <http://home.arcor.de/saemmer/dis/diskap0.htm#8>. (11.05.2008)
- Schmitt, Roman (2001) *Stress erkennen und bewältigen. Stress in der Arbeitswelt. Aspekte des Stresses. Stressabbau in der Praxis*. Kirchberg: Schmitt Verlag.
- Schönpflug, Wolfgang (1987) Beanspruchung und Belastung bei der Arbeit – Konzepte und Theorien. In: Kleinbeck, Uwe & Rutenfranz, Joseph (Hrsg.) (1987) *Arbeitspsychologie, Enzyklopädie der Psychologie*. Themenbereich D, Serie III, Bd. 1. Göttingen: Hogrefe, 130-184.
- Schweda Nicholson, Nancy (1994) Professional Ethics for Court and Community Interpreters. In: Hammond, Deanna L. (Hrsg.) (1994) *Professional Issues for Translators and Interpreters*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 79-99.
- Selye, Hans (1953) *Einführung in die Lehre vom Anpassungssyndrom*. Stuttgart: Georg Thieme Verlag.
- Selye, Hans (1974) *Stress. Bewältigung und Lebensgewinn*. München: R. Piper & Co. Verlag.
- Semmer, Norbert & Dunckel, Heiner (1991) Streßbezogene Arbeitsanalyse. In: Greif, Siegfried, Bamberg, Eva & Semmer, Norbert (Hrsg.) (1991) *Psychischer Streß am Arbeitsplatz*. Göttingen: Hogrefe, 57-90.
- Shlesinger, Miriam (1991) Interpreter Latitude vs. Due Process. Simultaneous and Consecutive Interpretation in Multilingual Trials. In: Tirkkonen-Condit, Sonja (Hrsg.) (1991) *Empirical Research in Translation and Intercultural Studies*. Tübingen: Narr, 147-155.

- Springer, Christine (2002) Zur Praxis des Gerichtsdolmetschens in Österreich. In: Kurz, Ingrid & Moisl, Angela (Hrsg.) (2002) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV-Universitätsverlag, 171-176.
- Tse, Chung Alan (1998) Is the Simultaneous Mode Feasible and Desirable in Court Interpreting? The Hong Kong Experience and Experiment. <http://www.criticallink.org/journalscl2/7.pdf>
- Turkkan, J.S., Brady, J.V., & Harris, A.H. (1982) Animal Studies of Stressful Interactions: a Behavioural-physiological Overview. In: Goldberger, Leo & Breznitz, Shlomo (Hrsg.) (1982) *Handbook of Stress: Theoretical and Clinical Aspects*. New York: Free Press, 153-182.
- Vidal, Mirta (1997) New Study on Fatigue Confirms Need for Working in Teams. *Proteus* IV(1). <http://www.geocities.com/paschmcc/TeamingFatigue.pdf>
- VMBG (Hrsg.) (2003) *Stress am Arbeitsplatz*. <http://www.bg-metall.de/fileadmin/downloads/Gesundheitsschutz/bgi609.pdf> (13.05.2008)
- Wadensjö, Cecilia (1992) *Interpreting as Interaction: On Dialogue Interpreting in Immigration Hearings and Medical Encounters*. Dissertation, Linköping University.
- Wadensjö, Cecilia (1998) *Interpreting as Interaction*. London/New York: Longman.
- Zeier, Hans (1997) Psychophysiological Stress Research. *Interpreting* 2(1/2), 231-249.

Gesetzestexte

BV-G	Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung von 1929, BGBl 1930/1
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 04.11.1950
GebAG	Bundesgesetz vom 19.2.1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz – GebAG) BGBl. Nr. 136/1975
Geo	Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl 1951/264
O.s.p.	Občiansky súdny poriadok č. 99/1963 Zb. (slowakische Zivilprozessordnung Gesetz Nr. 99/1963)
SDG	Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher 1975, BGBl. Nr. 137/1975
StPO	Strafprozessordnung 1975, BGBl 631/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I 93/2007
Tr. por.	Trestný poriadok č. 301/2005 Z.z. (slowakische Strafprozessordnung Gesetz Nr. 301/2005)
Ústava Slovenskej Republiky č. 460/1992 Zb. (Die Verfassung der Slowakischen Republik	Gesetz Nr. 460/1992) http://www.verfassungen.de/sk/verf92.htm deutsche Übersetzung
ZPO	Zivilprozessordnung RGBL. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
ZZT	Zákon o znalcoch, tlmočníkoch a prekladateľoch č. 382/2004 Z.z. (Gesetz über die Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer Nr. 382/2004)

Anhang

Abstract (dt.)

Die vorliegende Arbeit geht der Frage nach, ob GerichtsdolmetscherInnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit diversen Stress- und Belastungsfaktoren ausgesetzt sind. Es wird zunächst die Relevanz des Themas „Stress“ für das menschliche Leben erläutert und anschließend die Problematik des berufsbedingten Stresses und seiner negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit besprochen. Des Weiteren wird auf die vorhandenen dolmetschwissenschaftlichen Forschungsstudien eingegangen, die sich Stress und (Simultan)Dolmetschen zum Gegenstand gemacht haben. Auf Grundlage dieser einschlägigen Untersuchungen wird versucht, Parallelen für das Gerichtsdolmetschen zu ziehen. Dabei wird das umfassende Bild der Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen detailliert analysiert und es werden (mögliche) Stress- und Belastungsfaktoren abgeleitet. Schließlich werden diese Erkenntnisse in der Praxis überprüft: anhand von beobachteten Gerichtsverhandlungen in Österreich (Wien) und in der Slowakei (Bratislava, Trenčín, Pezinok, Nitra) wird versucht, Stressoren zu identifizieren und analysieren. Anschließend wird versucht, anhand der festgestellten stresserzeugenden Faktoren einen Vergleich zwischen den beobachteten Verhandlungen in den erwähnten Ländern zu ziehen. Die Ergebnisse der Beobachtungen veranschaulichen, dass die Tätigkeit der GerichtsdolmetscherInnen eine an Stress- und Belastungsfaktoren reiche Quelle ist. Deshalb versteht sich diese Arbeit als ein erster Schritt und vielleicht auch als eine Anregung für weitere, größer angelegten Studien dieses Phänomens.

Abstract (eng.)

The aim of this thesis is to investigate whether court interpreters experience stress in their job setting. The paper firstly focuses on the relevance of stress to human life and discusses the issue of occupational stress and the damage it can cause to one's health. Furthermore, it gives a brief overview of the existing research projects within interpreting studies which deal with stress and (simultaneous) interpreting. On the basis of these projects, it will be attempted to draw a parallel to court interpreting. The comprehensive profession of court interpreters will be studied and analyzed in detail in order to deduce any (potential) stressors. Finally, all these findings will be verified in practice: the data gained by means of direct observations of trials in Austria (Vienna) and Slovakia (Bratislava, Trenčín, Pezinok, Nitra) will form the basis for identifying and analyzing stress factors. Subsequently, it will be attempted to draw a comparison between the trials in the above-mentioned countries considering the observed stress factors. The outcome of the observations demonstrates that court interpreters are subject to a variety of diverse stress factors. Therefore, this paper shall be seen as a first step and possibly an impulse to further larger-scale studies of this phenomenon.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Vorname und Nachname	Hana Bábelová, Bakk.phil.
Geburtsdatum und -ort	27. Dezember 1983 in Bratislava
Staatsangehörigkeit	Slowakei

Ausbildung

ab 2006	Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien Studienrichtung: Masterstudium Dolmetschen – Deutsch Englisch
2003-2006	Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien Studienrichtung: Bakkalaureatsstudium Übersetzen und Dolmetschen – Deutsch Englisch
2002-2003	Philosophische Fakultät der Comenius Universität, Bratislava Studienrichtung: Übersetzen und Dolmetschen – Englische Sprache und Kultur – Spanische Sprache und Kultur
1996-2002	Gymnázium Grösslingová 18, Bratislava Schwerpunkt: Mathematik Matura mit Auszeichnung bestanden

Sprachkurse

2003	3-wöchiger Sprachkurs: Deutsch, Universität Wien – Wiener Internationale Hochschulkurse, Stufe: Perfektion – Linguistik
2002	2-monatiger Intensivkurs: Deutsch, ActiLingua Academy, Wien, Stufe: Fortgeschritten
2001	3-monatiger Intensivkurs: Spanisch, Escuela Internacional Málaga, Spanien, Stufe: Avanzado
2001	Sprachkurs: Englisch, British Council Bratislava Stufe: Certificate of Proficiency in English (CPE)

- 2001 Sprachkurs: Englisch, British Council Bratislava
Stufe: Certificate in Advanced English (CAE)
- 2000 Sprachkurs: Englisch, British Council Bratislava
Stufe: Crash course First Certificate in English (FCE)

Zertifikate

- 2000 Cambridge First Certificate in English (FCE)
- 2001 Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
- 2002 Österreichisches Sprachdiplom Mittelstufe Deutsch (ÖSD MD)
- 2003 Zeugnis – Deutschkurs Perfektion – Linguistik

Berufserfahrung

- ab 2002 Sprachtrainerin – Englischkurse in diversen Unternehmen:
VÚB Bank, Sanofi Aventis, Istrochem, Istrobanka (KBC),
Generali Slovensko, Across Wealth Management, Persea
Personnel and Educational Agency
Stufe: beginner – advanced
- 2005-2008 Sprachtrainerin – Deutschkurse in diversen Unternehmen:
Siemens Slovensko s.r.o., IB Grant Thornton
- 2007 Dolmetscherin für die Englische Sprache in Saint Gobain
Construction Products, s.r.o., Schwerpunkt: SAP-
Implementierung

Sprachkenntnisse

- Slowakisch – Muttersprache
- Tschechisch – Muttersprachenniveau
- Deutsch – fließend in Wort und Schrift
- Englisch – fließend in Wort und Schrift
- Spanisch – sehr gute Grundkenntnisse